

Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. II.

Nr. 19.

17. Mai 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einsendungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1870.

Geschäftskreis des Departements des Innern.

Bundeskanzlei.

Das Protokoll der Bundesversammlung ist vollständig nachgetragen und verglichen. Ebenfalls bereinigt sind die Protokolle des National- und Ständerathes bis zum Schluß der Julisession; die zweite Sessionsabtheilung (Dezember) wird binnen Kurzem ihre Vereinigung finden. Das Protokoll des Bundesrathes, welcher 197 Sitzungen, 37 mehr als im Vorjahre, hielt, und 5587 Geschäfte, 597 mehr als im Vorjahr, erledigte, war am Jahreschluß bis Ende Oktober nachgetragen und bis Ende Juni kollationirt; das Missivenbuch des Bundesrathes, ebenfalls bis Ende Oktober nachgetragen, war bis Ende September kollationirt.

Die hierin sich erzeigenden Mängel gehen über das bisher als zulässig und mit Rücksicht auf das Anbringen von Nachträgen und Verbesserungen selbst als nothwendig betrachtete Maß hinaus; die Bewältigung des massenhaften Stoffes war aber innerhalb des gegebenen Zeitraums nicht leicht möglich, und es wird daher Nachhilfe gewährt werden müssen, wie dies auch früher der Fall gewesen. Der Geschäftsgang der Registratur war der bisherige, wohlgeordnete. Die Geschäftskontrollen sind gehörig geführt; die Legalisationskontrolle weist 4130 Nummern auf. — Das Kanzleipersonal ist wesentlich das gleiche wie im Vorjahr geblieben. Obgleich durch die Zeitereignisse die Thätigkeit der Kanzlei vielfach und derart in Anspruch genommen wurde, daß an außerordentliche Arbeiten füglich nicht gedacht werden konnte, so ist doch für die Zusammenstellung der gleichartigen gesetzlichen Erlasse Weiteres geschehen: es haben Zusammenstellungen stattgefunden für die Handelsverträge, für die Verträge, welche mehr Rechtsmaterien betreffen, für die Erlasse im Telegraphenwesen, sowie für die Gesetze und Verordnungen über das Maß- und Gewichtswesen. Die im Jahr 1864 begonnene Sammlung der Kantonsverfassungen konnte, wie schon im Vorjahre, wegen der bevorstehenden Bundesrevision nicht fortgesetzt werden, da, wenn diese ganz oder theilweise durchdringt, einer Fortsetzung der Sammlung die modifizierte Bundesverfassung wird vorzudrucken sein.

Was die von der Bundeskanzlei besorgten Veröffentlichungen betrifft, ist das Bundesblatt, wie schon seit zwei Jahren, in der Auflage von 1000 Exemplaren der deutschen und von 800 der französischen Ausgabe erschienen; die Auflage der deutschen und französischen Gesetzsammlung ist die gleiche wie seit Jahren geblieben; dagegen wurde die Auflage der italienischen Ausgabe von 500 Exemplaren auf 250 ermäßigt. Vom Bundesblatt wurden ausgegeben: 1598 Exemplare, nemlich 1016 abonnierte (503 deutsche, 513 französische) und 582 Gratisexemplare (369 deutsche, 213 französische). Von den 1016 Abonnenten waren 985 inländische (wovon 474 für die deutsche, 511 für die französische Ausgabe), 31 ausländische (wovon 29 für die deutsche, 2 für die französische Ausgabe). Die Zahl der Abonnenten hat sich um 25 (2 deutsche und 23 französische) vermehrt. Nicht abonniert waren die Kantone Uri und Appenzell J. Rh. Direkt abonniert waren 3 Staatskanzleien: die waadtländische mit 275, die aargauische mit 40 und die freiburgische mit 25 Exemplaren. Die Gesetzsammlung allein, ohne das Bundesblatt, fand keine Abonnenten; dagegen wurden 176 Bände derselben, 68 mehr als im Vorjahr, verkauft. Der 1870er Jahrgang des Bundesblatts hält in 3 Bänden 176 $\frac{5}{8}$ Bogen und ist beinahe noch einmal so stark, als der Jahrgang 1859 von 2 Bänden. Vom X. Bande der Gesetzsamm-

lung wurden $54 \frac{3}{8}$ Bogen gedruckt, nemlich 308 Seiten in der deutschen, 276 in der französischen und 290 in der italienischen Ausgabe. Die Eisenbahnaktensammlung ist um $29 \frac{5}{8}$ Bogen (von Seite 125 bis 356 und 366) angewachsen, wovon $14 \frac{1}{2}$ auf die deutsche, $15 \frac{1}{8}$ auf die französische Ausgabe fallen. Den Satz der Gesetzsammlung benutzten wieder 3 Kantone: Luzern mit 1500, Appenzell A. Rh. und Genf mit je 500 Exemplaren. — Auf dem Bundesblatt und der Gesetzsammlung wurden Fr. 4561. 75 in Baar eingenommen, für Beides Fr. 23,717. 43 inklusive Fr. 1800 für Expedition u. s. w.) ausgegeben. Die Einnahmen von anderen Druckschriften beliefen sich auf Fr. 601. 85, die Ausgaben für sämtliche Separatabzüge auf Fr. 24,931. 95. Die Gesamtsumme der Einnahmen betrug also Fr. 5163. 60, die der Ausgaben Fr. 48,649. 38. Werden aber die auf dem Bundesblatt durch Separatabzüge und mehrfache Satzbenutzung gemachten Druck- und Kopiatursparnisse von Fr. 4097. 85 zu den Einnahmen auf denselben hinzugerechnet, so steigen diese auf Fr. 9261. 45. Der veröffentlichten Exemplare Druckschriften waren im Ganzen 163,935, nemlich 100,600 in deutscher, 57,215 in französischer und 6060 in italienischer Sprache; davon wurden 12,600 dem Bundesblatt beigelegt, 62,900 den Bundesbehörden und den Departementen zugestellt, 41,435 den Kantonsregierungen theils zur Kenntnissnahme, theils zur Vertheilung unter das Volk mitgetheilt, 1241 den schweizerischen und ausländischen diplomatischen Agentchaften, 348 dem schweizerischen Schulrathe und der Bibliothek des eidg. Polytechnikums, 2200 dem Oberkommando der Grenzbesetzung übermacht und 355 an das Archiv abgegeben.

Die Frage der Veröffentlichung der Protokolle beider gesetzgebender Rätthe hat durch eine aus der französischen Schweiz an die eidgenössischen Rätthe gerichtete Petition um Publikation eines amtlichen Bülletins über die eidgenössischen Rathsverhandlungen eine neue Anregung erhalten. Der Gegenstand dieser Petition, welcher später zahlreiche gleichlautende aus der deutschen und französischen Schweiz sich anschlossen, wurde von uns, kurz vor der Julisession der Bundesversammlung, an das Departement zur Begutachtung und Antragstellung darüber gewiesen, ob nicht für die Traktanden der Bundesverfassungsrevision und des Gotthardbahnvertrages, namentlich für den letztern Gegenstand, noch die Herausgabe eines amtlichen Verhandlungsbülletins ermöglicht werden könnte (29. Juni). Gemäß einer vom Departement eingebrachten bezüglichen Vorlage der Bundeskanzlei wurde sodann beschlossen, den Kostenvoranschlag für das stenographische Bülletin in die Botschaft betreffend die Nachtragskredite aufzunehmen (8. Juli). Im Bundesbeschluss vom 23. Juli, betreffend die Bewilligung von Nachtragskrediten für 1870, ist denn auch der Kredit für das stenographische Bülletin inbegriffen (Bundesblatt 1870, Bd. III, S. 70). Bekanntlich

wurde während der Julisession der Bundesversammlung bei Anlaß der Debatten über den Gottthardvertrag ein Versuch mit Herausgabe eines stenographischen Bülletins gemacht. Im Bundesbeschuß vom 22/23. Dezember, betreffend den eidgenössischen Voranschlag für 1871, wurden wir letztlich durch Postulat eingeladen, über die Verhandlungen der Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung, einzässliche Protokolle führen zu lassen und diese dem Fortgang der Verhandlungen entsprechend in Bülletinform zu veröffentlichen, was geschehen wird.

Archive.

Die Herausgabe der noch zu veröffentlichen Bände der amtlichen Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede wurde im Ganzen wesentlich gefördert, trotz ungünstiger Verhältnisse, verursacht theils durch Amtsgeschäfte, theils durch Erkrankung mehrerer der Redaktoren. Es wurden 79 in Manuscript vorhandene Abschiede nach den Originalen revidirt, 326 Abschiede mit 24 Beilagen neu bearbeitet, wie auch eine Menge zur Ergänzung und Erläuterung der Abschiede dienender Akten- und Korrespondenzauszüge gefertigt; außerdem wurde der Band V, 1 von 43 auf 180 Druckbogen gebracht. Im Einzelnen waren die schriftlichen und Druckarbeiten folgende: Behuß der Umarbeitung des im Jahr 1839 von G. Kopp herausgegebenen, den Zeitraum von zirka 1240—1420 umfassenden I. Bandes hat Herr Dr. Segeßser, welchem dieselbe übertragen ist, bereits 50 Abschiede mit 3 Beilagen und 92 Regesten bearbeitet. Ein Mehreres zu leisten, war derselbe durch monatelange Arbeitsunfähigkeit verhindert. Die Umarbeitung des I. Bandes soll sich übrigens, gemäß diesfälligem Plan und Instruktion, nicht auf den Bund der Eidgenossen beschränken, wie die erste Ausgabe, sondern auch die übrigen staatlichen Gemeinwesen berücksichtigen, welche in der Folge gleichberechtigte Glieder der Eidgenossenschaft geworden sind; dabei sollen jedoch die politischen Verhältnisse der dem Bunde seinerzeit noch nicht beigetretenen Gemeinwesen anhangsweise in chronologischen Regesten zusammengefaßt werden, während der Haupttext den Verhandlungen der Bundesglieder vorbehalten bleibt. Zum Band IV, 1 (1521—1555) hat der Redaktor, Hr. Staatsarchivar Strickler in Zürich, 120 Abschiede und 11 Beilagen bearbeitet und aus Rathsmaterialien und Akten Auszüge gemacht, die zur Ergänzung der Abschiede dienen werden. Ein Weiteres zu thun, hinderten den Redaktor dringende Amtsgeschäfte; indeß ist nunmehr Aussicht vorhanden, daß im laufenden Jahre von dem wegen seiner Reichhaltigkeit in zwei Hälften zu trennenden Bande die 1. Abtheilung, umfassend die Jahre

1521—1536, zum Druck gelangen kann. Der von Hrn. Dr. Krütli sel. unvollendet hinterlassene, seither vom Oberredaktor, Hrn. Archivar Kaiser, besorgte Band V, 1 (1587—1617) ist im Druck von 43 auf 180 Bogen gediehen und wird, im Ganzen zirka 240 Bogen haltend, im laufenden Jahre erscheinen. Hr. Professor Dr. Fetscher in Basel, Redaktor des Bandes V, 2 (1618—1648) hat für diesen 146 Abschiede und 10 Beilagen bearbeitet und 79 Abschiede des Manuskripts seines Vorgängers, Dr. Vogel sel., revidirt; voraussichtlich wird der bis zum Jahr 1645 vorgerückte Band im laufenden Jahre druckfertig werden. Wie schon im Vorjahr, blieb das Manuskript des Bandes VI, 2 (1681—1712) am meisten im Rückstand; im Ganzen sind 290 Abschiede (wovon nur 10 Nummern im Berichtjahr) nebst 2 Beilagen bearbeitet. Hemmnisse der Thätigkeit des übrigens trefflichen Redaktors, Hrn. Kanzleidirektor Dr. Rothing in Schwyz, waren früher geschwächte Gesundheit und Arbeitskraft, seither amtliche Verhältnisse; indeß ist Hoffnung vorhanden, daß das Rückständige eingeholt werden kann. Die von uns beschlossene und Hrn. Oberredaktor Kaiser übertragene Abfassung eines Supplementbandes zur amtlichen Abschiedesammlung konnte wegen der übrigen Redaktionsarbeiten des Beauftragten nicht erheblich gefördert werden (es wurden nur 8 Abschiede bearbeitet); immerhin wird dafür gesorgt werden, daß der Band, welcher erst nach Abschluß der ganzen Sammlung erscheinen soll, dieser ohne lange Verzögerung folgen kann; einstweilen sind dem Verfasser bereits von verschiedenen Seiten werthvolle archivarisches Materialien zugesichert. Die Korrespondenz, welche der Oberredaktor als solcher zu führen hatte, belief sich auf weit über 200 Nummern bezüglichlicher Schreiben. Ueber eine von Ebendenselben mit unserer Bewilligung in Sachen der Abschiedesammlung gemachte archivarisches Urlaubsreise nach Wien, Innsbruck und Regensburg liegt ein besonderer Bericht vor.

Der Redaktor des Repertoriums der eidgenössischen Abschiede von 1814—1848, Hr. Lehrer Fetscherin in Bern, hat im Ganzen 90 verschiedene, zum Theil sehr umfangreiche und verwinkelte Materialien behandelt und in Manuskript mindestens 40 Druckbogen geliefert; seine Arbeit wird voraussichtlich im nächsten Jahre druckfertig werden.

Im Bundesarchiv wurden hauptsächlich die Akten der 6. Amtsperiode (1864—1866) bis auf diejenigen der Telegraphenverwaltung und einige Partien der Postverwaltung, sowie des Baubüreaus, rubrizirt und eingeordnet, so zwar, daß man werthlose Bestandtheile, welche freilich weniger als früher, aber immer noch mit unterlaufen, beseitigte. Das alphabetische Register über die Personalkakten wurde fortgesetzt; dasselbe schreitet wegen der Aktenmasse und der jeweiligen Einschaltung von neu hinzukommendem Material nur langsam vorwärts, und steht

gegenwärtig beim Buchstaben J. Außerdem wurde die Arbeitszeit des Archivpersonals durch Verabfolgung von Akten, Nachschlagungen und Ausfunftertheilungen vielfach in Anspruch genommen. Verabfolgt wurden 4809 Aktenstücke und Bände, wovon am Jahresende noch 941 ausstünden. Beim gegenwärtigen vorgerückten Stand der Archivarbeiten im Allgemeinen, und da vor Ende 1872 größere Aktenablieferungen nicht stattfinden werden, soll die von uns, in Folge Eingabe des Archivariats vom 24. November und diesfälligen Berichtes des Departements, unterm 31. Dezember beschlossene und dem Archivariat aufgetragene Protokollregistrierung dem Archivpersonal eine zweckmäßige, auf längere Zeit hinaus dauernde Beschäftigung gewähren. Es sollen nemlich, gemäß jenem Beschlusse, über die Protokolle der obersten eidg. Verwaltungsbehörden und gesetzgebenden Rätthe von 1798 bis auf die Gegenwart, vorab über diejenigen des Bundesraths und der Bundesversammlung, Materien-, Orts- und Personenregister angefertigt und diese Arbeiten so rasch fortgeführt werden, als dies die laufenden Archivgeschäfte zulassen; über Stand und Fortgang derselben soll alljährlich Bericht erstattet werden. Dagegen haben wir von Anfertigung der im Art. 14 des Archivreglements vorgesehenen Spezialrepertorien über sämtliche Akten der letzten 20 Jahre dermalen Umgang genommen.

Münzsammlung.

Der Zuwachs dieser Sammlung, deren Versorgung dem Archivar als solchem obliegt, bestund in 62 Stücken (10 Medaillen und 52 Münzen), wovon 3 in Gold, 29 in Silber, 26 in Billon, 4 in Kupfer und Bronze, mit einem Metallwerth von Fr. 119. Darunter sind mehrere, welche Typen und Jahrgänge von größter Seltenheit darstellen und daher allerdings nur zu hohen Kaufpreisen erhältlich waren. Die Dublettensammlung, welche meist aus Brakteaten und kleineren Billon- und Kupfermünzen besteht und daher bei ziemlich großer Stückzahl (501) den geringen Metallwerth von Fr. 65. 11 darstellt, hatte weder Abgang noch Vermehrung.

Der Bestand der Sammlung war am Jahresende folgender:

	Gold.	Silber.	Billon.	Kupfer u.
a. Sammlung .	306	1,538	1,649	489
b. Dubletten .	2	267	123	109
Total	308	1,805	1,772	598

Die Gesamtstückzahl 4483 hat einen Metallwerth von Fr. 11,411.

Bibliothek.

Zum vorjährigen Bestand von 8997 Werken in 22,456 Bänden sind hinzugekommen: 601 Werke in 720 Bänden, was den Gesamtbestand auf 9598 Werke und 23,177 Bände gebracht hat. In Folge unsers Beschlusses vom 7. Januar, betreffend die Revision der Bibliothek (Bundesblatt 1870, Bd. II, S. 250) wurde vorerst zur Bezeichnung der auszuscheidenden Werke geschritten und über dieselben ein Verzeichniß angelegt. Die auf Grundlage dieses Verzeichnisses vom Departement vorgeschlagene Bücherausscheidung, wodurch circa 1000 Stüke in Abgang kommen, wurde nebst den Vorschlägen über Verwendung der zu beseitigenden Bücher von uns genehmigt (28. Dezember). In weiterer Vollziehung des Bibliothekrevisionsbeschlusses wird nun die Ausscheidung selbst, sowie die Verwendung des Ausgeschiedenen zu bewerthstelligen, sodann die Anfertigung des neuen Kataloges vorzunehmen sein.

Maß und Gewicht.

Hier ist vor Allem auf die Botschaft und den Gesezentwurf betreffend die Revision der Bundesverfassung, vom 17. Juli, zu verweisen (Bundesblatt 1870, Bd. II, S. 675, Art. IV: Maß und Gewicht; II, 705, Art. 37: „Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache“).

An der eidgenössischen Eichstätte fand eine ziemlich Geschäftsanhäufung statt, hauptsächlich in Folge der Vorbereitungen für die fakultative Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystemes, gemäß dem Bundesgeze vom 14. Juli 1868. Nachdem bereits im Herbst 1869 ein großer Theil der metrischen Probemaße verglichen, justirt und kontrolirt war, wurde der Rest (circa $\frac{1}{3}$ der ganzen Lieferung) im Frühjahr eben so behandelt, so daß die von den Kantonen bestellten Exemplare Mitte Juni unter Einsendung der bezüglichen Rechnungen abgeliefert werden konnten. Ferner wurde vornehmlich auf den Wunsch von kantonalen Departementen eine zur kombinierten Ausführung der Maß- und Gewichtseze vom 23. Dezember 1851 und vom 14. Juli 1868 benöthigte neue Vollziehungsverordnung im Projekt ausgearbeitet, wobei die durch Departements-Kreisschreiben vom 14. Januar eingesandten kantonalen Geze und Verordnungen über Maß- und Gewichtswesen, wie auch die einschlägige Gesezgebung der Nachbarstaaten Berücksichtigung fanden. Das Projekt wurde durch Departements-Kreisschreiben vom 6. April den betreffenden kantonalen Departementen, sowie einer Anzahl von Sachverständigen zur Prüfung mitgetheilt und

sodann mit Berücksichtigung der gewünschten Modifikationen durch eine vom Departement niedergesetzte Expertenkommission, bestehend aus den Herren Oberst Siegfried, Präsident Vertsch, Maß- und Gewichtsin-
spektor des Kantons St. Gallen, Pulver, Maß- und Gewichtsin-
spektor des Kantons Bern, Schulthess, Alt-Gichmeister in Zürich, und
Gichstädtedirektor Hermann, Berichterstatter, vorberathen. Wir ertheil-
ten durch Beschluß vom 23. Mai der Verordnung unsere Genehmigung
(Amtl. Gesesamml. Bd. X, S. 184—196) und theilten sie den Kan-
tonsgierungen zur üblichen Bekanntmachung mit. Die von genannter
Kommission ebenfalls vorberathene Anleitung für die Gichmeister
nebst Tarif wurde in endgültiger Redaktion im Bundesbl. 1870, Bd. III,
S. 43—56 veröffentlicht und den Kantonsierungen übermittelt.
Anfangs Juni wurden sodann, auf Einladung des Departements vom
13. Mai an die Kantonsierungen zur Absendung der zuvor bezeich-
neten Theilnehmer, die beabsichtigten zwei Gichmeisterkurse, der eine in
deutscher, der andere in französischer Sprache, gehalten; ihr Hauptzwek
war, die neue Vollziehungsverordnung und die Gichmeisteranleitung den
von beinahe allen Kantonen gesandten Gichmeistern zur Kenntniß zu
bringen. Der Lehrgegenstand schien das Interesse der größten Mehr-
zahl der Theilnehmenden zu wecken. Es läßt sich daher ziemlich
sicher annehmen, daß das Nebeneinanderbestehen zweier Maß- und
Gewichtssysteme, vermöge ihrer gegenseitigen Beziehungen, nicht auf
so große Schwierigkeiten, wie anfänglich befürchtet wurde, stößt, wenigstens
insoweit es die gestattete öffentliche Gichung metrischer Maße betrifft,
welche nun auch durch die Gichmeister zu vollziehen ist. Einzig
der Uebelstand wird sich, und zwar bald genug, fühlbar machen, daß
die Zahl der neuen metrischen Probe-Flüssigkeitsmaße und Hohlmaße für
trockene Gegenstände ungenügend ist, wenn alle die in der neuen Voll-
ziehungsverordnung, Art. 19 und 21, gestatteten metrischen Einheiten
von den Gichmeistern geeicht werden sollen. Es wäre daher sehr zu
wünschen, daß die Kantone, in welchen das metrische Maß- und Ge-
wichtssystem sich verhältnismäßig rasch Bahn bricht, die noch fehlenden
größeren Probemaße sich beschaffen würden; denn es ist für die Gich-
meister außer der Zeitersäumniß ein mißlicher Umstand, wenn sie sich
mit den Probemaßen bisherigen Systems für die Gichung metrischer
Maße behelfen müssen. Zwar wurde während der Kurse gezeigt, wie man
sich für die Noth behelfen könne; doch sind Irrthümer unvermeidlich,
und zur Verhütung solcher sollte die finanzielle Frage der Beschaffung
größerer Einheiten metrischer Probemaße in den Hintergrund treten.
(Ein diesfälliges Departements-Kreis Schreiben an die Kantonsierungen
ist vom 13. Januar l. J., wozu ein erläuternder Nachtrag vom 20.
gl. Mts. kommt.) Die Gichmeisterkurse haben ferner gezeigt, daß es
für das Gichwesen sehr ersprießlich ist, wenn von Zeit zu Zeit, etwa
alle 10 Jahre, eidgenössischerseits eine derartige Instruktion stattfindet,

weil hierdurch allein ein einheitliches Verfahren zu erzielen und Mißbräuche zu beseitigen sind, welche in Folge Mißverständnisses der neuen Verordnung vielerorts entstanden sind. Im Uebrigen hat die Eichstätte-Direktion eine ziemliche Anzahl kleiner technischer Fragen, das Maß- und Gewichtswesen betreffend, erledigt und den Herren Professoren Hirsch und Plantamour zur Fortsetzung ihrer Pendelvergleichungen die nöthige Hilfeleistung geboten.

Außer der Genehmigung der neuen Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht wurden verschiedene andere Beschlüsse in Sachen des Maß- und Gewichtswesens gefaßt. Sie betrafen: die Erledigung eines Anstandes mit der Regierung des Kantons Schwyz wegen zu viel bezogener Serien von Probemaßen und Probegewichten (10. August); die Einladung an die Kantonsregierungen zum Erlaß der im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1868 vorgesehenen Bekanntmachung des Zeitpunkts des Beginns der Eichung metrischer Maße und Gewichte und zur Kenntnissgabe der Erfüllung dieser Vorschrift (2. September) Bundesblatt 1870, Bd. III, S. 303); eine Abänderung des Art. 27 der vorerwähnten, unterm 23. Mai genehmigten Vollziehungsverordnung 21. November; (s. Amtl. Samml. Bd. X, S. 308); die Genehmigung des von der Regierung des Kantons Tessin vorgelegten Entwurfs-Reglements zur Vollziehung des dortigen Gesetzes über das metrische Maß- und Gewichtssystem, sowie der gleichzeitig eingesandten Vergleichungstabellen des schweizerischen metrischen Systems mit dem französischen und umgekehrt (30. November). Das Kreis Schreiben vom 3. September (s. oben) hatten bis zum Jahresende, auf Recharge vom 26. Dezember, 14 Kantone in befriedigender Weise beantwortet. Appenzell J. Rh. lehnte vorderhand die fakultative Einführung des Metermaßes ab. Der Zusammentritt der von der französischen Regierung schon im Vorjahre projektirten, in Paris abzuhaltenden internationalen Meterkonferenz wurde von der französischen Gesandtschaft unterm 23. Mai auf 8. August angejagt, und nachdem es sich aus Erkundigungen der schweizerischen Gesandtschaft in Paris ergeben hatte, daß ungeachtet des inzwischen ausgebrochenen Krieges an der Abhaltung der Konferenz festgehalten werde, beschloß wir dieselbe durch den am 3. Dezember vorigen Jahres bezeichneten schweizerischen Abgeordneten, Hrn. Dr. A. Hirsch, Direktor der Sternwarte in Neuenburg. In der ihm unterm 30. Juli ertheilten Instruktion wurde unter Anderm die angeregte Frage der Errichtung einer internationalen Normal-Eichstätte mit Sitz in der Schweiz in empfehlendem Sinne berücksichtigt. Von einem vorläufigen Berichte des Delegirten über seine Mission, vom 25. August, nahmen wir unterm 5. September Kenntniß; die verheißene Vervollständigung des Berichts durch Uebermittlung der gedruckten Sitzungsberichte unterblieb in Folge der seitherigen Unterbrechung des Verkehrs mit Paris.

Unterrichtsanstalten im In- und Auslande.

Bezüglich des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1869, betreffend Errichtung einer oder mehrerer höherer öffentlichen Unterrichtsanstalten in der französischen Schweiz (Amtl. Gesefz. X, 12), behält sich das Departement, welchem die Vollziehung des Beschlusses aufgetragen ist, Bericht und Antrag vor. Dankadressen an die eidg. Rätbe für diesen Beschluß sind von einer interkantonalen Versammlung von Theilnehmern aus den Kantonen Genf, Waadt, Freiburg und Neuenburg, welche in Genf in Sachen der Beförderung des höhern Unterrichts in der romanischen Schweiz gehalten wurde, sowie von schweizerischen Studirenden im Auslande eingegangen und von uns dem Departement überwiesen worden (17. Januar und 14. März).

Ueber die Einleitungen zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1869, betreffend Erweiterung der Forstschule des eidg. Polytechnikums zu einer land- und forstwirtschaftlichen Schule, ist weiterhin berichtet. Betreffend das eidg. Polytechnikum überhaupt, ist auf den angeschlossenen Jahresbericht des Schweiz. Schulraths zu verweisen.

Das schon früher durch unsere Vermittlung angebahnte Verhältniß der Reciprocität, betreffend Ermäßigung der Immatrikulationsgebühren für deutsche Studirende an den Hochschulen zu Zürich, Bern und Basel, erstreckt sich jetzt, infolge weiterer Verhandlungen, die im Berichtsjahr stattgefunden, auf die Universitäten von Norddeutschland, Baden und Württemberg. Die bezüglichen Erklärungen, welche deutscherseits durch die Schweiz. Gesandtschaft in Berlin vermittelt wurden, fanden jeweilen ihre Veröffentlichung im Bundesblatte. Den von der großherzoglich badischen Regierung angeregten Austausch der Lektionskataloge zwischen den beiderseits bestehenden höheren Lehranstalten erklärten wir uns bereit, ins Werk zu setzen, wie denn deshalb auch die nöthigen Anordnungen bereits getroffen wurden (28. Oktober).

Gesundheitswesen.

Dem Konkordat für Freizug des schweizerischen Medizinalpersonals ist im Jahreslauf der Kanton Appenzell J. Rh. beigetreten. (Amtl. Gesefz. X, 307.) Der von der Regierung des Kantons Aargau unterm 23. Mai gemeldete Beitrittsbeschluß des Großen Rathes ist am 29. Januar l. J. durch Volksabstimmung genehmigt worden und in Kraft getreten. Die im Dezember unter dem Vorsitze des Herrn Departementsvorstehers gehaltene Konferenz der Kon-

Konkordatskantone erledigte folgende Traktanden: Die Neuwahl des leitenden Ausschusses, welcher dem von der Konferenz in der Februarsitzung (Bundesblatt 1870, II, 254) gestellten Gesuche um interimistische Fortführung der Geschäfte entsprochen und im Laufe des Jahres sich dem Departement bereit erklärt hatte, bis zum Jahresende fortzuantun. Gewählt wurden: Herr Landammann Dr. Zürcher in Herisau zum Präsidenten; Herr Dr. Ad. Ziegler in Bern zum Vizepräsidenten; Herr Dr. Friedrich Müller in Basel zum Aktuar); Wahlen zur Ergänzung des Examinatorenpersonals; Wahlen der Examinatoren für die Spezialfächer Physiologie und Physik; die Frage, ob Studierende weiblichen Geschlechts zu den medizinischen Prüfungen zugelassen seien (wurde bejahend entschieden); eine Motion, betreffend Gleichstellung des ärztlichen Konkordatsdiploms mit dem Doktordiplom wurde abgelehnt.

Die Angelegenheit des Konkordats für Einführung einer gemeinsamen Pharmakopöe ist im vorjährigen Stadium stehen geblieben (Bundesblatt 1870, II, 254), indem die erwartete zweite Auflage der *Pharmacopoea helvetica* noch nicht erschienen ist.

Epidemien und Seuchen im Allgemeinen anbelangend, ist zu bemerken, daß im Gesetzentwurf über die Revision der Bundesverfassung vom 17. Juni zu Art. 29, betreffend die Gewährleistung der Freiheit des Handels u. s. w., sub b vorbehalten sind: Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen (Bundesblatt 1870, II, 705).

Von Epidemien, welche unsererseits Anordnungen erheischt hätten, ist die Schweiz im Berichtjahre verschont geblieben, wenn gleich in der zweiten Jahreshälfte Fälle von Blattern (wie man glaubt, infolge Einschleppung durch Flüchtlinge aus Frankreich) sporadisch ziemlich häufig vorkamen.

Zufolge eines uns von der Bundesversammlung in der Sommersitzung erteilten Auftrages, arbeitete das Departement, im Einverständniß mit seinem Sachexperten, Hrn. Nationalrath Zangger, den Entwurf eines Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen aus. Dieser Entwurf wurde vom Departement den Kantonsregierungen zur Einvernahme ihrer Ansichten über denselben mitgetheilt (26. September). Der mit Berücksichtigung der geäußerten Ansichten verfaßte zweite, zur Vorlage an die Bundesversammlung bestimmte Entwurf sammt zugehöriger Botschaft erhielt unsere Genehmigung (5. und 9. Dezember; Bundesblatt 1870, Bd. III, 1007). Die Verathung des Gesetzentwurfes ist bekanntlich von den eidg. Räten in der Dezembersitzung verschoben worden. Da in jenem Gesetzentwurfe auch die Maßregeln gegen Wuth, inclusive Hundswuth, festgestellt sind, so ist die von der Regierung von Zürich gemachte Anregung eines Kon-

kordats zur Ergreifung gemeinsamer Maßregeln gegen die Hundswuth (Bundesblatt 1870, II, 255) als dahingefallen zu betrachten; die gesammelten bezüglichten Akten wurden dem Gesandten als Material zu seiner zukünftigen Verathung beigelegt (31. Dez.).

Die Anzeigen von vereinzeltten Fällen von Viehseuchen im Innlande, wie von Lungenseuche (in den Kantonen Freiburg und Zürich), Blasenseuche (im Kanton Zürich), Maul- und Klauenseuche (zumal im Kanton Freiburg), sowie der dagegen ergriffenen Maßregeln, wurden anfänglich, wie bisher, im Bundesblatt veröffentlicht. Als jedoch bei der starken Verbreitung, welche die Maul- und Klauenseuche besonders in der Westschweiz erlangte, eine große Anzahl von Fällen nebst den dagegen getroffenen Maßnahmen nicht gemeldet wurde, beschloß wir (5. Juli), von dem bisherigen Verfahren zu abstrahiren, indem die Bekanntmachung vereinzelter Seuchenfälle immerhin nur ein sehr unvollständiges Bild des jeweiligen Standes der Seuche hätte geben können. Von zwei dem Departement hinterbrachten angeblichen Rinderpestfällen (im Emmenthal und in Grenchen, Kts. Solothurn) erwies sich auf amtliche Erkundigung hin der eine als ein Fall von Milzbrand, welcher nach frühern Erfahrungen öfter mit Rinderpest verwechselt wird, der andere als ein Maul- und Klauenseuchefall. Ein von Hrn. Gabriel Meillin in Villo-sous-la-ferté (Aube) wiederholt gemachtes Anerbieten eines Geheimmittels gegen Rinderpest blieb unberücksichtigt (30. Mai). Der Regierung von Freiburg, welche uns die Geneigtheit aussprach, ein von Hrn. Apoll. Lion in Marseille angebotenes Heilmittel gegen Maul- und Klauenseuche zu erwerben, sofern andere Kantone die Probe mitmachen wollten, antworteten wir, gestützt auf ein vom Departement eingeholtes Expertengutachten, daß wir uns nicht veranlaßt sehen, an andere Kantone in dem von der Regierung angedeuteten Sinne zu gelangen, sondern derselben allfällige weitere Schritte überlassen müssen (2. September).

Viehsperrren im Innern betreffend, ist Folgendes zu erwähnen. Auf Beschwerde der Regierung von Tessin gegen die von Uri wegen Sperrung des Viehverkehrs infolge einer angeblichen Viehseuche im Linienthal, und auf eingeholten Bericht ersterer Regierung, welcher den Viehsanitätszustand im Kanton Tessin als völlig sicher darstellte, ordnete das Departement Aufhebung der Sperre an, welche Verfügung wir bestätigten (30. Mai). Als aber die Regierung von Uri nachgerade anzeigte, daß sie wegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Tessin und Wallis Sperre gegen beide Kantone angeordnet habe, wurde unter Kenntnißgabe und Gutheißung hievon die Regierung von Tessin eingeladen, die nöthigen Maßregeln gegen die Seuche zu ergreifen und sich hinsichtlich jener offiziellen Erklärung über den Viehsanitätszustand

im Kanton zu rechtfertigen (10. Juni). Auf die von der Tessiner Regierung versuchte Rechtfertigung ihres Verfahrens sahen wir uns veranlaßt, in der Hauptsache zu erwidern, daß im dortigen Kanton nicht überall die unter den obschwebenden Verhältnissen nothwendige veterinär-polizeiliche Aufsicht über die Viehmärkte gehalten werde (27. Juni).

Ein Mehreres ist über Erkundigungen und Anzeigen, betreffend Viehseuchen im Ausland, sowie über Viehsperren gegen dasselbe zu berichten. Infolge eines aus Veranlassung der Regierung von Graubünden der Schweiz. Gesandtschaft in Florenz erteilten Auftrags zur Erkundigung über die in der Lombardei gegen die dort herrschende Maul- und Klauenseuche ergriffenen Maßregeln erhielten wir von jener Gesandtschaft beruhigende Aufschlüsse des italienischen Ministeriums des Auswärtigen über den Viehsanitätszustand in Oberitalien, welche wir genannter Regierung mittheilten (2. Mai). Ebenso erhielten wir infolge eines aus Veranlassung der Regierung von Wallis dem Schweiz. Konsulat in Mailand erteilten Auftrags zur Erkundigung über das Bestehen einer Viehseuche im Ossola-Thal von jenem Konsulat beruhigende Aufschlüsse, welche genannter Regierung mitgetheilt wurden (23. Mai). Auf Anzeige der nemlichen Regierung, betreffend Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch gesund deklarirtes Vieh aus Italien, erteilten wir dem Schweiz. Minister in Florenz Auftrag zur Veranlassung eines Untersuches der Sachlage, indem das Andauern eines unsicheren Viehsanitätszustandes in Oberitalien hierseitige Sperrungsmaßregeln zur Folge haben müßte, was für beide Länder unangenehm wäre (10. Juni). Das italienische Ministerium des Auswärtigen bestätigte hierauf durch eine vom Schweiz. Minister in Florenz einbegleitete Note die von hiesiger italienischer Gesandtschaft schon zuvor erteilten beruhigenden Aufschlüsse über den Viehsanitätszustand in Italien und bemerkte, derselbe würde eine Viehsperre seitens der Schweiz nicht rechtfertigen; gleichzeitig machte das Ministerium Vorschläge zu einem *modus vivendi*, betreffend Vorsichtsmaßregeln für die Vieheinfuhr aus Italien nach der Schweiz (14. Juli). Ein sowohl von der italienischen Gesandtschaft, als vom schweizerischen Minister in Florenz übermachter Bericht über den Viehsanitätszustand in der Provinz Novara wurde der Regierung von Wallis zur Kenntnißnahme und Eingabe allfälliger Bemerkungen mitgetheilt (5. August). — Die Anzeige der Regierung von Genf, betreffend Aufhebung der gegen Savoyen und Gex seinerzeit angeordneten Viehsperre, sowie die Anzeige der Regierung von Neuenburg, betreffend das Austreten der Maul- und Klauenseuche im Doubs-Departement und daherigem Viehsbann gegen Frankreich, wurden im Bundesblatt veröffentlicht (8. Januar und 18. Mai). Die Regierung von Aargau wurde auf ihr Gesuch um Ergreifung von Schutzmaßregeln gegen Einschleppung von Maul- und

Klauenseuche aus dem Elsaß, unter Vertröstung auf Erlass eines Bundesgesetzes über Seuchenpolizei, angewiesen, die im Art. 20 des Konkordats für Maßregeln gegen Viehseuchen vom 5. August 1852 bezeichneten Maßnahmen zu ergreifen (12. August). Durch die zu Anfang Septembers in öffentlichen Blättern mitgetheilten Nachrichten über das Auftreten der Rinderpest in verschiedenen Gegenden Frankreichs und Deutschlands sah sich das Departement bewogen, hierüber offizielle Erkundigungen durch Hrn. Zangger einziehen zu lassen. Infolge der auf diesem Wege erhaltenen offiziellen Nachrichten vom Ausbruch der Rinderpest in Rheinpreußen, Rheinbavern, Lothringen und Elsaß (Departement Niederrhein) und angesichts der hieraus sich ergebenden Gefahr der Einschleppung der Seuche aus Frankreich nach der Schweiz, lud das Departement am 5. September die betreffenden Grenzkanonsregierungen, mit Hinweis auf Art. 59 der Bundesverfassung, telegraphisch ein, sofortige Totalsperre der Einfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, sowie von Heu und Stroh aus Frankreich nach der Schweiz anzuordnen. Wir genehmigten diese Verfügung und nahmen von einer Sperre gegen Deutschland auf Grund der eingegangenen Nachrichten einstweilen Umgang (7. September; Bundesblatt 1870, III, 304). Auf die von der badischen Gesandtschaft nachgerade gemachte Anzeige vom Ausbruch der Rinderpest in Mannheim beschloßen wir jedoch, die Regierungen der an Baden, Württemberg, Bayern und Oesterreich grenzenden Kantone telegraphisch aufzufordern, sofort gegen die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie von Heu und Stroh, frischen Häuten und Fleisch aus Deutschland und Oesterreich Totalsperre anzuordnen und alle nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um einem Einbruch der Seuche wirksam zu begegnen; gleichzeitig luden wir die Eisenbahndirektionen zur strengen Ausföhrung und Beobachtung der Vorschriften über Viehtransporte auf Eisenbahnen ein. Das Departement wurde beauftragt, sämmtlichen Kantonsregierungen von unsern Beschlüssen nachträglich durch Kreisschreiben Kenntniß zu geben und dieselben zur Wachsamkeit aufzufordern; die Gesandtschaften der betreffenden Staaten wurden von unserm Beschlusse ebenfalls in Kenntniß gesetzt (16. September; Bundesblatt 1870 III, 339). Von der Verfügung des Departements, wonach auf amtliche Nachricht vom Auftreten der Rinderpest auch in Württemberg (Oberamt Leonberg) die betreffenden Kantone zur strengen Handhabung der Totalsperre gegen Süddeutschland und Oesterreich aufgefordert wurden, nahmen wir Vormerkung (7. Oktober). Da infolge südlichen Vorrückens der deutschen Ostarmee in Frankreich allgemeine Fluchtung des Viehs nach der Schweiz vorauszusetzen war und gleichzeitig die Rinderpest sich in Frankreich südlich ausdehnte, ersuchte das Departement am 7. Oktober das Militärdepartement, die Ueberwachung der am 16. September verhängten Sperre durch das für die Grenzbewachung aufgebotene Militär

anordnen zu wollen, welches Ansuchen vom Militärdepartement gleichen Tages entsprechend beantwortet wurde. Ingleichen ersuchte das Departement am 13. Oktober das Handels- und Zolldepartement um Veranlassung des Mitwirkens der Zollbeamten in den Grenzbahnhöfen zum Vollzug der gegen Einschleppung der Rinderpest getroffenen Anordnungen; das Handels- und Zolldepartement verband mit der entsprechenden Zusage vom 15. gl. Mts. den Wunsch, daß die betreffenden Eisenbahndirektionen auch ihrerseits zur Mitwirkung eingeladen werden möchten, welchem Wunsche seitens des Departements durch Schreiben vom 18. gl. Mts. entsprochen wurde. Behufs Bemessung der Sicherheitsmaßregeln gegen die Rinderpest und Erreichung zuverlässiger Nachrichten über den Stand der immer noch in Ausbreitung begriffenen Seuche in den norddeutschen Staaten, in Baden, Württemberg, Bayern, im Elsaß und in den westlich an die Schweiz grenzenden französischen Gebietstheilen, sowie in den österreichischen Ländern, beauftragten wir die betreffenden schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate mit regelmäßiger Berichterstattung über den Stand der Seuche in jenen Ländern (19. Oktober); die bisherigen Berichte wurden je-
weilen im Bundesblatt veröffentlicht. Ueber das Ergebniß einer mit Unterstützung des Departements nach Deutschland in Sachen der Rinderpest gemachten Reise erstattete Hr. Professor Dr. Büg in Bern dem Departement am 20. Oktober seinen Bericht. Auf das Anerbieten des Hrn. E. Schild, Thierarzt in Ribeaupville, sich in das Departement Niederrhein zu begeben, um Aufschlüsse über den Stand der Rinderpest ertheilen zu können, wurde nicht eingetreten (2. November). Infolge Meldung vom Erlöschen der Rinderpest in Württemberg und Baden und ihres Nichtvordringens aus den entferntern österreichischen Ländern beschloßen wir am 26. November, Erleichterungen im Viehverkehr auf der ganzen deutsch-schweizerischen Grenze eintreten zu lassen und hievon sämtlichen Kantonregierungen durch Kreisschreiben Kenntniß zu geben (Bundesblatt 1870 III, 718, 723). Dagegen erließen wir noch kurz vor Jahresende, auf Grund eines beim Departement eingegangenen Berichts über das Vordringen der Rinderpest bis in die unmittelbare Nähe der schweizerischen Westgrenze (bei Montbéliard), behufs rechtzeitiger Abwehr der Seuche eine Verordnung, welche nebst einer über die Natur der Seuche und die Abwehrvorkehrungen gegen dieselbe aufklärenden „Bekanntmachung über die Rinderpest“ den betreffenden Grenzantonsgregierungen zur Veröffentlichung mitgetheilt wurde (Bundesblatt 1870, III, 1001); gleichzeitig erging an das Militär- und an das Handels- und Zolldepartement die Einladung, die der Verordnung entsprechenden Weisungen zu ertheilen (23. Dezember). In das weit-
schichtige Detail der durch die Viehsperre gegen Frankreich, Süddeutschland und Oesterreich hervorgerufenen, theils an uns, theils an das

Departement gelangten Klagen, Reklamationen und Ausnahmsbegehren von Regierungen, Lokalbehörden und Privaten treten wir der Kürze halber nicht ein. Nur mag erwähnt werden, daß auf Ansuchen der Regierung von Genf der Eintritt von Schlachtvieh aus Chablais, Faucigny und der freien Zone in den Kanton unter besondern viehsanitätspolizeilichen Bedingungen gestattet und auf Verwendung der k. & k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft die Grenze vom 28. September bis 1. Oktober für den Eintritt von Vieh aus dem Borarlberg unter bestimmten Kontrollbedingungen geöffnet wurde (9. September und 3. Oktober). Ueberhaupt wurden Ausnahmen von den Einfuhrverböten nur unter den Bedingungen der Beobachtung strengster Vorsicht und Kontrolle der betreffenden Sanitätspolizeibehörden gestattet.

Die viehpolizeilichen Verhältnisse zum Auslande betreffend, sind diesfällige Verhandlungen mit Italien zu erwähnen. Mit Note vom 1. Juli, durch welche das italienische Ministerium des Auswärtigen der schweizerischen Gesandtschaft in Florenz beruhigende Aufschlüsse über den Viehsanitätszustand in Italien erteilte und eine allfällige hiesige Viehsperre als ungerechtfertigt darstellte, schlug dasselbe, um einer solchen mit ihren schlimmen Folgen für beide Länder zu begegnen, Bedingungen von Schutzmaßregeln vor, welche italienischerseits zu beobachten wären, um den Einlaß von jenseitigem Vieh auf Schweizerboden zu erlangen, wobei die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß die Annahme dieser Bedingungen im Interesse des beidseitigen Viehverkehrs erfolgen werde. Die gleichen Bedingungen wurden von der italienischen Gesandtschaft mit Note vom 10. gleichen Monats direkt eröffnet. Wir theilten diese Bedingungen unter Kenntnißgabe ihrer Veranlassung den Regierungen der betreffenden Grenzkantone zur Vernehmlassung mit (14. Juli) und erklärten uns in Berücksichtigung ihrer Rückäußerungen mit den italienischerseits gestellten Bedingungen einverstanden, vorbehältlich einiger Zusätze, deren Genehmigung man gewünschte, um sodann den betreffenden Kantonsregierungen die nöthigen Instruktionen zu geben (3. August). Nachdem die italienische Regierung sich mit den gemachten Zusätzen einverstanden erklärt hatte, wurde der mit derselben vereinbarte modus vivendi, betreffend Vorsichtsmaßregeln für die Einfuhr von Vieh aus Italien nach der Schweiz, den betreffenden Kantonen mitgetheilt, mit der Einladung, danach zu verfahren und sich bezüglich der Ausführung im Einzelnen mit den betreffenden benachbarten italienischen Distrikts- und Lokalbehörden, welche von der italienischen Regierung ebenfalls avisirt seien, in Verbindung zu setzen (21. September). Eine seitherige Beschwerde der Regierung von Wallis über die von einigen italienischen Grenzpräfecten mit Berufung auf obigen modus vivendi gestellten Forderungen, betreffend permanente Aufstellung von Veterinären an der Grenze, veranlaßte uns, durch die schweizerische

Gesandtschaft in Florenz bei der italienischen Regierung darauf zu dringen, daß einer derartigen Erschwerung des Viehverkehrs mit Italien abgeholfen werde, indem jene Vereinbarung lediglich Vorichtsmaßregeln für die Vieheinfuhr aus Italien betreffe und zudem der Kanton Wallis seuchenfrei sei; der Regierung von Wallis gaben wir von dieser Verfügung Kenntniß, mit der weitem Verständigung, daß die betreffenden Kantone berechtigt seien, die Bestimmungen der mit Italien getroffenen Vereinbarung nöthigenfalls in Anwendung zu bringen, daß sie dagegen zur Erfüllung der gestellten Forderung nicht verpflichtet seien, sofern der Viehsanitätszustand der italienischen Grenzprovinzen hinlängliche Sicherheit biete (18. November). Das Weitere in dieser Sache gehört nicht mehr hieher.

Internationale Grenz- und Gebietsverhältnisse.

Ein im Grenzstreit zwischen Appenzell A. Rh. und Appenzell J. Rh. vorgekommener letzter Zwischenfall, welcher, hervorgerufen durch ein Auswanderungsprojekt des Konvents von Grimsenstein, die zwischen beiden Kantonen streitige Souveränität über dieses Kloster betraf, kann hier um so füglich übergegangen werden, als durch den Bundesbeschluß vom 23. Juli der gesammte Grenzstreit seine endliche Lösung gefunden hat (Bundesblatt III, 317 und Amtl. Gesessammlung X, 246). Nach Art. 4 dieses Beschlusses mit dessen Vollziehung beauftragt, übertrugen wir dieselbe im Einverständniß mit den betreffenden zwei Regierungen dem bisherigen Kommissär, Herrn Landammann Aeppli in St. Gallen (15. August), welcher die Durchführung des Bundesbeschlusses auf sich nahm. Bezüglich einer mit dem Grenzstreit zusammenhängenden, für den Neutener Straßenbau erforderlichen Expropriation im Wolfstobel beschloßen wir die Abordnung des eidgenössischen Kommissärs mit Bezug einer Kommission zur Abschätzung der betreffenden Güter (14. Oktober). Die vom eidgenössischen Kommissariat, nach Ausweis der bezüglichen Verbalprozesse, durchgeführte Vollziehung von Art. I und Art. II, § 2 des Bundesbeschlusses vom 23. Juli erhielt sammt den Kommissariatsanträgen unsere Genehmigung (9. November, 7. Dezember). Herrn Aeppli, der seinen Schlußbericht unterm 27. Dezember einreichte, ertheilten wir die nachgesuchte definitive Entlassung als eidgenössischer Kommissär im Appenzeller Grenzstreit unter bester Verankung der in dieser Angelegenheit geleisteten erfolgreichen Dienste; die im Berichtjahre erlaufenen Baarauslagen wurden zu $\frac{2}{3}$ auf Appenzell A. Rh. und zu $\frac{1}{3}$ auf Appenzell J. Rh. zur Bezahlung vertheilt (9. Januar l. J.), welche Vertheilung wir auf Auskunftsbegehren der Regierung erstern Kantons als eine billige rechtfertigten (30. Januar), so daß Gegenbemerkungen derselben, zumal bei gleichzeitig

erfolgter Bezahlung keine weitere Berücksichtigung finden konnten (10. Februar).

Nach Erledigung des Appenzeller Grenzstreits ernstlich darauf bedacht, den zwischen Bern und Wallis hängenden Grenzstreit, betreffend Gemmi und Sanetsch, seiner Entscheidung zuzuführen (Bundesblatt 1870 II, 259), mahnten wir die Regierung von Wallis, unter Friststellung, zur Eingabe ihrer Bemerkungen über das unterm 28. Januar zur Vernehmlassung mitgetheilte sachbezügliche Memorial der Regierung von Bern (27. Juli). Dem hierauf gestellten Ansuchen der Regierung von Wallis um Rückstellung der früher eingesandten Akten, sowie um Fristverlängerung wurde entsprochen (15. August). Unterm 3. Oktober erklärte aber die Regierung, daß das Studium des bernischen Memorials sie überzeugt habe, daß ein neuer Augenschein nothwendig sei, um die Richtigkeit mehrerer von ihr behaupteten, von der bernischen Regierung bestrittenen Thatsachen nachzuweisen, und ersuchte uns gleichzeitig um Anordnung einer Expertise, in der Meinung, daß ihr nachher zur Feststellung ihrer Schlüsse eine neue Frist eingeräumt werde. Wir ernannten daher in der Person des Herrn Ständerath Borel in Neuenburg einen Kommissär mit dem Auftrage, nach Kenntnissnahme der Akten noch im Herbst, unter Zuziehung der beiden Parteien, einen Augenschein über die streitigen Grenzverhältnisse vorzunehmen, auf Grundlage des zu protokollirenden Befundes, sowie der attestmäßigen Nachweise einen letzten Versuch zur Verständigung zu machen, und fehlschlagendenfalls uns Bericht und Antrag behufs Entscheidung durch die Bundesversammlung zu bringen; die Regierung von Wallis wurde gleichzeitig eingeladen, mit möglichster Beschleunigung, mit Rücksicht auf das bernische Memorial, sowohl die thatsächlichen Streitpunkte zu bezeichnen, als auch ihre Postulate festzustellen (5. Oktober). Am 22. Oktober hielt sodann der eidgenössische Kommissär, assistirt von Herrn Advokat Monnier in Neuenburg, als Sekretär, in Sitten eine Konferenz mit den Abgeordneten der beiden Kantonsregierungen, von welcher die bernische durch Herrn alt-Regierungsrath Scherz in Bern, die von Wallis durch die Herren Staatsrath von Niedmatten und Advokat Walter in Sitten vertreten war. Das Ergebniss war der Art, daß sich die Unmöglichkeit herausstellte, die Streitsache unserm Wunsche gemäß noch im Jahreslaufe zu regliren. Wir nahmen von dieser Sachlage durch Bericht des Departements Kenntniss und leiteten das uns vorgelegte Konferenzprotokoll an das Departement zur weiteren Behandlung der Sache zurück (23. Dezember).

Bundesbeiträge für Zwele schweizerischer Gesellschaften im Inlande.

Dem schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine sind im Voranschlag für 1870 (Seite 6, III. B. Besondere Ausgabe 3, b—e) Bundesbeiträge für folgende Spezialzwele ausgesetzt:

1) für das pomologische Bilderwerk	Fr. 1,500
2) " den Leitfaden für Viehzüchter	" 800
3) " Förderung des schweizerischen Obstbaues	" 1,000
4) " alpwirthschaftliche Versuchsstationen und Arbeiten im Gebiete der Milchwirthschaft	" 1,700
zusammen Fr. 5,000	

welche auf Bericht und Ausweis der Vereinsdirektion vom 18. Oktober über die bis dahin ausgeführten Arbeiten verabsfolgt wurden. Sind die für das Berichtjahr beabsichtigt gewesenen Unternehmungen nicht alle vollführt worden, so findet dies seine Entschuldigung darin, daß die politischen Ereignisse nachtheilig auf die Vereinsthätigkeit eingewirkt haben.

1) Das im Herbstmonat den Abonnenten, wie auch dem Departement zugestellte 8. Heft des Obstbilderwerks reiht sich in Anlage und gelungener Ausführung den früheren Heften würdig an. Die Ausgaben für die pomologische Kommission (Fr. 560), für Druck und Lithographie (Fr. 853. 30), so wie für Verschiedenes (Fr. 186. 50) beliefen sich auf Fr. 1599. 80, also auf Fr. 99. 80 mehr als der Bundesbeitrag von Fr. 1500 beträgt.

2) Nachdem das Departement auf Ansuchen der Vereinsdirektion mittelst Kreisschreibens vom 23. März von den Kantonen statistische Erhebungen über die lokalen Viehracen und Schläge behufs der Abfassung des „Leitfadens für schweizerische Viehzüchter“ einverlangt hatte, wurde das successiv eingesandte, nunmehr größtentheils vorhandene Material einem Redaktor zur Bearbeitung übergeben. Diese ist so weit vorgeschritten, daß sie einer aufzustellenden Kommission zur Prüfung übergeben und der Druck angeordnet werden kann. Die Kosten werden auf circa Fr. 1000 veranschlagt. Der begügliche Kredit von Fr. 800 ist, weil nicht verwendet, auf die Rechnung des laufenden Jahres übertragen, und es wird über die diesfälligen Ausgaben spezieller Ausweis geleistet werden.

Abgesehen von obigen Gegenständen der Vereinsthätigkeit widmete der Verein im Jahreslaufe dem Dienstbotenwesen und der landwirthschaftlichen Volksbildung besondere Aufmerksamkeit, worüber Flugschriften und ein Zirkular vorliegen. Betreffend die Versuche mit soj-

silen Düngstoffen soll, sobald von den Vereinen, an welche Koprolithdünger abgegeben wurde, die Berichte vollständig eingegangen sind, eine Zusammenstellung derselben angefertigt und zum Gegenstand einer besondern Vorlage gemacht werden. Einstweilen wird auf die sehr ausführlichen bezüglich Mittheilungen der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern verwiesen. Das Verhältniß des Vereins zur romanischen landwirthschaftlichen Gesellschaft in Abhaltung landwirthschaftlicher Ausstellungen ist unten berührt.

3) Der zugewandte schweizerische Obst- und Weinbauverein hat im Jahreslaufe das 1. Heft der von der Obstbeschreibungskommission bearbeiteten „Schweizerischen Obstsorten“ herausgegeben. Dasselbe enthält 53 Apfel- und 27 Birnsorten in wohlgefügten Zeichnungen der Früchte in Längsschnitten und mit zutreffenden Beschreibungen. Der Zweck des begonnenen Werkes ist der, die vorzüglichen und verbreitungswürdigen Früchte, welche der Schweiz eigen sind, zum Gemeingut Aller zu machen. Zur allseitigen Verbreitung des Werkes wurden 500 Exemplare zu Fr. 1. 50 angekauft (der Ladenpreis ist Fr. 2. 50) und zu diesem Preise an Obstbaufreunde abgegeben. Im Berichtjahre erschien auch die Berichterstattung über die Viestaler Obstausstellung im Herbst 1868, so wie die Druckschrift „Neueste Fortschritte in der Weinbereitung“, eine Ergänzung des früher veröffentlichten Werkes „der Weinstock und der Wein“.

Einnahmen (inklusive Bundesbeitrag von Fr. 1000)	Fr. 2,255. 85
Ausgaben	„ 2,515. 88

Es resultirt also eine Mehrausgabe von Fr. 260. 03

Der Bundesbeitrag wurde zu Gunsten der Obstbeschreibung und in der oben angegebenen Weise zur Verbreitung des 1. Heftes der „Schweizerischen Obstsorten“ verwendet.

4) Bezüglich der Thätigkeit des ebenfalls zugewandten schweizerischen alpwirthschaftlichen Vereins wird, der Kürze halber, auf den gedruckten Jahresbericht desselben (Alpwirthschaftliche Monatsblätter, 1870, Nr. 2, 3, 5) verwiesen. Hervorzuheben ist der vom Präsidenten des Fachvereins, Hrn. Seminarlehrer Schachmann in Chur, veröffentlichte, dem Departement mitgetheilte Bericht über die im Vorjahre im Interesse der schweizerischen Milchwirthschaft ausgeführte Reise ins Ausland („die Weiden- und Milchwirthschaft von Schweden, Dänemark, Holstein und Holland.“ Narau, 1870.)

Der Ausweis des Vereins über Verwendung des bewilligten Kredits ist folgender:

A. Versuchstationen:

- a. Auslagen für die Stationen Beauregard, St. Moriz und Ocrofa, so wie für künstlichen Dünger Fr. 225. 90
- b. Gratisvertheilung der Vereinsberichte (Alpwirthsch. Monatsblätter) in 176 Exemplaren zu Fr. 1. 50 . . . " 264. —
- Fr. 489. 90

B. Milchwirthschaft:

- a. Lithographien zur Druckschrift über verbesserte Käsepressen; Gratisvertheilung an Vereine in 35 Exemplaren zu Fr. 1 Fr. 114. 75
- b. Lab-Untersuchungen und schwedisches Milchgeschirr " 146. 44
- c. Illustration der Druckschrift „Abkühlung der Milch“; Gratisexemplare derselben, 400 Stük zu Rp. 25 . . . " 126. 75
- " 387. 94
- zusammen Fr. 877. 84

also Fr. 822. 16 weniger als der Bundesbeitrag von Fr. 1700 beträgt. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die Rechnungen von zwei Versuchstationen (Beauregard und Nesselnboden) noch ausstehen; daß die wegen unerwarteter Schließung der Sennerei in Seewis unterbrochenen dortigen Versuche über Käse- und Butterfabrikation auf das laufende Jahr verschoben wurden, und daß eine weitere Summe, welche für milchwirthschaftliche Versuche bei Gelegenheit der in Sitten zu haltenden Ausstellung bestimmt war, wegen Aufschiebung dieser Ausstellung unverwendet blieb und erst bei der endlichen Abhaltung derselben zur Verwendung kommen wird.

Von den Fr. 15,000, welche im 1870er Voranschlag als Bundesbeitrag für Prämien der im Jahreslaufe von der romanischen landwirthschaftlichen Gesellschaft zu haltenden allgemeinen landwirthschaftlichen Ausstellung ausgesetzt sind, wurden der Gesellschaft unterm 16. März auf ihr Gesuch Fr. 10,000 zur Bestreitung der bedeutenden Organisationskosten, welche sonst die Aufnahme eines Anleiheus erheischt hätten, vorläufig ausgerichtet, in dem Sinne, daß später die ganze Summe der Fr. 15,000 für Ausstellungsprämien vertheilt werden solle. Aus den verabsfolgten

Fr. 10,000 kamen Fr. 7600 für Bauten, Bureau- und Druckkosten (Affichen und Bekanntmachungen) zur Verwendung. Die Ausstellung, welche im September in Sitten hätte stattfinden sollen, mußte jedoch wegen den politischen Verumständen und den herrschenden Viehseuchen auf laufendes Jahr verschoben werden. Wiewohl nun die errichteten Hütten und das Holzwerk das Eigenthum der Ausstellungskommission in Sitten geworden sind, so ist doch der Gesellschaft aus dem Aufschub der Ausstellung ein Schaden von beiläufig Fr. 3500 erwachsen, der hauptsächlich von den Erdarbeiten, welche nicht erhalten bleiben konnten, und von den Entschädigungen der Unternehmer herrührt. Um den genannten Betrag werden denn auch die Installationskosten der Ausstellung laufenden Jahres sich höher stellen. Indes hofft der Verein, mit den Fr. 5000, welche im Voranschlag für das laufende Jahr zu Gunsten der landwirthschaftlichen Ausstellung, als Restanz des 1870er Kredits für dieselbe, ausgesetzt sind, die entstandene Finanzlücke ausfüllen zu können. Immerhin wird der bewilligte Gesamtkredit von Fr. 15,000 schließlich seiner ursprünglichen Zweckbestimmung gemäß, nemlich für Ausstellungsprämien, verwendet werden müssen.

Betreffend das vom Bunde unterstützte landwirthschaftliche Ausstellungswesen im Allgemeinen, ist die schon im Vorjahre durch Vermittlung des Departements angebahnte Ordnung des Verhältnisses, welches zwischen dem schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine und der romanischen landwirthschaftlichen Gesellschaft hinsichtlich der mit Bundessubsidien zu veranstaltenden schweizerischen landwirthschaftlichen Ausstellungen stattzufinden hat, durch Vereinbarung eines Regulativs, welche die Genehmigung des Departements erhalten hat, zum endgültigen Abschluß gekommen.

Diese vom Departement erzielte Vereinbarung entspricht bereits wesentlich dem von Ihnen in der Julisession des Berichtjahres gestellten Postulate (Amtl. Gesesjaml. X, 207), welches uns einladet, eine Verständigung zwischen den beiden größeren landwirthschaftlichen Gesellschaften der Schweiz über die von ihnen mit Unterstützung des Bundes in der Folge aufzunehmenden und zu verfolgenden Arbeiten und Untersuchungen herbeizuführen. Wir werden aber nicht ermangeln, später, d. h. nachdem die landwirthschaftliche Schule wird ins Leben getreten sein, und man sich darüber orientirt haben wird, welche Aufgaben der Thätigkeit dieser Schule überlassen werden können und welche, nach wie vor, wesentlich Sache der landwirthschaftlichen Vereine bleiben müssen, Berathungen dieser Vereine über ein festes, auf längere Zeit hinaus sich erstreckendes Programm aller derjenigen Arbeiten herbeizuführen, welche im Interesse der schweizerischen Landwirthschaft unter Mitwirkung des Bundes zur Ausführung kommen sollen.

Nachdem in der vom schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine angeregten Angelegenheit der Errichtung einer höhern landwirthschaftlichen Schule als Bestandtheil des eidg. Polytechnikums das Bundesgesetz betreffend Erweiterung der Forstschule des eidg. Polytechnikums zu einer land- und forstwirthschaftlichen Schule im Vorjahr erfolgt war (Bundesblatt 1870, II, 263), theilten wir dieses Gesetz der Regierung von Zürich unterm 14. Januar mit, sie einladend, gemäß der Vorschrift der Uebergangsbestimmung innerhalb drei Monaten, vom Empfang der Mittheilung an gerechnet, uns ihre Erklärung, betreffend Uebernahme der im Art. 3 des Gesetzes dem Kanton, resp. der Stadt Zürich auferlegten Leistungen, abzugeben. Nach Bewilligung einer nachgesuchten zweimaligen Fristverlängerung zur Abgabe dieser Erklärung, sandte genannte Regierung unterm 30. Juni den Kantonsrathsbeschluss vom 28. Februar ein, wonach der Kanton Zürich die ihm durch das Bundesgesetz auferlegten Verbindlichkeiten für die eidgenössische land- und forstwirthschaftliche Schule übernimmt. Wir nahmen von diesem Beschlusse Akt (Amtl. Gesesamml. X, 202) und beauftragten das Departement, die vorbereitenden Maßregeln zur Vollziehung des Bundesgesetzes zu treffen (1. Juli). Gleichzeitig wurde ein vom Vereine schweizerischer Bienenfreunde in Netzwyl (am Zürichsee) um Aufstellung einer tüchtigen Lehrkraft für Vorträge über Bienenzucht an der landwirthschaftlichen Abtheilung des Polytechnikums dem eidg. Schulrath zur Benützung bei Vorbereitung des landwirthschaftlichen Unterrichtsplans mitgetheilt. Infolge des unterm 1. Juli erhaltenen Auftrags lud das Departement am 19. August das Schulrathspräsidium ein, seine Vorschläge betreffend die zur möglichst baldigen Eröffnung der landwirthschaftlichen Kurse nothwendigen Maßregeln einreichen zu wollen. Der diesfällige Bericht und Antrag des Schulrathes ist vom 7. September. Das Departement beauftragte hierauf unterm 24. gl. Mts. die HH. Schulrathspräsident Kappeler und Schulrath Weber von Bern, mit den zürcherischerseits zu bezeichnenden Delegirten behufs Regulirung der in dem bezüglichen Bundesgesetze, Art. 3, a, b, c, genannten Punkte in Unterhandlung zu treten und unter Ratifikationsvorbehalt betreffende Uebereinkommen abzuschließen. Die Regierung von Zürich ordnete ihrerseits, laut Anzeige vom 24. September, die HH. Regierungsräthe Sieber, Erziehungsdirektor, und Brändli, Direktor der öffentlichen Arbeiten, zu gedachtem Zwecke ab. Das Weitere siehe im Jahresbericht der eidg. polytechnischen Schule (Organisations-Veränderungen etc.).

In Sachen der schweizerischen Pferdezuucht berieth die am 5. April unter dem Vorsitz von Hrn. Regierungspräsident Hallauer von Schaffhausen versammelte eidg. Pferdezuuchtkommission die Feststellung des Jahresprogramms über die in Sachen der Pferdezuucht zu

treffenden Maßnahmen, so wie ein von Hrn. eidg. Oberst Wehrli in Zürich auf Veranlassung des Departements zuhanden der Kommission ausgearbeitetes Memorial, betreffend die Frage, was zur Erzielung dauernder Erfolge auf dem Gebiete der inländischen Pferdezuucht noch zu thun sei. Bezüglich der in Sachen der Pferdezuucht für den Jahreslauf zu treffenden Maßnahmen war die Kommission mit Rücksicht auf die bisherigen günstigen Erfolge der Pferdezuucht einstimmig der Ansicht, der betretene Weg solle fortgesetzt werden, und es sei in Verwendung des für Pferdezuucht bewilligten Kredits ein neuer Ankauf von Zuchtperden vorzubereiten; hinsichtlich der Verpflichtungen, welche die sich beim Ankauf betheiligenden Kantone zu übernehmen hätten, sei auf das ursprüngliche, auch letztes Jahr befolgte Programm vom 8. März 1868 zu verweisen; dabei sei, nachdem letztes Jahr bei der Einladung an die Kantone die Anschaffung von Zuchtperden ohne Unterschied des Geschlechts in Aussicht genommen worden, den Kantonen die Wahl der Anmeldung für Hengste oder für Stuten freizulassen, mit dem Beifügen, daß, wenn verhältnißmäßig viele Hengste verlangt werden sollten, diese zu bevorzugen und aus dem Kreditreste Stuten anzuschaffen seien; auf strenge Auswahl und auf möglichste Reduzirung der Ankaufsspesen sei auch beim diesjährigen Ankauf zu halten; im Uebrigen seien mit diesem die Ankäufe vorderhand zu schließen. Auf diesfälligen Bericht und Antrag des Departements beschloffen wir, auf den Fall hin, daß seitens der Kantone feste und genügende Anmeldungen für Uebernahme von Zuchtperden einlangten, einen neuen Ankauf zu bewerkstelligen, welcher im Herbstmonat zur Ausführung kommen solle; gleichzeitig gaben wir den Kantonen von diesem Beschlusse Kenntniß, mit der Einladung zu Anmeldungen für Uebernahme von Zuchtperden (27. April, Bundesblatt 1870, II, 107). In ihrer Sitzung vom 5. April sprach die eidg. Pferdezuuchtkommission bei Verathung des erwähnten Memorials von Hrn. Oberst Wehrli die Ueberzeugung aus, daß, wenn die von der Eidgenossenschaft durch Ankauf von Zuchtperden gebrachten Opfer für Hebung der schweizerischen Pferdezuucht nachhaltige Erfolge erzielen sollen, das Bedürfniß immer dringender werde, eine Kontrolle über die Pferdezuucht einzuführen und stetige Gewißheit darüber zu erlangen, daß die nach Mitgabe des ersten Ankaufsprogramms von den Kantonen bei Uebernahme von Zuchtperden eingegangenen Verpflichtungen, den Betrieb und die Ergebnisse der Züchtungen zu überwachen, erfüllt werden. Obschon nun das Departement aus den Antworten auf sein Kreisschreiben vom 5. August v. J. (Bundesblatt 1869, II, 267) sich überzeugt hatte, daß hiefür allerorts der beste Wille vorhanden sei, so fand es doch mit der Kommission nothwendig und dem Sinne jenes Programms entsprechend, daß über das Halten der Hengste, über Nachzucht u. s. w. amtliche Jahresberichte eingeholt werden, auf welche hin dann erst

fernere Kredite für Pferdezücht zweckmäßig verlangt und erteilt werden können. Demgemäß erließ das Departement am 19. Juli an die bei den eidgenössischen Pferdeankäufen beteiligten Kantone ein Kreisschreiben, wodurch denselben unter Hinweis auf obige Motive ein im Einverständniß mit der Kommission und in Form eines dem Departement zu erstattenden „Jahresberichts“ abgefaßtes Fragen-Schema, betreffend Gesundheitszustand der Hengste, Futter, Fruchtbarkeit, Beschälungsfälle, insbesondere die Zahl der trächtig gewordenen Stuten, mit der Einladung zur Beantwortung bis auf Jahresende, vorgelegt wurde. Gleichzeitig übermachte das Departement den Kantonen, mit Empfehlung zur Einführung, ein von der Kommission gutgeheißenes, zur Ausfüllung der Rubriken des Jahresberichts dienliches Formular zu Beschälungsscheinen mit zugehörendem, die Angaben des Hengsthalters enthaltenden Talon. Schließlich wurde den Kantonen der Wunsch der Kommission ausgesprochen, daß im Herbst kantonale Ausstellungen von importirten Pferden, zumal von Stuten und Fohlen, veranstaltet werden möchten, wobei sich Gelegenheit ergeben würde, die zur Anlegung von Stammregistern erforderlichen Notizen zu sammeln. Dieses Kreisschreiben wurde von den Kantonen St. Gallen und Graubünden vorläufig im Bezug auf Einführung von Beschälungsscheinen u. s. w. beantwortet; den Jahresbericht reichten bis zum Jahreschluß Luzern, Aargau, Thurgau und Waadt ein. Den geäußerten Wunsch, betreffend Veranstaltung kantonaler Ausstellungen von Zuchtpferden, berücksichtigte Zürich bei Gelegenheit einer im Herbst veranstalteten Ausstellung von Zuchthieren überhaupt, an welcher, laut Fachbericht, die eingeführten englischen Zuchtpferde sich sehr vortheilhaft vor den einheimischen der Inzucht auszeichneten. Die am 19. September wieder versammelte, diesmal von Herrn Landammann Meyli von St. Gallen präsidierte eidg. Pferdezüchtungskommission nahm von den seitens der Kantone in Beantwortung unsers Kreisschreibens vom 27. April eingegangenen Anmeldungen Kenntniß (es hatten sich folgende Kantone zur Uebernahme von Zuchtpferden angemeldet: Zürich für 1 Stute, Freiburg für 2 Stuten, Solothurn und Basel-Landschaft für je 5 solche, zusammen für 13 Stuten); es war aber die Kommission mit dem Departement einverstanden, daß der beabsichtigt gewesene Ankauf neuer Zuchtpferde unterbleiben und der dafür ausgesetzte Jahreskredit von Fr. 20,000 nicht verwendet werden solle, indem bei den inzwischen eingetretenen Kriegseignissen die Importation aus England nur auf großen Umwegen und mit daherigen bedeutenden Mehrkosten zu bewerkstelligen wäre. Bezüglich der vom Departement vorgelegten Frage: ob im Voranschlag für 1871 der Kredit für Hebung der Pferdezücht nochmals verlangt werden solle, empfahl die Kommission, den bewilligten, aber nicht verwendeten Jahreskredit von Fr. 20,000 auf 1871 überzutragen. Der seither, auf diesfälligen Antrag des Departe-

ments in den Budget-Entwurf für 1871 aufgenommene bezüglich Kredit wurde von der Bundesversammlung bewilligt). Dabei empfahl die Kommission im Weiteren, den vier Kantonen, welche Anmeldungen gemacht haben, anzuzeigen, daß diese als auch für 1871 gemacht betrachtet werden; eine Einladung zur Betheiligung bei der 1871er Importation an alle übrigen Pferdezücht treibenden Kantone zu richten und dieselben vorzüglich zur Anmeldung für englische Halbblut-Zucht-hengste zu veranlassen, für den Fall, daß der ausgeworfene Kredit nicht hinreichen sollte, alle Anmeldungen zu berücksichtigen, eine Reduktion auf der Anzahl der 1870 und 1871 angeehrten Stuten eintreten zu lassen; endlich die neuen Ankäufe wo möglich so frühzeitig machen zu lassen, daß die Pferde spätestens bis Anfangs März an die Uebernehmer abgegeben werden könnten. Bezüglich einer zweiten vom Departement gestellten Frage: ob noch im Laufe des Jahres eine Besichtigung der importirten Hengste und der Füllen stattzufinden habe, fand die Kommission, man könne hievon abstrahiren und sich einstweilen mit den bereits eingelangten und noch zu erwartenden kantonalen Berichten begnügen. Dagegen empfahl die Kommission, diejenigen Kantone, welche sogenannte Pferdeschauen halten, einzuladen, den Zeitpunkt derselben dem Departement anzuzeigen und die übrigen Kantone aufzumuntern, ebenfalls Pferdeausstellungen zu veranlassen; ferner sämtliche nächstjährige kantonale Pferdeschauen durch eine hiezu eigens aufzustellende Expertenkommission besuchen und von derselben über den Zustand der importirten und einheimischen Zuchtpferde, über die Erfolge der reinen Nachzucht und der Kreuzungen und über die Einhaltung der bei Importation der englischen Zuchtpferde aufgestellten Bedingungen Bericht erstatten zu lassen; endlich für einen spätern Zeitpunkt Bedacht auf Veranstaltung einer allgemeinen schweizerischen Pferdeausstellung zu nehmen. Das Departement behält sich vor, die von der eidg. Pferdezüchtkommission empfohlenen Maßnahmen thunlichst auszuführen, muß jedoch hinsichtlich der empfohlenen Veranstaltung einer neuen Zuchtpferde-Importation auf Februar laufenden Jahres schon jetzt bemerken, daß die infolge des Krieges eingetretene Hemmung der Verkehrsverhältnisse, welche den Ankauf im Herbstmonat des Berichtjahres verhindert hat, bis zu dem für den neuen Ankauf bestimmten Zeitpunkte fortgedauert und denselben ebenfalls unausführbar gemacht hat. Die Anleitung für Pferdezüchter, mit deren Ausarbeitung die eidg. Pferdezüchtkommission eines ihrer Mitglieder beauftragt hat, ist, ob schon mehrfach und dringend verlangt, wegen anderweitiger, vielfältiger Beschäftigung des Beauftragten auch im Berichtjahre noch nicht fertig geworden; dieselbe soll nach Vollendung im Manuscript, bevor sie dem Druck übergeben wird, der Kommission zur Berathung vorgelegt werden. Es sind jetzt einige, zum Theil grundsätzliche Entschiede und Beschlüsse in Sachen der Pferdezücht anzuführen. Ein von der

Regierung von Zürich vorgelegter Fall veranlaßte das Departement zur Erklärung, daß Anstände, welche Kantonsregierungen mit Zuchtpferde-Abnehmern haben mögen, bei der Eidgenossenschaft nicht in Betracht kommen können, da diejenigen Kantone, welche von derselben importirte Zuchtpferde übernommen, sich hiebei vorbehaltlos zur Entrichtung des Preises des übernommenen Pferdeanteils verpflichtet haben (18. Januar). Ein von der basellandschaftlichen Direktion des Innern dem Departement zum Entscheid vorgelegtes Gesuch des Hrn. Dr. Baader von Gelterkinden um Entbindung von der bei Uebernahme einer Zuchtstute eingegangenen Verpflichtung sechsjähriger Inzucht und um Gestattung des Verkaufs wegen Unfruchtbarkeit zc. wurde vom Departement dahin beschieden, daß jene Entbindung nur gegen Rückerstattung der Quote des Bundesbeitrages für quätionirliches Pferd stattfinden könne und daß mindestens noch ein zweites Frühjahr benutzt werden müsse, bevor Sterilität anzunehmen sei (19. Januar). Im gleichen Sinne wurde von uns ein durch die Regierung von Solothurn übermachtes ähnliches Gesuch des Ammann Eichholzer von Luterbach, betreffend eine Zuchtstute, beschieden (16. Februar). Daß von der nämlichen Regierung empfohlene Entschädigungsgesuch des Gemeindevorstehers Zeltner in Niederbuchitten wegen eines umgestandenen Zuchtpferdes wurde von uns abgelehnt, weil eine der Bedingungen der Uebernahme von Zuchtpferden auf Nichtleistung von Wäherschaft lautet (18. Juli). Auf wiederholtes Ansuchen der Direktion des Innern von Basel-Landschaft um Verkaufsbewilligung für Hrn. Dr. Baader, so wie auf das Gesuch des thurgauischen Departements für Landwirthschaft zc. um freie Veräußerung der vom Kanton erworbenen, für Zuchtzwecke unbrauchbar befundenen drei Zuchtstuten, beschloßen wir, gegenüber derartigen Gesuchen künftighin den Grundsatz festzuhalten, daß für jedes seit der Uebernahme importirter Zuchtstuten verfloßene Jahr, in welchem mit denselben fruchtlose Zuchtversuche gemacht wurden, in Proportion zu der den Uebernehmern obliegenden sechsjährigen Verpflichtung $\frac{1}{6}$ der Vergütungssumme abzuziehen sei, und danach obige zwei Fälle zu erledigen (28. Dezember).

Von dem durch die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz unternommenen schweizerischen Urkundenregister hat die Redaktion das 2. Heft des II. Bandes, vom Gesamtwerk das 7. herausgegeben; dasselbe enthält 382 Auszüge aus bisher größtentheils unbekannt gebliebenen, theils einheimischen, theils ausländischen Urkunden der Jahre 1160—1181. Das achte, 451 Urkunden von 1181—1200 enthaltende Heft, dessen Herausgabe durch längere Krankheit des Redaktors gehemmt wurde, ist im Druck bis zu den Urkunden des Jahres 1189 gefördert, und wird im laufenden Jahre bald erscheinen. Das 9. Heft (Nachträge, Orts- und

Personenverzeichnis und Einleitung zum II. Bd.) ist nahezu druffertig. Die Vorarbeiten zum III. Band haben mit chronologischer Zusammenstellung von Urkundenauszügen und mit Ausschcheidung von Doppeln begonnen. Zur möglichsten Förderung des Werkes sollen vom Jahr 1201 an die Auszüge abgeführt werden. Ueberhaupt wird gesucht, das Werk nach Kräften zu fördern, so viel es die selbst körperlich anstrengende, nicht ohne Rücksicht auf Gesundheit durchzuführende Ausarbeitung der Urkunden, das Bestreben gedrungener Interpretation derselben und die gewissenhafte Korrektur der Druckbogen gestatten. Es liegt aber in der Natur solcher Werke, daß sie nur langsam erstehen, wie Beispiele im In- und Auslande beweisen. Bei der Unkorrektheit und Unzuverlässigkeit der gedruckten Urkundenwerke werden möglichst die Originalurkunden studirt und für die Bearbeitung benutzt, was in Verbindung mit dem Bedürfnisse des Auffuchens neuer Urkunden Reisen mit bedeutendem Zeitaufwand veranlaßt. Im Berichtjahre wurden solche, zum Theil mit namhafter wissenschaftlicher Ausbeute, ausgeführt nach in- und ausländischen Archiven (zu Marau, Zürich, Appenzell, Chur, Münster in Graubünden, Yverdon, Lausanne und Genf; zu Dijon, in Bayern und Tirol). Die Kosten waren wie bisher gering, da der Redaktor auf weitere Vergütung als die der eigentlichen Reiseauslagen verzichtet. Erforderte das Studium der Urkunden die Anschaffung von historischen und diplomatischen Werken, so erhielt dagegen die Gesellschaft solche in Erwiderung der Verabfolgung des Urkundewerkes auch geschenkt. Die Mitarbeiter, welche Auszüge und Abschriften von Urkunden lieferten, wurden zum Theil mit Büchergeschenken honorirt, deren auch Archivare für Hülfeleistung erhielten. Die Jahresrechnung für das schweizerische Urkundenregister gestaltet sich wie folgt:

Redaktionskosten und Korrekturen für das 8. Heft	Fr.	800	—
Druckkosten und außerordentliche Korrekturen für eben-			
daselbe	"	503.	—
Entschädigungen an Mitarbeiter, Geschenke an Archivare			
u. s. w.	"	195.	60
Reiseauslagen (Transport und Verköstigung)	"	702.	—
Bücher und Karten; Einbände; Lokalgins und Be-			
dienung	"	143.	65
Porti, Kopiaur, Urkunden-Photographien, Schreibma-			
terialien und Verschiedenes	"	235.	25
	Fr.	2,579.	50
Dieselben abgezogen vom Bundesbeitrag von	"	3,000.	—
bleiben verfügbar	Fr.	421.	50

welche zur Bestreitung von Ausgaben des laufenden Jahres verwendet werden. Betreffend die übrige wissenschaftliche Thätigkeit der Gesell-

schaft, sind zu erwähnen: die Herausgabe der Chronik Justingers; die Fortsetzung des Archivs für schweizerische Geschichte; die Vorbereitung der Fortsetzung von Hallers Schweizerbibliothek und die Unterstützung des Anzeigers für schweizerische Geschichte in deutscher und französischer Sprache.

In Gewärtigung des vom Centralcomite des schweizerischen Kunstvereins abzufassenden und dem Gesamtvereine vorzulegenden vollständigen Berichts ist einstweilen über die von diesem Vereine gemachte Verwendung der Bundesbeiträge für 1869 und 1870 das Folgende zu berichten. Durch Nichtverwendung des 1869er Bundesbeitrags von Fr. 2000 (Bundesblatt 1870 II, 269) und durch das Hinzukommen des gleich hohen 1870er Beitrags stieg die für den Ankauf eines Gemäldes disponible Summe auf Fr. 4000. Unter mehreren berücksichtigungswerthen Gemälden des Ausstellungsturnus wählte die mit der Auswahl eines solchen beauftragte Kommission an der Ausstellung zu Freiburg ein Bild von T. Barzaghi in Lugano „François I^{er} et Diane de Poitiers“, das nun in der nächsten Versammlung in St. Gallen unter denjenigen Vereinssektionen, welchen bei den bisherigen Verloosungen noch kein Gewinner zugefallen, verloost werden soll. Der Ankauf kostete Fr. 3000; die restirenden Fr. 1000 werden mit dem 1871er Jahresbeitrag im laufenden Jahre ähnlich verwendet werden. Sind einmal alle Vereinssektionen in den Besitz von Verloosungsgemälden gekommen, so wird der Verein die Frage in Berathung ziehen, ob nicht anstatt der bisherigen Verwendung der Bundesbeiträge für Förderung der schweizerischen Kunst dieselben vielleicht zweckmäßiger zur Ausführung nationaler Kunstwerke an öffentlichen Orten (Plätzen, Rathshäusern etc.) oder sonstwie verwendet werden dürften. Beim Ausstellungsturnus des Berichtjahres, der übrigens in Freiburg wegen des Kriegsausbruchs geschlossen werden mußte, sind folgende Summen im Ganzen für den Ankauf von Kunstgegenständen (Gemälden) verwendet worden:

a) Für Verloosung unter die Aktionäre:

in Bern	Fr. 5,720	
„ Aarau	„ 1,285	
„ Freiburg	„ 310	
		Fr. 7,315

b) Privatankäufe:

in Bern	Fr. 5,655	
„ Aarau	„ 5,625	
		„ 12,280
c) aus der Bundesubvention		„ 3,000

Fr. 21,595.

Was die mit Bundesbeiträgen unterstützten Arbeiten der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft betrifft, hat die geologische Kommission, welche die geologische Karte der Schweiz herausgibt, hievon folgende Lieferungen mit geologisch kolorirten Blättern des eidgen. Atlas veröffentlicht: die 7., bearbeitet von Hrn. Jaccard und enthaltend Bl. VI (Umgebungen von Locle) nebst erklärendem Text; die 8., von Hrn. Greppin, bestehend aus Bl. VII (Berner Jura) und Text von 45 Bogen, 7 Petrefakzentafeln u. s. w. Dagegen ist der rüstkändige Text zu dem bereits 1869 erschienenen Bl. XXII (Südwallis) wegen Unmisse des Verfassers, Hrn. Gerlach, noch nicht fertig geworden; auch das Bl. VII, welches, von den Hh. Kaufmann und Mösch bearbeitet, mit zugehörigem Text die 10. Lieferung bilden wird, ist nicht zur Veröffentlichung gelangt. Der beträchtliche Aktivsaldo der Jahresrechnung (s. unten) erklärt sich aus diesen Rüstkänden, sowie daraus, daß die geologischen Aufnahmen im Berichtjahre eine beträchtliche Beschränkung erlitten haben, indem durch den Tod des Prof. Theobald, sowie durch das Wegfallen der Hh. Jaccard und Greppin, die ihre Aufgabe mit Veröffentlichung der Blätter VI, VII, XI und XVI als beendet betrachten dürfen, die Zahl der für Aufnahmen thätigen Geologen auf 4 vermindert wurde. Von diesen bearbeitete Hr. Mösch das Bl. IX (südlicher Theil), Hr. Kaufmann das Bl. XIII, Hr. Müller das obere Rheinthal, Hr. Gillieron das Bl. XII, Hr. Bachmann, durch andere Pflichten verhindert, für die Kommissionzwecke thätig zu sein, wird das Versäumte nachholen. Ein neuer Arbeiter, Hr. Gutzwiller, Lehrer in St. Gallen, hat die Aufnahme des nördlichen Theils von Bl. IX übernommen. Ueberdies haben vier junge tüchtige Geologen die demnächstige Mitarbeiterchaft zugesagt.

Rechnungs-Übersicht.

Einnahmen: Der am 18. Januar

1870 angegebene

Kassabestand hatte,

durch spätere Zah-

lungen, zur Zeit der

Rechnungsabpassation,

reduzirt auf einen

Saldo von . . .

Beitrag aus der Bundes-

beskaffe . . .

Erlös aus verkauften

Lieferungen . . .

Fr. 479. 85

" 15,000. —

" 665. —

Fr. 16,144. 85

Ausgaben:	Reisegelber der Geologen auf dem Felde	Fr. 2,855. —
	Ankauf des Nachlasses von Prof. Theobald	" 2,000. —
	Karten, Lithographie- und Druckarbeiten	" 3,632. 10
	Porti etc.	" 16. 10
		Fr. 8,503. 20
Es beträgt also der Activsaldo auf Jahresende		" 7,641. 65
		Fr. 16,144. 85

Nachdem der Geschäftsgang der meteorologischen Commission, resp. der von ihr errichteten meteorologischen Centralanstalt auf der Sternwarte in Zürich seit Jahren ein regelmäßiger geworden, hat sich seit dem zum 6. Bande der schweizerischen meteorologischen Beobachtungen gegebenen gedruckten Berichte nur zweierlei Erwähnenswerthes ereignet. Erstens ist durch das rückständige Einsiefern der Beobachtungen der Sternwarte Bern eine Verzögerung in Herausgabe der Monatshefte eingetreten. Sodann ist die Bestellung eines Normalbarometers und eines vollständigen Registrirapparats (bei den H. H. Hermann und Hasler in Bern) durch mehrjährige Rechnungsüberschüsse ermöglicht worden. Durch den Besitz dieser Apparate hat sich die Centralanstalt erst wirklich zu einer solchen erhoben und die wünschbare Unabhängigkeit erlangt.

Rechnungsübersicht.

Einnahmen:	Baarsaldo zu Ende 1869	Fr. 6,497. 86
	Bundesbeitrag für 1870	" 11,000. —
	Für Abonnemente	" 1,140. —
		Fr. 18,637. 86
Ausgaben:	Druck und Lithographie	" 6,350. 50
	Besoldungen	" 3,881. —
	Gratifikationen an Beobachter	" 420. —
	Instrumenten-Conto	" 2,466. 95
	Bureau = Ausgaben und Frankatur	" 343. 85
		Fr. 13,462. 30
Scheinbarer Saldo		" 5,175. 56
Darauf haften als Schuld für Instrumente, bestellt bei Hasler	Fr. 2,500	
für den Druck der Beobachtungen von Juni bis November 1870	" 2,500	
		" 5,000. —
Wirklicher Saldo		Fr. 175. 56

Die von der geodätischen Kommission in der üblichen Frühlingsfizung in Neuenburg, laut gedrucktem Protokoll, beschlossenen Arbeiten wurden erfreulich gefördert. Die Verbindungs-Triangulation am Simplon konnte zwar wegen Erkrankung des betreffenden Ingenieurs, Hrn. Lechner, nicht nach Wunsch vollendet werden; auch die Hrn. Prof. Schinz übertragene Berechnung der Triangulation wurde infolge eigenthümlicher, jetzt so ziemlich überwundener Schwierigkeiten nicht in gehoffter Weise gefördert. Dagegen ist die Berechnung und Reduktion der Längenbestimmung Zürich-Migi-Neuenburg druckfertig geworden; ferner wurden die Beobachtungen für die Breite und Intensität der Schwere am Simplon, sowie die internationale Längenbestimmung Mailand-Simplon-Neuenburg beendet; endlich sind die Strecken Lausanne-Sitten-Brieg-Simplon-Domo d'Ossola-Locarno-Wellinzona Giornico und Flüelen-Schwyz-Meggen-Sattel-Nichtersweil-Zürich-Baden-Brugg nivellirt. Es sind dadurch große Abschlüsse, namentlich ein erster Alpenübergang vollendet und Tessin in das richtige Höhenverhältniß zur übrigen Schweiz gebracht worden. Freilich waren diese Nivellementsarbeiten, welche 6 Monate 2 Ingenieure und 4 Gehilfen beschäftigten, mit bedeutenden Kosten verbunden. Infolge hievon wurde das laufende Jahr mit einigen Schulden angetreten, indem die Rechnung für den Aufenthalt auf dem Simplon, sowie die für den Druck des 3. Hefts des Nivellements nicht mehr angewiesen werden konnten. Die Sistirung der internationalen Konferenz in Wien, eine Folge des Krieges, ersparte dagegen der Kasse mehrere Belastung.

Rechnung s ü b e r s i c h t.

Einnahmen:	Bundesbeitrag für 1870 Beitrag des Gotthard-Comite an das Nivellement von Flüelen bis Giornico	Fr. 15,000. — " 1,606. 95
		Fr. 16,606. 95
Ausgaben:	Trigonometrische Arbeiten Berechnung der Triangulation Astronomische Arbeiten Nivellement Druckarbeiten Instrumenten-Conto Sizungen Porti und Verschiedenes	Fr. 2,232. 25 " 2,520. — " 525. 75 " 10,729. 15 " 65. 20 " 237. 90 " 278. 50 " 18. 20
		Fr. 16,606. 95

Unterstützung der Wasserbeschädigten v. J. 1868; Hilfeleistung für Straßburg.

Als Geschäfte, welche von der Unterstützung der Wasserbeschädigten v. J. 1868 herrührten, sind zu erwähnen: die Entlassung des eidgenössischen Kommissariats für Vertheilung der Liebesgaben im Kanton Tessin (Kommissär Hr. Oberstl. Heß in Zürich), unter Genehmigung der vorgelegten Generalrechnung und Vertantung der geleisteten ausgezeichneten Dienste (14. Januar); die Ermächtigung des Departements zum Anschaffen von 500 Exemplaren der von Hrn. alt-Nationalrath Arpag aus veröffentlichten Denksblätter „Das Hochwasser des Jahres 1868“ (23. März; diese Exemplare wurden größtentheils vom Departement an Donatoren von Liebesgaben versendet); die Entgegennahme des von der Regierung von Graubünden eingesandten Schlußberichts des kantonalen Hilfskomites für die Wasserbeschädigten des Kantons (11. April); die Genehmigung der von der Tessiner Regierung vorgeschlagenen Vertheilung der Liebesgaben an die Wasserbeschädigten von 1868 — 69 des Piano di Magadino (18. Mai), und die Verständigung der Regierung von Schwyz in Betreff der einem im Kanton Tessin wohnhaften Kantonsangehörigen durch die Tessiner Regierung zuerkannten Unterstützung aus dem Fond zur Unterstützung von Hinterlassenen der Opfer der Ueberschwemmung vom Jahr 1868 (1. Juni). Hierzu kamen von Seite des Departements: die gemäß den sachbezüglichen Erhebungen und den Vorlagen der betreffenden Kantone (St. Gallen und Tessin) getroffenen Verfügungen über Vertheilung der laut Konferenzbeschluß vom 3. April 1869 (S. 61) aus den Liebesgaben für unvermögliche Hinterlassene der Opfer der Ueberschwemmung von 1868 ausgeschiedenen Fr. 50,000 nebst den bezüglichen Spezialgaben und den Zinsen (20., 23. Mai; auf St. Gallen mit 9 Personen entfielen Fr. 7398. 71, auf Tessin mit 55 Personen Fr. 45, 214. 34, für welche Zahlungen die Erbringung der Vertheilungsbelege verlangt und geleistet wurde); ferner die Genehmigung des von der Tessiner Regierung vorgelegten Plans der Ergänzungs- und Schlußvertheilung der Hilfsgelder für die Wasserbeschädigten des Kantons vom Jahr 1868 — 69 (8. Juni); die Errichtung einer Pflugschaft der im Kanton Zürich untergebrachten tessinischen Wasserbeschädigten vom Jahr 1868 angehörigen Kinder, sowie die Auszahlung der zu Gunsten derselben aus der tessinischen Hilfsgelder-Theilquote reservirten und von der Tessiner Regierung dem Departement zur Verwaltung überlassenen Summen an die Herren Pfarrer Wolf in Weiningen und Haas in Dietikon, Kantons Zürich, welche jene Pflugschaft mit Zustimmung der Tessiner Regierung in dankenswerthester Weise übernommen hatten und einen Vertheilungsplan vorlegten, der die Genehmigung des Departements und genannter

Regierung erhielt (9. und 21. September); die Ermächtigung der Regierung von Tessin zur vorgeschlagenen Vertheilung der von dem Wuhrbautenfond der Gemeinde Garasso restitirenden Summe (29. September); endlich die successive Verabfolgung von Abschlagszahlungen auf Rechnung der dem Kanton Wallis zukommenden Hilsgelder-Quote, welche für verschiedene Bauten verwendet wird, worüber jeweiligen die Ausweise geleistet werden. Als Bendenzen, herrührend von der Vertheilung der Liebesgaben für die Wasserbeschädigten v. J. 1868, sind zu erwähnen: der Abschluß der erwähnten Walliser Bauten, sowie der dahergigen Zahlungen, und betreffend die Angelegenheiten im Kanton Tessin, zu deren Förderung durch Beschluß vom 30. Oktober 1869 Spezialkommissionen von uns niedergesetzt worden sind. Die gesammte Arbeit der Kommission für Verzezung von Loderio, laut Antwort der Regierung von Tessin vom 18. Oktober, auf Mahnung vom 1. September. In Betreff letzterer Angelegenheit erging unterm 28. Oktober eine weitere Mahnung, welche jedoch ohne Erfolg geblieben ist. Nachdem die fünf wasserbeschädigten Kantone, mit Ausnahme von Tessin, Schlußberichte über den erlittenen Schaden, sowie über die Vertheilung der Liebesgaben erstattet hatten, gab die Regierung von Tessin, vom Departement zur Einjendung eines analogen Berichts mehrfach gemahnt, die bestimmte Erklärung, daß die Abfassung eines solchen unmöglich wäre. Das Departement mußte gegenüber dieser Erklärung auf weiteres Insistiren verzichten, bedauert aber, durch das Ausbleiben des tessinischen Schlußberichts gehindert zu sein, dem gesammten Unterstützungswerke durch Zusammenstellung der Berichte der fünf Kantone den gewünschten Aufschluß geben zu können.

Als im Herbst die Bewohner von Straßburg durch Einschließung und Beschießung in äußerster Gefahr stunden und von Basel aus eine Anregung, betreffend Hilfeleistung für Straßburg, bei unserm politischen Departement konfidentieell gemacht wurde, ermächtigten wir auf diesfälligen Bericht und Anträge dieses Departements unser Präsidium zu der Größnung, daß wir bereit seien, Bestrebungen in jener Richtung moralisch und materiell zu unterstützen, auch die nöthig werdende Vermittlung eintreten zu lassen; ein allfällig sich bildendes Hilfskomite möge sich mit seinen Anträgen und behufs weiterer Verhandlung an das Departement des Innern wenden (3. September). Demgemäß traten sofort angesehenen Männer von Basel, Zürich und Bern zusammen, um das Liebeswerk an die Hand zu nehmen und zu organisiren. Dieses Komite, bestehend aus den Herren Stadtrathspräsident Bischoff, Staats- schreiber Bischoff und Rathsherr Röschlin von Basel, Regierungsrath Müller, Stadtpräsident Dr. Römer und Fürsprecher Dr. G. Mousson von Zürich, Grobtrathspräsident Brunner, Gemeindevorstand Otto v. Büren und Prof. Munzinger von Bern, setzte uns mit Ein-

gab vom 4. September in Kenntniß von dem Zwecke seiner Vereinigung, und verband damit das Gesuch, wir möchten ihm, so weit nöthig, zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe mit unserer Hilfe zur Seite stehen; dabei sprach das Komite seine speziellen Wünsche aus. Auf diesfälligen Bericht und Antrag des Departements und in Würdigung der Wünsche des Hilfskomites beschloß wir am 7. September, das Departement zu ermächtigen, sich mit demselben in Verbindung zu setzen und seine Bestrebungen thunlichst zu unterstützen; die Bereitwilligkeit auszusprechen, so weit die Privatwohlthätigkeit und Gastfreundschaft der schweizerischen Bevölkerung nicht ausreichen sollte, für Unterbringung und Unterhalt der aufzunehmenden Einwohner von Straßburg auf eidg. Kosten mitinzustehen; das Handels- und Zolldepartement einzuladen, die nöthigen Weisungen zu ertheilen, daß die Habe der Aufzunehmenden zollfrei eingelassen werde; das Hilfskomite zu veranlassen, eine direkte Abordnung von sich aus an den Befehlshaber der vor Straßburg liegenden deutschen Belagerungstruppen zur Mittheilung an den Kommandanten in Straßburg abzuordnen, behufs direkter Kenntnissgabe an die Bevölkerung der Stadt. Dieser Beschluß wurde der französischen Gesandtschaft, dem norddeutschen Bunde und der badischen Regierung, wie auch dem Hilfskomite mitgetheilt. Als sodann eine am 7. September in Olten unter dem Voritze des Departementsvorstehers gehaltene Konferenz des Hilfskomites (Centralkomite) eine besondere Abordnung nach Straßburg beschloß, um die sträßburgischen Familien, welche im Falle sein würden, von dem Hilfsanerbieten der Schweiz Gebrauch zu machen und denen die Entfernung aus der Stadt gestattet werden sollte, in Empfang zu nehmen und in die Schweiz zu geleiten, verwendeten wir uns auf Ansuchen des Hilfskomites bei der badischen Regierung für Eisenbahntransport-Begünstigung für die nach der Schweiz zu geleitenden Einwohner von Straßburg (8. September), welche Begünstigung dann auch gewährt wurde. Spezielle, theils uns, theils dem Departement von verschiedenen Privaten gemachte Anerbietungen zur Aufnahme von Kindern aus Straßburg wurden vom Departement dem in der Konferenz vom 7. September niedergesetzten Exekutivkomite für Unterstützung der Straßburger, in Basel, zugewiesen (12. September). Nachdem ein Aufruf der Konferenz vom 7. September das schweizerische Publikum sowohl mit der zu lösenden Aufgabe, als der Organisation der Hilfssthätigkeit bekannt gemacht hatte, erließ das Departement am 13. gl. Mts. ein Kreis Schreiben an die Präsidenten der kantonalen Hilfskomite, mit dem Ansuchen, die Hilfeleistung für Straßburg mit möglichster Beförderung an die Hand zu nehmen und sich sofort mit dem Exekutivkomite in Basel, welches die Leitung der Ausführung übernommen hatte, in Verbindung zu setzen. Durch die Bemühungen der Kantonal- und Lokalkomite wurden 1265 Straßburger Emigranten noch während der Belagerung in der Schweiz untergebracht. Für dieselben bewilligten verschiedene schweizerische Eisen-

bahndirektionen theils von sich aus, theils auf Ansuchen des Departements in dankenswerthester Weise Transportbegünstigungen; das Postdepartement sicherte theilweise Rückvergütung der Telegraphentaxen zu. In Voraussicht der Kapitulation von Straßburg besprach sich eine am 26./27. September in Olten unter dem Vorsitz des Departementschef gehaltenen Konferenz von Delegirten der Hilfskomite über das weitere Vorgehen aus; es wurde weitere Hilfeleistung und die Sendung einer neuen Abordnung beschlossen, welche auf Ort und Stelle die Mittel und Wege zu jenem Zwecke ausfindig machen sollte. Am 11. Oktober, nach bereits erfolgter Kapitulation, gingen sodann Abgeordnete des Exekutivkomitees in Basel nach Straßburg ab, um dem dort gegründeten Hilfskomite Fr. 12,000 zu übergeben, sich mit ihm über deren Verwendung zu besprechen und über die Art und Weise, wie künftighin die schweizerische Hilfsthätigkeit am wirksamsten und zweckmäßigsten ausgeübt werden könne, zu berathen. Durch Kreisschreiben vom 15. Oktober erstattete das Exekutivkomite in Basel den kantonalen Hilfskomite einlässlichen Bericht über den bisherigen Gang und die erfreulichen Erfolge der Bestrebungen zu Gunsten der unglücklichen Bewohner Straßburgs (der Kürze halber wird hier auf diesen Bericht verwiesen); gleichzeitig wurde die Sendung der neuen Abordnung angezeigt. In seiner Sitzung vom 20. Oktober nahm das Centralkomite den Bericht der Abordnung und des Exekutivkomitees entgegen, durch welchen eine nochmalige, im Verein mit dem Straßburger Hilfskomite zu verwendende Sammlung von Liebesgaben empfohlen wurde. Demnach richtete der Departementsvorsteher, als Präsident des Centralkomitees, in dessen Namen unterm 21. Oktober einen Aufruf an die kantonalen Hilfskomite zur Unterstützung eines letzten Aktes des Liebeswerkes für Straßburg, mit Terminstellung bis zum 15. November. Die aus der Schweiz und dem Auslande theils an uns, theils an das Departement übersandten Hilfsgelder für Straßburg und das Elsaß wurden in die eidgenössischen Staatskasse niedergelegt, dem Exekutivkomite in Basel für allgemeine Ausgaben in der Hilfsangelegenheit zur Disposition gehalten und successiv übermacht, Zahlreiche Nachfragen und Briefe, betreffend Straßburger Familien und Personen, gelangten theils direkt, theils durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Paris an das politische Departement, sowie an das des Innern; sie wurden von letzterm dem Exekutivkomite in Basel zur Besorgung übermacht und nach Erledigung durch dasselbe dem politischen Departement zur Rückbesorgung übergeben. Dankadressen für die zur Hilfeleistung für Straßburg getroffenen eidgenössischen Maßnahmen gingen, zum Theil mit Liebesgaben begleitet, ein: von Mülthausen, von der Stadtverwaltung von Genf und vom französischen Hilfskomite in Bern (12., 14. September), vom elsässisch-lothringischen Hilfsvereine in Lyon (10. Oktober), vom französischen Hilfskomite in Locle (12. Oktober) und von der Stadt Pontarlier (14. Oktober). Im Uebrigen wird auf den Schlußbericht des Exekutiv-

komitee in Basel, nebst Generalrechnung vom 25. März l. J. verwiesen.

Beschäftigung von Kindern in Fabriken.

Zufolge des uns vom Nationalrathe unterm 19. Oktober 1869 gewordenen Auftrages (Bundesblatt 1870, II, 273) legte uns das Departement unterm 16. November den Entwurf einer Botschaft nebst Gesetzentwurf, betreffend Beschäftigung von Kindern in Fabriken, vor. Wir wiesen den Gegenstand in dem Sinne ans Departement zurück, daß es eingeladen werde, denselben in Form eines nachträglich vorzulegenden Revisionsartikels zur Bundesverfassung wieder vorzulegen (23. November). Eine diesfällige Botschaft nebst Antrag wurde nach dem von uns unterm 30. November genehmigten Entwurfe des Departements der Bundesversammlung vorgelegt (Bundesblatt 1870, III, 873), worauf der Nationalrath unterm 5. Dezember den Gegenstand der Bundesrevisionskommission zuwies. Unsererseits überwiesen wir dieser Kommission die uns vom schweizerischen Minister in Wien übermittelten gesetzlichen Bestimmungen, welche in Oesterreich die Arbeitsdauer der Kinder in Fabriken und das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter regliren (31. Dezember).

Ausstellungen im In- und Auslande.

In Betreff inländischer Ausstellungen ist hier nur zu erwähnen, daß für die Schulausstellung der romanischen Schweiz in Neuenburg die vom Komite des romanischen Lehrervereins nachgesuchte kostenfreie Uebersendung der im Bundesrathshause befindlichen Gemälde von Bachelin (Pfahlbaurdörfer) bewilligt wurde (27. Juli), und daß die Direktion des Innern des Kantons Zürich unterm 24. Oktober dem Departement das Programm einer am 31. Oktober und 1. November gehaltenen Ausstellung von Zuchtthieren in Zürich übermacht hat. Hinsichtlich der seitens der romanischen landwirthschaftlichen Gesellschaft beabsichtigt gewesenen, aber auf das laufende Jahr verschobenen schweizerischen landwirthschaftlichen Ausstellung in Sitten verweisen wir auf das im Früheren hierüber Gesagte.

Ausstellungen des Auslandes betreffend, ist vorerst zu bemerken, daß das Departement vom gewesenen schweizerischen Generalkommissär der Pariser Weltausstellung von 1867 ein Sortiment der letztem von der englischen Regierung zur Vertheilung übermachten Berichte über jene Ausstellung erhalten, wie auch, daß der Vorstand der landwirthschaftlichen Schule in Muri dem Departement einen Bericht

über die Erfolge erstattet hat, welche mit den von ebenderelben Ausstellung herrührenden, seinerzeit den schweizerischen landwirthschaftlichen Verein übermachten Samereien erzielt worden sind. Von dem im Jahreslaufe gehaltenen oder für denselben angekündigten Ausstellungen wurden die mit Einladung zur Mitwirkung für Betheiligung der Schweiz eingesandten Programme zc., wie bisher, im Bundesblatt veröffentlicht, gegebenenfalls auch schweizerischen Vereinen mitgetheilt. Es sind hier in der Reihenfolge der Ankündigungen zu erwähnen: die allgemeine Industrieausstellung über das gesammte Gebiet des Hauswesens in Kassel; die Marineausstellung in Neapel; die Ausstellung des Vereins deutscher Zeichenlehrer in Berlin; die nationale Kunstausstellung in Antwerpen und die internationale landwirthschaftliche Kunstausstellung in Graz. Betreffs der Marineausstellung in Neapel wurde von der italienischen Seite angeregt Ernennung einer Kommission und Delegirter, welche mit der königlichen Ausstellungskommission zu verkehren hätten, Umgang genommen und das Departement mit den auf die Ausstellung bezüglichen Geschäften beauftragt (23. März). Uebrigens wurde die auf den Herbstmonat angekündigte Ausstellung zuerst auf den Dezember, letztlich aber auf das laufende Jahr verschoben. Die Geschäfte, welche auf die im Jahreslaufe in London gehaltene internationale Ausstellung für Arbeiter und Handwerker, sowie auf die ebendasselbst erstmalig eröffnete internationale jährliche Kunst- und Industrieausstellung Bezug hatten, wurden vom eidg. statistischen Bureau besorgt. Infolge einer Mittheilung der österreichischen Gesandtschaft, daß i. J. 1873 eine internationale Landwirthschafts-, Industrie- und Kunstausstellung in Wien stattfinden werde, über welche nähere Details folgen sollen, und daß die Schweiz zur Theilnahme eingeladen werde, beschlossen wir, den Kantonen hievon Kenntniß zu geben und dieselben zur Vernehmung über ihre Betheiligung einzuladen (22. Juni). Auf diesfälliges Kreisschreiben und Mahnung vom 26. Dezember sind bis Jahresende erst 11 Antworten eingelaufen. Dem Direktor einer im Mai 1871 in Lyon zu eröffnenden allgemeinen internationalen Weltausstellung, welcher mit der Einladung zur Betheiligung der Schweiz an derselben das Ansuchen um Zollbegünstigungen, wie sie seinerzeit der Pariser Ausstellung bewilligt worden seien, verband, wurde erwidert, es müsse in Ermangelung einer officiellen Anzeige von der beabsichtigten Ausstellung die Einföndung des Programms zc. gewärtigt werden, bevor eine bezügliche Schlußnahme gefaßt werden könne (7. September).

Konfordate und internationale Uebereinkünfte.

Ueber schon bestehende ältere Konfordate, abgesehen vom Medizinalkonordat (s. oben), sowie über neulich geschlossene ist Folgendes zu berichten:

Bekanntlich ist das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 (Amtl. Gesetzsaml., IV, 210) nicht im Stande gewesen, Uebelstände im Viehhandel mit Frankreich zu verhüten, und es sind sämtliche Kantonsregierungen über die französischerseits angeregte Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend Gewähr der Viehhauptmängel, angefragt worden (Bundesblatt 1870, II, 274). Die Verschiedenheit der geäußerten Ansichten, welche das Departement in einem seither gedruckten Berichte zusammenfassen ließ und die Annahme, daß es den Kantonen erwünscht und förderlich sein werde, wenn die Konkordatsbestimmungen über Währschaft im Allgemeinen und im Besondern auch mit Rücksicht auf die französische Einrichtung zum Gegenstand einer besondern Studie gemacht würden, veranlaßten das Departement, die Herren Professoren Munzinger und Pütz in Bern mit Abfassung eines Gutachtens zu beauftragen. Das von diesen Experten ausgearbeitete und nebst französischer Uebersetzung in Druck gelegte „Gutachten, betreffend die Gewähr der Viehhauptmängel, mit Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse der Schweiz und Frankreichs“ wurde der französischen Gesandtschaft am 3. Juni in Fortsetzung früherer Mittheilungen und mit Hinweis auf eine eventuell zu haltende Konferenz der Kantone übermacht. Es war nemlich ursprünglich in unserer Absicht gelegen, nach stattgefundener Vorbereitung eine solche Konferenz zur Behandlung der von Frankreich angeregten Angelegenheit zu veranstalten, welche dann über das weitere Vorgehen in der Sache bestimmt haben würde. Nachdem wir uns jedoch unterdessen mit Verathung der unsererseits zu machenden Vorschläge für Abänderung der Bundesverfassung beschäftigt hatten, entschlossen wir uns, in der Ueberzeugung, daß es im Interesse der Schweiz wäre, wenn die Währschaft für Viehhauptmängel für alle Kantone einheitlich und fest geordnet würde, der Bundesversammlung zu beantragen, bei Revision der Bundesverfassung die Ordnung der Währschaft der Bundesgesetzgebung vorzubehalten. (Vergl. Botschaft und Gesetzentwurf, betreffend Revision der Bundesverfassung, Bundesblatt 1870, II, 695 und 708 zu Art. 59 a, Ziff. 2.) Wir glaubten daher, vorderhand das Schicksal dieses Antrags in den eidg. Räthen und eventuell bei Volk und Kantonen abwarten zu sollen, indem je nach der Entscheidung entweder ein Bundesgesetz zu erlassen oder eine Revision des Konkordats durch die Kantone einzuleiten sein wird. Von diesem Stande der Sache gaben wir mit Kreisschreiben vom 13. Juni sämtlichen Kantonsregierungen unter Einbegleit der Akten Kenntniß; die sachbezüglichen Noten der französischen Gesandtschaft, sowie die Antwortschreiben der Kantonsregierungen auf unser Kreisschreiben vom 26. Mai v. J. wurden, gemäß Beschluß vom 31. Dezember, zu den Bundesrevisionsakten gelegt. — Das von der Regierung von Glarus mit Bezugnahme auf das Konkordat über gegenseitige Vergütung von Verpfle-

gungs- und Begräbniskosten für arme Angehörige vom 16. November 1865 (Amtl. Gesefsammlung, VIII, 820) gestellte Begehren vom 12. September, es möchten bei Anlaß der Revision der Bundesverfassung Bestimmungen über die Verpflegung von Nichtkantonbürgern in Nothfällen in dieselbe aufgenommen werden, ist der betreffenden Revisionskommission, gemäß Beschluß vom 28. gl. Mts., zugestellt worden. — Mit Bezugnahme auf das zwischen den Kantonen Appenzell A. Rh. und St. Gallen geschlossene Jagdkonkordat zum Schutze des Hochwildes (Bundesbl. 1866, III, 367) zeigte die Regierung von Appenzell A. Rh. unterm 25. Juni an, daß der dortige Große Rath auf Ansuchen der Regierung von St. Gallen den Jagdbann gegen Rehe auf weitere 3 Jahre ausgedehnt habe, dagegen in eine Abänderung des Beschlusses vom 8. November v. J., betreffend Aufhebung des Gemsejagdbannes, nicht eingetreten sei, wovon im Bundesblatt (1870, II, 802) Kenntniß gegeben wurde. — Dem Konkordate zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg, betreffend die Fischerei im Neuenburgersee, vom 16. August 1869, ertheilten wir mit dem Vorbehalt der Bestimmungen des schweizerisch-badischen Fischereivertrags vom 9. Dezember 1869 unterm 11. Mai die Genehmigung (Amtl. Gesefsammlung, X, 167); das Konkordat vom 30. April/7. Mai 1870 zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt, betreffend die Fischerei im Murtensee, wurde von uns am 27. Juli ebenfalls genehmigt (Amtl. Gesefsamml. X, 267—280).

Was Anregung und Anbahnung von Konkordaten betrifft, ist Weniges zu berichten. Ueber das im Vorjahre angeregte Konkordat für Maßregeln gegen Hundswuth, sowie über das schon seit Längerem beabsichtigte Pharmakopöekonkordat (siehe oben Gesundheitswesen). Die Lösung der im Vorjahre wieder aufgenommenen Frage eines Konkordats betreffend Straf- und Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher (Bundesbl. 1870, II, 276) hat zu unserm Bedauern keinen Fortschritt gemacht, indem der von unserm Departement gewonnene Referent, Herr Regierungsrath Meyer in Luzern, theils wegen vielfacher amtlicher Geschäfte, theils wegen Mangel an Material sich außer Stand befand, ein Referat und einen Konkordatsentwurf mit der wünschbaren Beförderung auszuarbeiten.

Auf internationale Uebereinkünfte überzugehen, ist das Inkrafttreten der schweizerisch-badischen Fischerei-Uebereinkunft vom 9. Dezember 1869, sowie der Erlass einer bezüglichen Vollziehungsverordnung bekanntlich abhängig von der Ratifikation der Mannheimer Fischerei-Uebereinkunft vom 22. November gleichen Jahres zwischen den untern Rheinuferstaaten (Bundesblatt 1870, II, 277). Die Auswech-

lung der betreffenden Ratifikationsurkunden sollte am 19. April vor sich gehen, wurde aber, officiellen Bericht zufolge, verschoben, wovon das Departement mit Kreisschreiben vom 22. gl. Monats den bei der schweizerisch-badischen Uebereinkunft theiligten Kantonsregierungen Kenntniß gab. Mit Note vom 3. Juni machte sodann das großh. badische Ministerium des Auswärtigen die Anzeige, daß die k. niederländische Regierung sich außer Stand befinde, die Mannheimer Fischerei-Uebereinkunft zu ratifiziren, indem die zweite Kammer der Generalstaaten die bezügliche Gesetzworlage abgelehnt habe; daß daher jene Uebereinkunft und in weiterer Folge auch die zwischen Baden und der Schweiz am 9. Dezember v. J. zu Bern unterzeichnete Uebereinkunft, nach Bestimmung von deren Artikel 16, vorerst nicht in Wirksamkeit werden treten können. Gleichzeitig eröffnete aber das Ministerium, daß die großherzogliche Regierung den bei der Mannheimer und badisch-schweizerischen Fischerei-Uebereinkunft theiligten Regierungen den Vorschlag mache, am 20. Juni zu Mannheim Bevollmächtigte und Sachverständige zusammentreten zu lassen, um die nun zu ergreifenden Maßregeln zu berathen und zu vereinbaren, da es wünschenswerth wäre, die beiden Uebereinkünfte, so weit sie den Salmenfang nicht berühren, ohne Theiligung der Niederlande auszuführen. Demgemäß machte das Ministerium den Antrag, einen Abgeordneten an diese Konferenz zu entsenden, unter Beilegung eines Pro memoria, in welchem die Punkte bezeichnet seien, auf welche die Verathung bezogen werden könnte. Das Departement brachte hierauf am 15. Juni Bericht und Antrag über Beschickung der beabsichtigten Mannheimer Konferenz, für welche als schweizerischer Abgeordneter Hr. Ständerath Dr. Sulzer in Aussicht genommen war. In Berücksichtigung jedoch der gleichzeitig aus dem preussischen Regierung die Mannheimer Konferenz bis auf weitere Anzeige verschoben bleiben müsse, wurde der Gegenstand von uns für einstweilen zurückgelegt. Unterm 18. gl. M. bestätigte das badische Ministerium die Versammlung der Konferenz, und es wurde geantwortet, man sehe weiteren Mittheilungen entgegen. Nachdem seither noch das badische Ministerium unterm 27. Juni einen niederländischen, die badische Gesandtschaft unterm 12. September einen österreichisch-ungarischen Gesetzentwurf über Fischerei eingesandt und die Gesandtschaft hierbei bemerkt hat, daß die badische Regierung die fraglichen Verhandlungen wieder aufzunehmen gedenke, sobald die Zeitverhältnisse es gestatten werden, ist uns keine weitere Mittheilung in Sache zugegangen. Demgemäß ist denn auch der Erlaß der vorbereiteten Vollziehungsverordnung zum schweizerisch-badischen Vertrage unterblieben, und es sind die bei letztem Vertrage theiligten Kantonsregierungen einstweilen und bis zu dem Zeitpunkte, wo die wieder aufzunehmenden Verhandlungen über erster Vertrag zu dem zu verhoffenden glücklichen Ziele geführt haben werden

darauf angewiesen, ihre kantonale Gesetzgebung über Fischerei zu handhaben. Von diesem Stande der Sache wurde den betreffenden Kantonsregierungen durch Departements-Kreis Schreiben vom 29. Dezember Kenntniß gegeben. Noch ist hier zu erwähnen, daß die k. & k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft mit Note vom 7. Juli den „Entwurf eines Gesetzes über die Ausübung und den Schutz der Fischerei“, der uns später auch seitens der badischen Gesandtschaft zuging (s. oben), übermacht und dabei die Aussicht eröffnet hat, es werde die k. & k. österreichisch-ungarische Regierung den internationalen Konventionen über gemeinsame Bestimmungen für die Fischerei im Rheine und Bodensee, falls dieselben zu Stande kommen sollten, im Sinne der schweizerischerseits gestellten Anträge beitreten, eine Eröffnung, welche wir am 28. Dezember unter Hinweisung auf den Verzug der Erledigung der Frage über die internationale Regelung der Fischerei im Rheine u. s. w. und mit der Zusage unserer Mitwirkung bei den seinerzeit wieder aufzunehmenden bezüglichen Verhandlungen verdankt haben.

In der französischerseits angeregten Angelegenheit eines von den betreffenden Uferstaaten gemeinschaftlich zu vollziehenden Reglements über die Ausübung des Fischfangs im Lemán (Bundesblatt 1870, II, 278) eröffnete die französische Gesandtschaft mit Note vom 28. März, daß ihre Regierung mit den Vorschlägen der Regierung von Waadt, betreffend Ernennung von Delegirten zur Projektirung des fraglichen Reglements, einverstanden sei und hiezu ihrerseits Kommissäre bezeichnen habe; mit dem dahingehenden Wunsche, daß, wie es von Waadt bereits geschehen sei, auch Wallis und Genf ihre Delegirten zu besagtem Zwecke ernennen möchten, verband die Gesandtschaft den Vorschlag, den Reglementsentwurf alsdann zur Basis für diplomatische Unterhandlungen über eine bezügliche Konvention zwischen der Schweiz und Frankreich zu benutzen, übrigens als Konferenzort Lausanne zu bestimmen. Wir theilten diese Note unterm 4. April den Regierungen von Waadt, Wallis und Genf mit und luden letztere zwei ein, wofern sie mit dem von Waadt vorgeschlagenen, von Frankreich angenommenen und auch hierseits zweckmäßig befundenen Verfahren einverstanden seien, baldmöglichst Abgeordnete zu den zu pflegenden Verhandlungen zu bezeichnen und darüber zu berichten. Von den entsprechenden Antworten der Regierungen von Wallis und Genf, vom 9. April und 3. Mai, wurde der französischen Gesandtschaft unterm 6. Mai Kenntniß gegeben, mit dem Vorschlag, der Regierung von Waadt die Einberufung zur Konferenz, welche in Lausanne stattfinden solle, anheimzustellen. Der Regierung von Waadt hatten wir auf ihre Einsfrage vom 28. Mai, ob sie die zu haltende Konferenz einberufen könne, unter Kenntnißgabe unserer Note vom 6. gl. M. an die französische Gesandtschaft, nur zu erwidern,

daß eine Antwort derselben noch nicht eingegangen sei. Diese Sachlage ist auch seither, infolge der eingetretenen Zeitereignisse, die nemliche geblieben.

Eine von der italienischen Gesandtschaft mit Note vom 19. Januar gemachte Anregung, betreffend gemeinschaftliche Reglementirung der Fischerei in denjenigen Gewässern, welche beiden Ländern gemeinsam angehören, wurde unterm 21. gl. Mts. den Regierungen von Graubünden und Tessin zur Bernehmlassung kundgegeben und am 20. April durch Mittheilung der von jenen Regierungen eingesandten Fischereigesetze, sowie eines von der Regierung Graubündens geäußerten sachbezüglichen Wunsches beantwortet. Ein Weiteres ist in dieser Sache nicht geschehen.

Vollziehung der Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten über literarisches, künstlerisches und gewerbliches Eigenthum.

Infolge der Uebereinkunft mit Frankreich zum Schutze des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums (vom 14. Juni 1865), wurden auf Begehren dortiger Eigenthümer zur Erlangung des Schutzes gegen Nachdruck oder Fälschung eingeschrieben:

A. Literarische Werke (bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris)	163
B. Künstlerische Werke (ebendasselbst)	714
C. Fabrik- und Handelszeichen (beim Departement)	2
zusammen	879

Die Zahl der Einschreibungen bei der schweizerischen Gesandtschaft in Paris ist von 9922 auf 10,792, inklusive 7 Doppelnummern, angewachsen. Infolge der Kriegeereignisse und namentlich der Belagerung von Paris, ist seit 30. November kein Einregistrirungsge such mehr erfolgt. Die vorjährige Zahl 20 der Fabrik- und Handelszeichen ist auf 22 gestiegen; daß Nachsuchen des Schutzes für französische Fabrikzeichnungen ist, wie bisher, unterblieben.

Die auf literarische und künstlerische Werke bezügliche Uebereinkunft mit Belgien (vom 25. April 1867) veranlaßte keine Einregistrirung beim schweizerischen Konsulat in Brüssel und nur eine beim Departement.

Die Uebereinkunft mit Italien zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums (vom 22. Juli 1868), Art. 14, hat im Ganzen 15 Eintragungen bei der schweizerischen Gesandtschaft in Florenz zur Folge gehabt.

Infolge der Uebereinkunft mit Norddeutschland zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums (vom 13. Mai 1869), Art. II, 9, sind 9 Einschreibungen zur Wahrung des Uebersetzungsrechts beim Departement gemacht worden; die Einschreibungen infolge des schweizerisch-norddeutschen Handels- und Zollvertrags (vom 13. Mai 1869), welche ebenfalls beim Departement stattfinden, beliefen sich auf 22 solche von Handels- und Fabrikzeichen einer einzigen Firma.

Keine Folge von Einregistrierung hatte die Literarkonvention mit Bayern, Württemberg und Hessen, sowie diejenige mit dem Großherzogthum Baden (beide vom 16. Oktober 1869; Amtl. Gesetz. X, 126, 149). Beide, der schweizerisch-norddeutschen Literarkonvention analoge Uebereinkünfte wurden durch Vollziehungsverordnung vom 13. April (Amtl. Gesetz. X, 163) und durch Kreisschreiben des Departements vom 30. gl. Mts. an sämtliche Kantone hierseits gleichzeitig zur Ausführung gebracht.

Weiter ist hier zu erwähnen, daß wir von der durch die Genfer Handelskammer angeregten vierteljährlichen Publikation der infolge der Literarkonventionen mit Frankreich, Italien u. s. w. zur Einregistrierung gemeldeten Werke, mit Rücksicht auf die von der schweizerischen Gesandtschaft in einem bezüglichen Gutachten hervorgehobenen Schwierigkeiten der Sache, Umgang genommen haben (2. September); daß seither genannte Handelskammer nach erneuerter Anregung der nemlichen Angelegenheit auf den Zeitpunkt vertröstet worden ist, wo es möglich sein werde, die Vernehmlassung jener Gesandtschaft über die neue Eingabe einzuholen (14. November); daß jedoch diese Möglichkeit bis zum Jahreschluß aus bekannten Gründen nicht mehr eingetreten und so die Sache pendent geblieben ist.

Was den Schutz des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums in der Schweiz betrifft, wird auf das Bezügliche in der Botchaft und im Gesetzentwurf, betreffend Revision der Bundesverfassung, vom 17. Juni, verwiesen (Bundesblatt 1870, II, 695, 708 sub Art. 59 a 3).

Anfragen des Auslandes über schweizerische Verhältnisse.

Es fehlte im Berichtjahre nicht an derartigen, die verschiedensten Gegenstände betreffenden Anfragen. Ansuchen um Mittheilung der bezüglichen kantonalen Gesetze und Verordnungen stellten folgende Gesandtschaften: die französische am 23. Januar betreffs der Fabrikzeichen und

Fabrikmuster (erledigt am 25. April durch Uebermittlung des Ergebnisses eines bezüglichen Departementskreisschreibens an sämtliche Kantone vom 31. Januar); am 19. März betreffs der Kantons- und Gemeindeverwaltungen (erledigt am 21. gl. Mts. durch Kanzleischreiben; die italienische Gesandtschaft am 14. Februar betreffs des Fischereiwesens (erledigt am 23. gl. Mts. durch Uebermittlung einer Uebersicht der im Vorjahr gesammelten bezüglichen Materialien), am 26. betreffs der amtlichen Stempelung von Gold- und Silbergegenständen (den 28. gl. Mts. dem Handels- und Zolldepartement zur Erledigung überwiesen); ferner die österreichische Gesandtschaft am 2. März in Betreff der Verfälschung von Samen (erledigt am 25. April infolge Departementskreisschreibens vom 7. März an sämtliche Kantone), am 25. April betreffs der Gewährleistung beim Viehhandel (erledigt am 15. Juni durch Uebermittlung der vom Departement über Gewähr der Viehhauptmängel veröffentlichten Schriften); endlich die belgische Gesandtschaft am 9. April betreffend das Veerdigungs-wesen (erledigt am 14. Juli infolge Departementskreisschreibens vom 16. April an sämtliche Kantone). Der im Vorjahre infolge Gesuchs der österreichischen Gesandtschaft angebahnte Austausch der kantonalen Gesetzgebungen mit Ungarn hat theils durch direkte Sendungen der Kantone, theils durch unsere Vermittlung seinen Fortgang genommen. Gesuche um Mittheilungen über schweizerische Verhältnisse gingen auch von schweizerischen Agentchaften im Auslande ein. Einem Gesuch des Generalkonsulats in Turin vom 29. April um Zustellung der auf Konzeption und Betrieb von Minen bezüglichen Gesetze und Reglemente zuhanden eines Privaten konnte wegen längern Ausbleibens der vom Departement im Vorjahr gesammelten und versandten einschlägigen Materialien einstweilen noch nicht entsprochen werden. Ein Gesuch des Generalkonsulats in Washington vom 25. September um landwirthschaftliche Mittheilungen zuhanden der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Staates Georgia wurde vom Departement am 25. Oktober den Vorständen des schweizerischen und romanischen landwirthschaftlichen Vereins zur Berücksichtigung empfohlen. Der niederländischen Regierung, welche um Unterstützung dortseitiger Untersuchungen über Lachs-fischerei und Lachszucht angefragt hatte, wurden die auf das vorjährige Kreisschreiben vom 30. Juni erfolgten Antworten der hiefür angegangenen Kantone unterm 25. April mitgetheilt.

Polytechnische Schule.

I. Leistungen und Frequenz der Anstalt.

Während des Schuljahres 1869/70 belief sich die Zahl der Vorlesungen und Übungskurse (ohne die reglementarischen, eigens angelegten Repetitionsstunden) im Wintersemester auf 171 von 59 Dozenten, im Sommersemester auf 146 von 60 Dozenten.

Die Zahl der Anmeldungen für Aufnahme im Oktober 1869 betrug 296, von denen nach durchgeführter Prüfung 242 aufgenommen wurden, und zwar für die Bauschule 9, die Ingenieurschule 56, die mechanisch-technische Schule 46, die chemisch-technische Schule 32, die Forstschule 6, die 6. Abtheilung 16 und den mathematischen Vorkurs 77.

Eine Zusammenstellung sämtlicher Studirenden des Polytechnikums zeigt

an Schülern	632 im Schuljahr 1868/69		588
an Zuhörern	235 " " "		197
Total	867		785

Es ergibt sich demnach eine Vermehrung von

44 Schülern und

38 Zuhörern, im Ganzen also

von 82 Studirenden.

Die regelmäßigen Schüler, von denen 233 der Schweiz und 399 dem Auslande angehören, vertheilen sich auf die verschiedenen Abtheilungen der Schule wie folgt:

Abtheilung.	Schweizer.	Ausländer.	Total.
Bauschule	29	8	37
Ingenieurschule	47	146	193
Mechanisch-technische Schule . .	67	94	161
Chemisch-technische Schule . . .	23	63	86
Forstschule	12	2	14
Sechste Abtheilung	33	4	37
Mathematischer Vorkurs	22	82	104
	233	399	632

Die schweizerische Schülerschaft nach den verschiedenen Kantonen ausgetheilt ergibt:

Kanton.	Hauschule.	Ingenieur- schule.	Mechan. Schule.	Chemische Schule.	Fort- schule.	VI. Ab- theilung.	Vorkurs.	Total.
für Zürich	12	11	31	8	1	3	8	74
„ Solothurn	2	6	5	—	4	6	—	23
„ Bern	2	5	5	2	2	6	—	22
„ Aargau	4	3	4	2	—	5	1	19
„ Schaffhausen . . .	—	2	1	1	—	4	2	10
„ Waadt	3	2	1	1	2	—	1	10
„ Freiburg	1	2	3	—	1	—	2	9
„ Genf	1	—	6	1	—	—	1	9
„ Tessin	1	4	—	—	—	—	4	9
„ Thurgau	—	1	2	1	—	4	—	8
„ St. Gallen	2	1	2	2	—	—	—	7
„ Graubünden . . .	1	3	—	1	—	—	1	6
„ Basel-Landschaft .	—	1	1	—	—	2	1	5
„ Basel-Stadt	—	1	2	1	—	—	—	4
„ Neuenburg	—	1	1	—	1	1	—	4
„ Appenzell	—	—	1	1	—	1	—	3
„ Luzern	—	—	2	1	—	—	—	3
„ Glarus	—	—	—	1	—	—	1	2
„ Uri	—	1	—	—	1	—	—	2
„ Valais	—	2	—	—	—	—	—	2
„ Schwyz	—	1	—	—	—	—	—	1
„ Zug	—	—	—	—	—	1	—	1
Summa	29	47	67	23	12	33	22	233

Die Ausländer vertheilen sich folgendermaßen :

	Bauschule.	Ingenieur- schule.	Mechan. Schule.	Gemeinsche Schule.	Forst- schule.	VL. Ab- theilung.	Vorkurs.	Total.
Deutschland :								
Norddeutscher Bund .	2	6	14	19	—	2	6	49
Süddeutsche Staaten	—	6	10	6	—	—	1	23
Oesterreich :								
Deutsch-Oesterreich .	1	44	23	8	—	1	11	88
Ungarn	4	30	14	5	2	—	17	72
Böhmen	—	2	3	1	—	—	1	7
Lübeck	—	—	1	—	—	—	—	1
Hamburg	—	1	—	1	—	—	1	3
Rußland und Finnland	—	22	5	5	—	—	7	39
Polen und Lithauen .	—	11	3	4	—	—	3	21
England	—	1	1	2	—	—	2	6
Italien	—	8	8	3	—	—	15	34
Holland und Luxemburg	—	—	3	—	—	—	—	3
Griechenland u. Donau- fürstenthümer	—	3	—	1	—	—	3	7
Schweden u. Norwegen	—	3	5	2	—	—	1	11
Frankreich	—	1	1	—	—	—	6	8
Spanien	—	—	1	—	—	—	—	1
Dänemark	—	2	1	—	—	—	—	3
Türkei und Serbien .	1	5	—	1	—	1	4	12
Nordamerika	—	—	—	4	—	—	1	5
Brasilien	—	—	1	1	—	—	—	2
Indien	—	1	—	—	—	—	2	3
Aegypten	—	—	—	—	—	—	1	1
Total	8	146	94	63	2	4	82	399

II. Fleiß und Disziplin.

Der Fleiß der Schüler war im großen Ganzen recht befriedigend. Die obligatorischen Unterrichts- und Übungsstunden wurden von der überwiegenden Mehrzahl der Schüler regelmäßig besucht, und auch die Freifächer erfreuten sich eines starken Zuspruchs. Die Zahl der eingeschriebenen nicht obligatorischen Fächer beträgt im Wintersemester auf 516 Schüler (ohne den Vorkurs) 1620; im Sommersemester auf 472 Schüler (ohne den Vorkurs) 1442 oder durchschnittlich 3 Freikollegien per Schüler.

Ermahnungen erfolgten gegen 140 Schüler, Androhung der Wegweisung gegen 55, die Wegweisung selbst gegen 6 Schüler. Nach Fachschulen vertheilt, ergeben sich bezüglich oben erwähnter Mahnungen und Strafen folgende Verhältnisse:

Es erhielten		Mahnung,	Androhung,	Wegweisung
an der Bauerschule	von 37 Schülern	10	1	—
" " Ingenieurschule	" 193	36	14	2
" " mechanischen Schule	" 161	28	6	—
" " chemischen Schule	" 86	19	11	2
" " Forstschule	" 14	5	—	—
" " VI. Abtheilung	" 37	2	1	—
an Vorkurs	" 104	40	22	2
	632	140	55	6

Gestützt auf das Ergebniß der Schlußrepetitorien, in Verbindung mit dem Resultate der regelmäßig wiederkehrenden Repetitorien und Übungen, wurde 49 Schülern das Vorrücken theils aus dem Vorkurse an die Fachschulen, theils aus den untern in die obern Fachschulkurse verweigert.

Hinsichtlich der Diplomprüfungen ergaben sich folgende Resultate:

a. Uebergangsdiplomprüfung.

	Zum ersten Theil der Prüfung ange- meldet.	Zur Haupt- prüfung zu- gelassen.	Abge- wiesen.	Zurück- getreten.
Bauerschule	4	3	1	—
Ingenieurschule	19	17	1	1
Mechanisch-technische Schule	22	19	2	1
Chemisch-technische Schule .	12	10	2	—
Forstschule	3	3	—	—
	60	52	6	2

b. Hauptprüfung.

	Angemeldet.	Abgewiesen.	Zurück- getreten.	Ertheilte Diplome.
Bauschule	3	—	—	3
Ingenieurschule	17	—	—	17
Mechanisch-technische Schule	18	3	—	15
Chemisch-technische Schule	6	2	—	4
Forstschule	3	—	—	3
VI. Abtheilung	6	2	—	4
	53	7	—	46

Preisaufgaben. Unterm 10. August 1866 hat der Schweiz. Schulrath beschlossen, statt der bisherigen Geldpreise Medaillen zu ertheilen. Die Medaille wird in Gold und in Silber geprägt. Die goldene Medaille ist nur für solche Preislösungen bestimmt, welche in jeder Beziehung das Prädikat „ausgezeichnet“ verdienen, während die silberne Medaille mit entsprechender größerer oder geringerer Geldzulage als Haupt- und Nahpreis verwendet wird. Dieser Modus kam im Berichtjahre zum ersten Male zur Anwendung. Es wurden Preise ertheilt: für die Aufgabe der mechanisch-technischen Abtheilung: „Monographie über Centrifugalpumpen“ dem Hrn. Friedrich von Schultheß-Rechberg von Zürich der Hauptpreis, bestehend in der silbernen Medaille nebst einer Geldzulage von 130 Fr. Dem Hrn. Karl Hüttinger von Steinen-Baden der Nahpreis, bestehend in der silbernen Medaille nebst einer Geldzulage von 60 Fr. Für die übrigen gestellten Preisaufgaben ist theilweise nicht konkurriert worden, theilweise wurden die eingegangenen Arbeiten nicht als „preiswürdig“ erkannt.

III. Sammlungen und wissenschaftliche Anstalten.

Die diesjährige Rechnung über Verwendung des Gesamtkredits für die Sammlungen und Anstalten zeigt einen Ueberschuß der Ausgaben in runder Summe von 3500 Fr., welche zum geringern Theil von kleinen Kreditüberschreitungen, zum größern Theil von Bewilligung von Extrakrediten für Anschaffung einzelner größerer Instrumente hauptsächlich für die physikalischen und astronomischen Sammlungen herrührt. Das Defizit wurde aus den Ersparnissen auf dem allgemeinen Budget der Schule gedeckt.

Die hauptsächlichsten Anschaffungen waren folgende:

a. Für die verschiedenen Vorlagen-sammlungen:

1) Für die Bauschule: Eine Menge von Vorlagen in stylistischer Richtung gemäß den Bedürfnissen des Unterrichtes, nebst einem

Theile des großen Werkes über arabische Kunst in Farbendruck, dessen vollständige Erwerbung den disponibeln Kredit für mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

2) Für Figuren- und Landschaftzeichnen: Thorwaldsens Gypsreliefs der 4 Jahreszeiten, 2 Bände Kompositionen von Cartens und Genelli und eine Anzahl guter Original-Aquarelle, letztere für das Landschaftsfach.

3) Für die Ingenieurschule: Autographisch und Lithographisch vervielfältigte Vorlagenblätter nach Zeichnungen, welche nach spezieller Anweisung durch frühere Schüler ausgeführt wurden.

4) Für die mechanisch-technische Schule: 91 Vorlagen und Wandtafeln und eine Anzahl gebundener Vorlagenwerke.

b. Für die Modell-, Instrumenten- und Waarensammlungen.

1) An der Ingenieurschule: 3 neue Nippregeln mit Gradbogen und Distanzfäden zur Aufnahme von Situationsplänen mit Höhenkurven und zwei neue Nivellirinstrumente nach norddeutschem System.

2) An der mechanisch-technischen Schule: Eine Lokomotivfeurbüchse, ein Differentialflaszenzug, elektrische Signalvorrichtung zum hydraulischen Apparat, dreifache Antikurbelkuppelung, verschiedene weitere Kuppelungen, Regulatoren, Steuerungen, Apparate zum Versuchssteffel, nebst einer Menge kleinerer Gegenstände.

3) Für die mechanisch-technologische Waarensammlung: Modelle für die Metallverarbeitung und gemalte Wandtafeln zur Veranschaulichung des Unterrichtes.

4) Für die physikalische Sammlung: Außer einer Menge kleinerer Gegenstände ein Apparat zur Ausführung verschiedenartiger optischer Messungen, namentlich über polarisirtes Licht; eine elektrische Lampe, eine galvanische Bouffole nach Wiedemann, ein ausgezeichnetes Diffractionsgritter von Robert und ein Luftthermometer von Jolly in München. Eine Anzahl Bestellungen interessanter Instrumente konnte wegen der Cernirung von Paris nicht ausgeführt werden.

5) Für die forstwissenschaftlichen Sammlungen: Geräthschaften, Holzabschnitte, Sämereien etc.

c. Für die naturwissenschaftlichen Sammlungen:

1) Zoologische Sammlung, höhere Thiere: Ein Glensthier, ein afrikanischer Luchs, eine indische Antilope (blauer Ochse), ein Affe aus Madagaskar, zur Gattung der hunds-köpfigen Affen gehörend,

neun Arten Vögel, worunter der Prachthopf aus Neu-Guinea, eine australische Ratte, vom Typus der im Aussterben begriffenen Kivi, der nachthaltige Schopfvogel, ein Glotenvogel aus Brasilien u. a. m. Von fremden Gelehrten beschäftigte sich in unserer Sammlung Hr. Dr. Zeitletz aus Wien längere Zeit mit dem Studium der Schädeltypen der hundartigen Raubthiere, die er selbst in den Museen von Wien nicht in gleicher Vollständigkeit vorfand.

2) Zoologische Sammlung, niedere Thiere: Eine Anzahl Weingeistexemplare, wie Fische, Schlangen, Frösche, Muscheln, sodann Conchilien aus Australien, mexikanische Reptilien, endlich über 81 Arten Pcholadomyen und Seeigel in feinen, sorgfältig ausgeführten Gypsabgüssen.

3) Mineralogisch=geologisch=paläontologische Sammlung:

a. Ausschließliches Eigenthum des Polytechnikums. Ueber 1500 Stük Gebirgsarten, welche der Sammlung geschenkt wurden.

b. Gemeinschaftliches Eigenthum. Petrefakten, Mineralien und Felsarten aus verschiedenen Gegenden der Schweiz und des Auslandes, fossile Pflanzen aus den Polargegenden u. s. w., welche theils angekauft, theils von Gönnern der Anstalt geschenkt worden sind.

Hr. Professor Kenngott arbeitete auch dieses Jahr fortwährend an der Aufstellung, Einordnung und Etiquettirung der mineralogischen Sammlung; Hr. Dr. Mayer besorgte die Bestimmung der paläontologischen Gegenstände, während Hr. Mösch sich, soweit es seine Zeit erlaubte, auch mit der Bestimmung und Einordnung der geologischen Stükke beschäftigte.

4. Botanische Sammlung. Diese erhielt durch Ankauf, Tausch und Geschenke: eine Sammlung Pflanzen aus Armenien, Anatolien zc., eine Anzahl schweizerischer Algen, eine Sammlung Pflanzen aus Korsika und aus Bayern, sowie eine Centurie Pilze von Rabenhorst.

Die Thätigkeit des Konservators beschlug theils die Fortsetzung der letztes Jahr begonnenen Arbeiten, theils die Bestimmung, Einordnung und Katalogisirung einer Menge orientalischer und anderer Pflanzen; ferner wurden die zahlreichen Supplemente zum Schweizerherbarium in dasselbe eingereiht und dabei eine Anzahl der schwierigeren Arten einer neuen Untersuchung unterworfen.

5. Entomologische Sammlung. Hier beschlägt die Aufzählung circa 1100 Stük mexikanische Insekten, darunter 720 Stük Coleopteren, 303 Stük Lepidopteren, 47 Stük Rhynchoten 13 Stük Orthop-

teren, 9 Stük Hymenopteren und einige Diptera, ferner verschiedene Arten neuholländische und ca. 1000 Stük schweizerische Insekten. Auch im Berichtjahre wurde vom Rustos die Anordnung der allgemeinen Sammlung fortgesetzt und dabei neu durchgearbeitet und in der Sammlung aufgestellt; die Familien der Vespitiden, Elateriden, Gebrioniden, Mhipiciden, Daszilliden, Malacodenaten, Telmatopheliden, Cleriden etc. Ueberdies hat derselbe in der Schweizer Sammlung die Dipteren vorläufig geordnet und die von ihm gesammelten Arten theilweise bestimmt und betreffenden Orts eingereiht.

d. Werkstätten und Laboratorien.

Die Vermehrung des Inventars der Metallwerkstätte beträgt die geringe Summe von 22 Franken. Ihre Frequenz betrug im Winter- und Sommersemester je 4 Schüler.

Zu der Modellirwerkstätte arbeiteten im Wintersemester 2 Schüler und 10 Zuhörer, im Sommersemester 7 Schüler. Der Kredit von 300 Franken wurde, wie bisher immer, für Vervollständigung der Vorlagen und Werkzeuge und für Beschaffung des nöthigen Rohmaterials verwendet.

Die Frequenz des chemisch-analytischen Laboratoriums betrug im Wintersemester 46, im Sommersemester 44 Schüler. Von den Anschaffungen für das Inventar erwähnen wir hauptsächlich 2 gußeiserne Retorten und ein Luftbad zur Erhizung geschlossener Röhren. Für die Präparatensammlung haben wir eine Reihe sehr schöner und zum Theil werthvoller Präparate zu notiren, welche Herr Privatdozent Dr. Merz derselben schenkungsweise zustellte.

Im chemisch-technischen Laboratorium wurde der bewilligte Kredit theils für die nöthigen Rohmaterialien, für Vervollständigung der Sammlungen und für kleinere Reparaturen im Laboratorium, theils für Anschaffung von größern Apparaten verwendet, von welch' letztern wir eine doppelt wirkende Luftpumpe, ein Hoffmann'sches Spektroskop und verschiedene Platingeräthschaften erwähnen. Die außergewöhnliche Frequenz des Laboratoriums, 41 Schüler und 3 Zuhörer im Wintersemester und 70 Schüler und 2 Zuhörer im Sommersemester, machten eine Erweiterung des Arbeitsraumes dringend nöthig. Es ist zu diesem Zwecke ein Extrakredit von 800 Franken bewilligt und damit im Sou terrain ein Sulfurallaboratorium mit 17 Plätzen eingerichtet worden.

An der Sternwarte ist vom Direktor, Herrn Professor Dr. Wolf, soeben das 26. Heft seiner astronomischen Mittheilungen als Zeugniß der wissenschaftlichen Thätigkeit dieser Anstalt erschienen. Dieselbe steht, wie schon früher erwähnt worden ist, mit einer Menge von Observatorien

und Anstalten in und außer Europa in lebhaftem Tauschverkehr, was auf die Thätigkeit und Entwicklung unserer Anstalt einen günstigen Einfluß ausübt. Die Uebungen im Beobachten, im Laufe des verfloßenen Sommers von der Witterung sehr begünstigt, wurden von den Studirenden der Ingenieur- und Fachlehrerabtheilung regelmäßig besucht, und erfreuten sich trotz der großen Zahl der Theilnehmer eines durchschnittlich entsprechenden Erfolges.

In der Archäologischen Sammlung, speziell im Antikensaal ist im Berichtjahre die prachtvolle Thüre von Ghiberti, welche bisher in vereinzeltsten Feldern auf dem Boden der Statuenhalle stand, aufgestellt und dadurch vor langsamer Zerstörung gesichert worden. Die von Hrn. Professor Kinkel angelegte Kupferstichsammlung, welche im vorletzten Jahre aus zirka 600 Blättern bestand, hat sich im Berichtjahre um die Sammlung des Malers Bühlmann in Rom vermehrt, welche durch die Initiative zürcherischer Kunstfreunde erworben und dem Polytechnikum gegen einen Beitrag von Fr. 18,000 als Eigenthum überlassen worden ist. Die Sammlung besteht nach dem Uebergabeprotokoll aus 73 Werken kunstgeschichtlichen Inhaltes, ferner aus 10,500 einzelnen Blättern und aus 132 gebundenen Werken mit 7400 Blättern, zusammen also aus 17,400 Blättern, in einem Werthe von zirka Fr. 40,000. Ein von Hrn. Professor Kinkel angefertigter Katalog, nach Zeitaltern, Meistern, Schulen etc. geordnet, gibt über den Inhalt der Sammlung eingehende Auskunft und ermöglicht deren Benutzung, zu welchem Zwecke dem kunstliebenden Publikum wöchentlich zweimal freier Zutritt gestattet ist. Eine Aufsichtskommission wird an der Hand eines speziellen Reglements die Benutzung, Ordnung und Konservation dieser Sammlung überwachen. Der für die archäologische Sammlung bewilligte ordentliche Kredit wurde für Vervollständigung einzelner noch vorhandener Lücken, ein außerordentlicher Kredit von Fr. 1500 für Erstellung der nöthigen Einrichtungen zur Unterbringung der Bühlmann'schen Sammlung verwendet.

Was die Bibliothek betrifft, so hat sich deren Bestand auf 13,592 Bände mit 87 Zeitschriften gesteigert.

Wie seit Beginn der Anstalt alljährlich, sind uns auch im Berichtjahre eine Menge werthvoller Geschenke eingegangen. Indem wir hiemit den verehrten Herren Gebern unsern besten Dank aussprechen, lassen wir gleichzeitig eine Liste der Herren Donatoren nach den resp. Sammlungen geordnet folgen.

Es erhielten Geschenke:

1. Die Vorlagensammlung der Ingenieurschule.

Von Hrn. Generalkonsul Hig in Washington.

2. Die mechanisch-technologische Waarensammlung.

Von den H. H. Honegger-Amstler in Nüti, Daniels in Döstero und Dr. Louis Meyer in Zürich.

3. Die chemisch-technologische Waarensammlung.

Von Hrn. Erbslöh, Polytechniker von Barmen.

4. Die zoologische Sammlung niederer Thiere.

Von den H. H. Haesseli-Kallenbach in Rheinfelden, Direktor Mösch und Dr. Schoch-Volley in Zürich, und H. G. Wallis in Detmold in Kolumbien.

5. Die zoologische Sammlung höherer Thiere.

Von den H. H. J. Keller in Guatemala, Verschinger, Sekretär der schweiz. Exportgesellschaft, Frank, Naturalienhändler in Amsterdam, Präparator Widmer, und vom zürcherischen Thierschutzverein.

6. Mineralogisch-geologisch-paläontologische Sammlung.

Von den H. H. Jaccard in Locle, Professor Desor in Neuenburg, Diacon Steudel in Ravensburg, Prof. Fraas in Stuttgart, Rummelin, Direktor Mösch, Prof. Kenngott, Ingenieur Hirzel, Moldenhauer, Prof. Heer und Prof. Lásius in Zürich, Pfarrer Cartier in Oberbuchsitzen, E. von Jellenberg in Bern, Apotheker Fausser in Pesth, Prof. Wolf in Sitten, G. R. Köhler in Oberstraf (Zürich), Apotheker Laffon in Schaffhausen, Frey-Gesner, Lehrer in Brugg, Nationalrath von Arx in Olten, Pfarrer Kändler in Neftenbach, und von den Polytechnikern Nauer, Bademlic, Hagenbuch und Bögeli.

7. Entomologische Sammlung.

Von den H. H. Frey-Gesner, Nationalrath Fierz, Gebrüder Bodmer in Zürich und Vischoff-Eßlinger in Basel.

Forstwirtschaftliche Sammlung.

Von der amerikanischen Regierung, den H. H. Regierungsrath Weber in Bern, Prof. Preßler in Tharand, Forstinspektor Coaz in Chur, Oberförster Greperz in Interlaken, Präparator Widmer in Zürich und den Polytechnikern Robert und Frey.

9. Archäologische Sammlung (Kupferstichsammlung).

Von den Erben des sel. Hrn. Architekt Ferdinand Stadler in Zürich, von Hrn. Bühlmann, Maler in Rom, und den H. H. Professoren Lásius, Rahn und Ulrich in Zürich.

10. Analytisches Laboratorium (Präparatenammlung).

Von Hrn. Privatdozent Dr. Mez.

11. Sternwarte.

Von den Observatorien in Oxford, Washington, Paris, Palermo, Rom, Bonn, Geyton in Essex, Greenwich und Albany, von der Smithsonian-Institution und dem Surgeon Generals Office in Washington, von den H. H. Mechanikus Nepsold in Hamburg, Professor Gouzy in Aarau und Ingenieur v. Muralt in Zürich.

12. Bibliothek.

Von den H. H. Professoren Wolf, Volley, Zeuner, Scherr, Kenngott, Landolt, Kopp und Wild in Zürich, Privatdozenten v. Seckendorff und Döbel in Zürich, Professoren Karmarsch in Hannover, Delabar in St. Gallen, Gouzy in Aarau, Harlacher in Prag, Gaudard in Lausanne, Blobig in Wien und Hinrichs in Iowa-City; von den H. H. Graberg, Direktor Widmer, Aug. Stadler, Mathematiker Freg, Polytechniker Weber, Dr. Louis Meyer, H. Schüle und Frau Wesendonk in Zürich, Dr. Koffel in Wiesbaden, Pfau zu Christenbühl (Thurgau), Linthingenieur Legler in Mollis, Liehmann, Gerber in Brünn, Rationath Feer-Herzog in Aarau und Capräs in Bern; vom h. Bundesrath und den Regierungen von Baselland, Baselftadt, Freiburg, Aargau, Genf, Schaffhausen, Waadt, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Bern, Neuenburg, Zug und Zürich; von den h. Regierungen von Italien, England und Nordamerika; von der geographischen Gesellschaft in Genf, dem Institut national genevois, den schweizerischen geologischen, geodätischen und hydrometrischen Kommissionen, den naturforschenden Gesellschaften in Neuenburg und St. Gallen, der k. k. Akademie und der k. k. geologischen Reichsanstalt in Wien, vom meteorologischen Institut und vom geologischen Bureau in Schweden, vom mitteldeutschen geologischen Verein, Royal Society of London, Ingenieurverein in London und Architektenverein in Berlin, von United States Patent Office und Smithsonian-Institution in Washington; von der Bergakademie in Freiberg, Universität in Christiania und vom Gymnasium in Schaffhausen; endlich von den Buchhandlungen Drell, Füßli & Comp. in Zürich und Kraut & Bockhardt in Zürich.

IV. Amtsthätigkeit der Schulbehörden.

Der Schulrath erledigte in 6 Sitzungen 118 Geschäftsgegenstände. Das Präsidialprotokoll weist in der Zwischenzeit die Abwandlung von 329 Gegenständen auf.

Personaländerungen: Am Schlusse des Schuljahres hat ein schneller und unerwarteter Tod den Vorstand der chemischen Abtheilung und frühern vieljährigen Direktor der Anstalt, Hrn. Prof. Dr. Volley, seit Eröffnung des Polytechnikums Lehrer der technischen Chemie und Direktor des technischen Laboratoriums, der Anstalt entzissen. Der Vereingte bethätigte sich schon bei den ersten Organisationsarbeiten für die Schule in vortretender Weise, und war in ungeschwächter Kraft als Lehrer und Gelehrter, sowie als einsichtiger Organisator und Schulmann bis zur letzten Stunde vor seinem Tode thätig. Seine Verdienste um die Hebung der gesamten Anstalt, sowie der chemischen Abtheilung insbesondere, seine feste, männliche Haltung in leitenden Stellungen, werden unter uns in dauerndem Andenken bleiben. Herr Prof. Dr. Stäbeler, ebenfalls seit Eröffnung der Anstalt Professor der allgemeinen Chemie und Direktor des analytischen Laboratoriums, ist, durch schwere und hoffnungslose Krankheit veranlaßt, um seine Entlassung eingekommen, und hat dieselbe in voller Anerkennung seiner gleichfalls ausgezeichneten Wirksamkeit in ehrenhaftester Weise erhalten. Im Augenblicke, da wir dieses schreiben, hat auch diesen vortrefflichen Lehrer und Gelehrten im Fach der Chemie der Tod aus diesem Leben abgerufen. So sahen wir am Schlusse des Schuljahres eine unserer zahlreichsten Fachschulen ihrer erprobten Führer beraubt, welche gleich von Anfang an dieser Abtheilung wohlbegründeten Ruf verschafft hatten. Nicht ohne Sorge konnten die Behörden an die Schwierigkeit eines vollen Ersatzes für so sehr begabte Männer denken. Diese Sorge häufte sich um so mehr, als auch die eine Professur der Physik und die Stellen für die neu freite landwirthschaftliche Abtheilung zu besetzen waren. — Hr. Professor Dr. Meye, welcher mehrere Jahre als Assistent und Repektor, dann als Privatdozent im Fache der Mathematik der Anstalt gute Dienste geleistet und in Anerkennung derselben zum außerordentlichen Professor ernannt worden war, folgte einem Rufe als Professor der darstellenden Geometrie an die neu gegründete polytechnische Schule in Aachen. Herr Dr. v. Seckendorf von Dresden, Privatdozent in forstlichen Fächern, der an der Forstschule in letzter Zeit mit Erfolg doziert hatte, übernahm eine definitive Lehrstelle an der forstwirthschaftlichen Schule in Mariabrunn bei Wien. Die H. H. Dr. Paul Liechti von Murten und Rudolf Sulzer von Winterthur, Assistenten am chemisch-analytischen Laboratorium, nahmen ihre Entlassung. Hr. Dr. Brügger, Conservator der botanischen Sammlungen, übernahm eine Lehrstelle für Naturwissenschaften an der Kantonschule in Thur, und es wurden seine hiesjeitigen Funktionen Hrn. Jäggi von Aarburg übertragen.

Nachfolgende Neuwahlen und Erneuerungswahlen fanden im Berichtjahr statt:

- 1) Als Vorstand der chemischen Abtheilung ersetzte Herr Professor Keningott den verstorbenen Hrn. Volley.
- 2) Zum Professor der Physik an der Stelle des letztes Jahr nach Würzburg berufenen Hrn. Dr. Kundt wurde ernannt und funktionirt bereits an der Anstalt Hr. Dr. Kohnrausch, bisher außerordentlicher Professor der Physik in Göttingen.
- 3) Die chemischen Professuren wurden besetzt:
 - a) Durch Hrn. Dr. Emil Kopp von Straßburg, zur Zeit Professor der angewandten Chemie in Turin für technische Chemie und Leitung des betreffenden Laboratoriums.
 - b) Durch Hrn. Dr. Johannes Wislicenus, Professor der Chemie an der Universität Zürich, für allgemeine Chemie und Leitung des analytischen Laboratoriums.
 Beide Herren werden mit dem Sommersemester 1871 ihre Stellungen antreten.
- 4) An die erste Professur für die landwirthschaftliche Abtheilung wurde Hr. Dr. A. Krämer, Dekonomierath in Darmstadt und früher Lehrer an der landwirthschaftlichen Akademie in Popelsdorf, berufen, mit Amtsantritt auf 1. Mai 1871.

Nach Ablauf der reglementarischen Amtsdauer sind nachfolgende Professoren für weitere 10 Jahre in ihren bisherigen Stellen bestätigt worden:

Herr Dr. Cramer,	als	Professor	für	Botanik;
"	J. Kopp	"	"	Forstwissenschaften;
"	Méquet	"	"	Mathematik;
"	Rambert	"	"	französische Literatur;
"	Dr. Scherr	"	"	allgemeine Geschichte.

Dem bisherigen Privatdozenten der Chemie, Hrn. Dr. Weith von Homburg, wurde in Anerkennung seiner der Anstalt geleisteten guten Dienste bei Unterrichtsprovisorien, in Anwendung von Art. 52 des Reglements, der Professorentitel ertheilt.

Als Assistenten traten ein: Hr. Heinrich Brunner von Zürich am analytischen und Hr. J. J. Koch von Dießenhofen am technischen Laboratorium. Die Hh. Alfred Kern von Bülach und Emil Drelli von Zürich leisteten vorübergehend während der Stellvertretung der Hh. Volley und Städelers Assistentendienste.

Die *venia docendi* erhielten die Herren: 1) Dr. Heinrich Schneebeil von Ottenbach (Zürich), Assistent in Physik, für physikalische Fächer; 2) Wilhelm Ritter von Altstätten (St. Gallen), Assistent an der Ingenieurschule, für Ingenieurwissenschaften; 3) Dr. Arnold Dodel

von Bauma (Zürich), für Botanik; 4) Ludwig Nargl von Wien, Assistent der mechanischen Abtheilung, für Fächer des Maschinenbaues; 5) Arnold Meyer von Andelfingen für Mathematik; 6) Konrad Brändli von Zürich für allgemeine Literaturgeschichte und Aesthetik.

Stipendien und Schulgelderlaß. Aus der Châtelain'schen Stiftung wurden 11 Bewerber mit Stipendien bedacht; außerdem 69 Studirende von Bezahlung des Schulgeldes ganz oder theilweise dispensirt.

Organisatorische Veränderungen und Unterrichtsprovisionen. Nachdem die Regierung des Kantons Zürich im Laufe des Jahres die Erklärung abgegeben hatte, daß der Kanton die durch das Gesez ihm überbundenen Leistungen, betreffend die neu freirte landwirthschaftliche Abtheilung, übernehme, (mehrfache Unterhandlungen mit Gemeinden hatten die Erklärung verzögert) sind die Professuren für diese Abtheilung ausgeschrieben worden. Der h. Bundesrath hat zwei Mitglieder des Schulrathes, den Präsidenten und Hrn. Regierungsrath Weber von Bern, mit den Unterhandlungen betreffend die Platzfrage und das Lokalitätenprogramm für das zu erstellende Gebäude beauftragt. Diese Kommission hat die beiden Fragen einläßlich geprüft und auch weiteren Rath von Sachmännern eingeholt. Nächstens wird der Zusammentritt der beidseitigen Abgeordneten (des Bundes und Zürichs) stattfinden können, und wir hoffen bei allseitig gutem Willen auf rasche Erledigung der Sache. Schon mit Frühjahr 1871 dürften vorläufig an der Forstschule einzelne Kollegien in landwirthschaftlicher Richtung gelesen werden; mit Anfang des Schuljahres 1871/72 denken wir die landwirthschaftliche Abtheilung eröffnen zu können.

Gleichzeitig mit der Neugestaltung dieser Abtheilung wird wohl auch die Forstschule einer etwelchen Reorganisation entgegengeführt werden müssen.

Für die chemische Schule, deren große Bedeutsamkeit für die Landesindustrie nicht braucht hervorgehoben zu werden, und welche in ihrer Grundrichtung (Chemie) mit neuen Unterrichtskräften bedacht werden mußte, tritt gleichfalls die Frage einer gründlichen Reorganisation in den Vordergrund. Von dieser Reorganisation wird auch die Fachlehrer-Abtheilung in naturwissenschaftlicher Richtung mitberührt werden. Die Frage der Einrichtung seminaristischer Uebungen auch für diese Unterabtheilung und die Erzielung eines vollständigeren Unterrichtsprogramms für dieselbe kommt hiebei gleichzeitig mit in Betracht.

Vor dem Eintritte der neu bestellten Herren Professoren der Chemie und der Einholung eines Gutachtens der Gesamtkonferenz dieser Abtheilungen können indessen selbstverständlich definitive Schlußnahmen nicht gefaßt werden.

Im Berichtjahre sind bezüglich der disziplinarischen Ordnung der Schule einige modifizirende Schlussnahmen gefaßt worden. Die Zensuren für die Schüler sollen in Zukunft semestral festgestellt werden. Der obligatorische Rahmen der Fachschulen hat einige reduzirende Modifikationen erlitten, und es sind den Lehrerkonferenzen nach Begutachtung der Frage durch dieselben Direktionen über die Dispensation von einzelnen obligatorischen Fächern in jeder Abtheilung erteilt worden. Diese Weisungen begünstigen durchschnittlich die Möglichkeit der Konzentration der Studien für die Schüler.

Kursübertragungen und Veränderungen. Da der Professor der Physik, Hr. Dr. Runtz, in Folge seiner Berufung nach Würzburg im Frühjahr 1870 von der Schule abging, ist, um für die Schule den Nachtheil eines abermaligen Wechsels möglichst zu mindern, die Veranstaltung getroffen worden, daß die technische Physik im Wintersemester von Hrn. Runtz vollständig gelesen wurde, was durch einen kleinen Stundenzusatz erreichbar und für die Schüler des zweiten Jahreskurse der Ingenieur- und mechanischen Schule von großem Werthe war. Das Kolleg der praktischen Geometrie am Vorkurse wurde dem Assistenten der Ingenieurschule, Hrn. Wilhelm Ritter, übertragen; den Kurs über praktische Anwendungen des Steinschnittes im Ingenieursfach übernahm Hr. Professor Pestalozzi. Das Programm der Lehramtskandidatenabtheilung fand auch dieses Jahr nach mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung durch Aufnahme mehrfacher Kurse von Privatdozenten reichhaltige Ergänzung.

Provisorien, resp. Vikariate für erkrankte Lehrer und für vakante Lehrstellen. Krankheit einzelner Lehrer und Vakanz mehrerer Hauptstellen machten im Laufe des Jahres und für die Eröffnung des Schuljahres 1870/71 die Einrichtung mehrfacher Vikariate an der Anstalt nothwendig. So mußte für die mathematische Professur der französischen Abtheilung am Vorkurse für einige Zeit wegen Krankheit des Professors ein Vikariat angeordnet werden, wobei die H. H. Moquet und Weilenmann und für ein mathematisches Kolleg an der Forstschule Hr. Privatdozent Dr. Seidenborff den ordentlichen Professor supplirten. Hr. Prof. Dr. Städeler war schon vor seinem Austritte aus Krankheitsgründen gehindert, seine Vorlesungen zu halten; er wurde im Sommersemester 1870 durch Hrn. Dr. Weith in organischer Chemie und durch den Assistenten und Privatdozenten Hrn. Dr. Liechti in analytischer Chemie supplirt. Für das mit Oktober 1870 beginnende Wintersemester war sowohl für Hrn. Städeler als für Hrn. Volley eine Stellvertretung anzuordnen. Da erst am Ende des Sommersemesters diese wichtigen Lehrstellen vakant geworden, so war selbstverständlich eine Wiederbesetzung auf Anfang Oktober 1870 unmöglich. Hr. Dr. Weith supplirte Hrn. Städeler, Hr. Privatdozent und Assistent Dr. Tuchschnid Hrn. Volley.

Für die französische Professur der Mathematik an den Fachschulen (Hr. Mésquet) mußte gleichfalls wegen Abwesenheit des Professors für den Anfang des Schuljahres 1870/71 ein Provisorium bestellt werden. Hr. Assistent und Privatdozent Weilenmann übernahm einstweilen diese Funktionen.

Der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges veranlaßte bei der Mehrzahl der Schüler große Aufregung. Viele wünschten Einstellung des Unterrichtes und vorzeitigen Schluß des Schuljahres; andere verlangten Urlaub. Dem ersten Verlangen traten Direktor und Präsident mit Entschiedenheit entgegen; es wurde keinerlei Unterbrechung und Unordnung zugegeben. Bald legte sich der Sturm und der Unterricht wurde in ununterbrochener Regelmäßigkeit bis ans Ende fortgesetzt. Säumigen Schülern erklärte man aufs Bestimmteste, daß sie sich's selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie wegen Versäumnis und Abwesenheit bei den Schlußrepetitorien nicht promovirt würden. Die Diplomprüfungen wie die Schlußrepetitorien gingen ihren gewohnten festen und regelmäßigen Gang, und das Schuljahr schloß in der besten Ordnung. Denjenigen Schülern dagegen, die den kriegführenden Nationen angehörten und welche ihr Vaterland unter die Waffen rief, wurde bereitwilligst Urlaub erteilt, mit der Erklärung, daß sie Gelegenheit erhalten würden, das Versäumte und die Prüfungen nachzuholen. Der Wiedereintritt in die Schule wurde ihnen offen gehalten. 30 Schüler erhielten in dieser Weise vor Ablauf des Schuljahres Urlaub.

Alle diese Dinge, in Verbindung mit einer umfangreichen Korrespondenz und vielfachen persönlichen Besprechungen für sechs vakante und neu kreirte Professuren machten das Berichtjahr reich an bedeutungsvollen Geschäften für die Schule. Zuversichtlich dürfen wir in diesem Augenblicke die frohe Hoffnung aussprechen, daß aus den Resultaten der amtlichen Thätigkeit dieses Jahres die Anstalt, trotz der schweren Verluste an tüchtigen Lehrkräften, ohne die mindeste Schwächung für die Zukunft hervorgegangen ist.

Vertragssab schlüsse mit Mittelschulen und Aufnahme-examen an der Anstalt selbst. Nachdem der Schulrath aus amtlichen Berichten sich von der zureichenden Organisation und Leistungsfähigkeit einzelner Mittelschulen der Schweiz überzeugt hatte, wurden auf deren Wunsch mit der Kantonschule in Bern und der Gewerbschule in Luzern, gleich wie es früher schon mit mehreren andern Anstalten geschehen ist, Verträge abgeschlossen, wonach diesen Schulen das Recht erteilt ist, die Maturitätsprüfung zum Eintritte in die Fachschulen des Polytechnikums an ihren resp. Anstalten selbst abzuhalten. Der Schulrath sendet lediglich von Zeit zu Zeit Abgeordnete zu diesen Examen, um sich über die Gründlichkeit und Reife des daselbst er-

theilten Unterrichtes fortdauernde Gewißheit zu verschaffen. Ein gleicher Vertrag steht, nachdem die Schule durch Experten geprüft worden ist, auch mit der bernischen Kantonsschule in Brunntrut bevor.

Daß an denjenigen schweizerischen Schulen, mit welchen solche Verträge bestehen, ein strenger Maßstab für die Reisezeugnisse fortwährend eingehalten werde, ja daß in dieser Hinsicht die Anforderungen eher noch gesteigert werden, muß das Polytechnikum um so mehr verlangen, als unsere eigenen Aufnahmsprüfungen im Interesse der wissenschaftlichen Leistungen der Anstalt von Jahr zu Jahr strenger geworden sind, wozu auch der außerordentliche Andrang zu denselben nöthigt. Um nicht geradezu zur Einrichtung von Präferenzexamen (siehe vorjährigen Geschäftsbericht) schreiten zu müssen, hat der Schulrath die Weisung ertheilt, die Anforderungen des Reglements bei den Aufnahmsprüfungen auf's strengste zu handhaben. Bei der neuen Aufnahme im Oktober 1870 wurden bei einem Andrang von nicht weniger als 367 Kandidaten 82 abgewiesen. Die Anstalt befindet sich entschieden in der Lage, ja in der Nothwendigkeit, nur tüchtig vorbereitete Schüler aufzunehmen.

Bühlmann'sche Kupferstichsammlung. Wie dem Abschnitt III dieses Berichtes (Sammlungen und wissenschaftliche Anstalten) zu entnehmen ist, hat die Anstalt während des Jahres, werththätig unterstützt von einer Mehrzahl von Kunstfreunden, die Bühlmann'sche Kupferstichsammlung in Rom, bestehend aus 17,400 Blättern nebst 73 Werken kunstgeschichtlichen Inhaltes acquirirt und nahezu die Hälfte des Preises mit 18,000 Fr. an die Kaufsumme bezahlt. Die hierfür nöthigen Gelder wurden dem dem Reservefond der Anstalt entzogen, welcher seit Jahren zwei Vermächtnisse mitenthielt, welche aus drücklich für Sammlungen legirt worden sind. Diese Legate wollte man nicht verzetteln und für sämtliche Sammlungen der Anstalt in kleineren Geldpartien verwenden, wodurch die Geber, wie uns scheint, wenig geehrt worden wären; man hielt das Geld vielmehr gerade in der Absicht beisammen, um die Summen bei einem günstigen Anlaß für eine größere, in sich zusammenhängende Acquisition zu verwenden. Da gerade die Kunsttrichtung in Zürich weniger bedacht ist, so schien es uns wohl gerechtfertigt, die ungefähr auf 18,000 Fr. angestiegenen Legate zu diesem Zwecke zu verwenden. Der Werth der Sammlung wurde vorgängig auf's sorgfältigste constatirt und in die Art der Geschenksabnahme (der Kaufpreis sammt Spesen betrug 41,145 Fr., die Kunstfreunde bezahlten somit die größere Hälfte) alle Cauteleu niedergelegt, um einerseits die gute Erhaltung der Sammlung zu sichern, und andererseits das Rechtsverhältniß so bestimmt zu formuliren, daß keinerlei Anstände für die Zukunft zu besorgen sind. Die Sammlung ist bereits im Schulgebäude untergebracht und möblirt. Sie dient den kunstgeschichtlichen Vorträgen und ist auch in liberalster Weise den Kunstfreunden zugänglich gemacht.

Lokalitäten=Mangel. Wie im vorjährigen Geschäftsbericht mitgetheilt wurde, tritt der Mangel an hinreichenden Lokalitäten bei den frequentirtesten Abtheilungen der Schule mehr und mehr hervor. In der chemisch-technischen Abtheilung mußte im Souterrain ein Sulfurallaboratorium für 17 Plätze eingerichtet werden; im chemisch-analytischen Laboratorium treten gleiche Bedürfnisse hervor, und es sind auch dort die Plätze bereits nach Möglichkeit vermehrt worden. Unabweisbar war, für die Konstruktionsübungen, des IV. Kurses der Ingenieurschule mehr Raum zu gewinnen (siehe Bericht vom Jahr 1869). Das Figuren- und Landschaftzeichnen mußte zu diesem Zwecke in den nördlichen Gsaal des II. Stotwerkes verlegt und dieser Saal seinerseits von den darin aufgestellten Sammlungsobjekten geräumt werden. Ohne diese Maßregel hätte wohl die Hälfte der Kandidaten für die Ingenieurschule im Oktober abgewiesen oder von den Konstruktionsfächern ausgeschlossen werden müssen. Bei dieser Gelegenheit ergaben sich über das Rechts- und Pflichtenverhältniß des Kantons Zürich gegenüber der Eidgenossenschaft, in der Frage der Beschaffung von Lokalitäten für die Schulbedürfnisse, zwischen Regierung und Schulrath erhebliche Meinungs-differenzen, für welche eine klare und bestimmte Austragung im Interesse beider Theile in Väldo um so mehr anzustreben ist, als höchst dringliche Lokalbedürfnisse für die physikalischen Arbeitsräume in nächster Zeit zu befriedigen sind. Eine hiefür bestellte Kommission des Schulrathes wird demselben in dessen nächster Sitzung zuhanden des Bundesrathes hierauf bezügliche Anträge stellen.

Neue Inventarisirung. Auf eine Einladung des Bundesrathlichen Departements der Finanzen wurde im Berichtsjahre das Eigenthum der Eidgenossenschaft an Mobilien und Sammlungen einer neuen Inventarisirung unterworfen und sodann, gestützt auf diese vollständigen Inventarien, gleichzeitig die Versicherungsverträge gegen Feuer- und Diebstahl revidirt und die Prämiensummen mit den Ergebnissen der Inventarien in Uebereinstimmung gebracht.

Statistisches Bureau.

Im verflossenen Geschäftsjahre hat die Bundesversammlung eine Revision des Gesetzes betreffend die Errichtung des statistischen Bureaus vom 21. Januar 1860 vorgenommen, wodurch das letzte Alinea des Art. 1 und der Art. 2 aufgehoben und beschloffen wurde, daß periodisch wiederkehrende statistische Aufnahmen von der Bundesversammlung

angeordnet werden müssen, daß dagegen einmalige Erhebungen und solche statistische Arbeiten, wozu das Material nicht neu gesammelt werden muß, vom Bundesrath verfügt werden können.

An gedruckten statistischen Arbeiten hat das Bureau im Geschäftsjahr veröffentlicht:

1. Die Statistik der Viehbesitzer;
2. Die Zusammenstellung der Geburten, Trauungen und Sterbefälle pro 1867;
3. " " " Geburten, Trauungen und Sterbefälle pro 1868;
4. " Auswanderung im Jahre 1869.

Der Presse übergeben wurde:

- a. Die Zusammenstellung der Geburten u. von 1869;
- b. Die Eisenbahnstatistik von 1868.

Die letztere Arbeit hätte vor Ende des Jahres vollendet und veröffentlicht sein sollen; allein es fand sich bei der Bearbeitung noch eine Anzahl von Unklarheiten und nicht bestimmten Angaben im Material, welche neue Anfragen bei den Eisenbahndirektionen nöthig machten, deren Beantwortung über den Schluß des Jahres hinaus sich verzögerte. Von jetzt an wird der Druck rasch fortschreiten, und es ist anzunehmen, daß, nachdem einmal die erste Bearbeitung veröffentlicht ist, die spätern Jahrgänge prompter erscheinen werden, weil nicht mit den gleichen, bereits überwundenen Schwierigkeiten zu kämpfen ist und die Eisenbahndirektionen das Material regelmässiger als bisher abliefern werden.

Die wichtigste Arbeit war die Organisation der eidgenössischen Volkszählung. Die Vorarbeiten wurden in einem umfassenden Bezirke des statistischen Büreaus einer Konferenz von Sachverständigen, welche der Departementsvorsteher auf den 25. April einberief, vorgelegt. Dieselbe bestand aus den Herren Professoren Dr. B. Böhmert, Dr. Gustav Vogt, Dr. Adolf Hirsch, Auer, Rinkelin, sowie dem Präsidenten der schweizerischen statistischen Gesellschaft, Herrn Regierungsrath Kurz, dem Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern und dem Direktor des eidgenössischen statistischen Büreaus.

Nach mehrtägiger Berathung billigte die Konferenz die vorgeschlagenen Formulare, mit der Ausnahme, daß sie den auch in den Motiven des Berichtes für überflüssig erklärten Geburtsort strich, dem Geburtsjahr den Geburtsttag beifügte und in der Rubrik der Aufenthaltsverhältnisse an die Stelle der Niedergelassenen und Aufenthalter die Frage nach der Zeitdauer des Aufenthaltes, sowie die nach der Zahl der Kranken aufnahm. Diese letztere, von der Konferenz aufgeworfene Frage

nach den Kranken, sowie die vom statistischen Bureau vorgeschlagene und von der Konferenz befürwortete Frage nach den Ackerbauverhältnissen wurde vom Bundesrath verworfen, die Frage nach Blödsinnigen und Irren in die nach Geisteskranken zusammengefaßt, im Uebrigen aber die Formulare genehmigt. Gegen das Jahr 1860 enthielt das neue Formular im Wesentlichen folgende Aenderungen:

- 1) Der Geburtsort und die Frage nach den Gewehren im Formular der Zählungsbeamten war gestrichen.
- 2) Eine neue Rubrik über die „Stellung in der Haushaltung“ wurde aufgenommen.
- 3) Zum Geburtsjahr wurde die Frage nach dem Geburtstag zugesügt.
- 4) In der Rubrik des Familienstandes wurden die geschiedenen von den nicht zusammenlebenden Ehegatten getrennt.
- 5) Unter den Heimatsverhältnissen wurde die namentliche Angabe der Heimatsgemeinde und in der Rubrik des Heimatlandes auf Wunsch der österreichischen Regierung die Trennung der Ungarn von den Oesterreichern verlangt.
- 6) Unter den Aufenthaltsverhältnissen wurde die Rubrik der Niedergelassenen und Aufenthalter durch die Frage ersetzt: Seit wann am Zählungsort anwesend.
- 7) In der Kategorie der Konfessionen wurden die Israeliten ausdrücklich genannt.
- 8) In der Rubrik der Erwerbszweige wurde das Alter der erwerbsfähigen Personen von 14 auf 15 Jahre gesetzt.
- 9) Es wurde in der Haushaltungsliste die Frage nach der Zahl der Blinden, Taubstummen und Geisteskranken und
- 10) eine Frage nach den im Dienst und Lohn Stehenden, sowie
- 11) in das Formular der Zählungsbeamten die Frage nach den Fabrikverhältnissen aufgenommen.
- 12) Es wurde statt nach den bewohnten, nach den bewohnbaren Räumlichkeiten gefragt.

Für den Druck der Formulare war von der Bundesversammlung, wie 1860, ein Kredit von Fr. 25,000 ausgeworfen; allein obgleich man auf eine bedeutende Vermehrung der Bevölkerung sich gefaßt machen mußte und deshalb die Zahl der Haushaltungslisten um 100,000, die der andern entsprechend, vermehrte, auch wegen zahlreichen Nachbestellungen mehrere Formulare frisch auflegen mußte, so erreichten die Kosten, Dank günstigen Verträgen, doch nur Fr. 23,491. 58, mithin verhältnißmäßig weniger als 1860.

Das Volkszählungsgeschäft von 1870, ist, so weit das Material sich bis jetzt übersehen läßt, bedeutend regelmässiger abgelaufen und bietet bei der Verifikation weniger Differenzen als im Jahre 1860. Die Resultate werden daher auch erheblich früher veröffentlicht werden können als jene.

Die oben genannte Konferenz hatte sich auch mit der Frage der Einrichtung des eidgenössischen statistischen Büreaus beschäftigt und den Antrag gestellt, daß eine statistische Zentralkommission gebildet werden möge. Das Departement hatte indessen die im Eingange erwähnte Revision des Gesetzes vom 21. Januar 1860 vorgezogen, wonach jene Kontrolle bei allen wichtigeren Fällen von der Bundesversammlung selbst ausgeübt wird.

Das eidgenössische statistische Bureau hatte bei dieser Gelegenheit einen gedruckten Bericht bezüglich der Erledigung des Beschlusses der Bundesversammlung vom 28. Juli 1868, betreffend die Vorlage eines einfachen Formulars für die in den Rechenschaftsberichten über das Verwaltungs- und Gerichtswesen der Kantone aufzunehmenden statistischen Angaben vorgelegt.

In diesem Berichte ist u. A. hervorgehoben, daß die vom statistischen Bureau an die Regierungen der Kantone zur Prüfung versandten Formularentwürfe von 10 derselben genehmigend, von 4 bedingungsweise zustimmend, von 8 ablehnend und von 3 noch gar nicht beantwortet worden seien. Unter den gemachten Gegenvorschlägen scheint der von St. Gallen den großen Schwierigkeiten am besten zu begegnen, indem er darauf abzielt, das Schema auf folgende acht Gegenstände zu beschränken:

1. Die Staatsrechnungen,
2. Das Militärwesen,
3. „ Erziehungswesen,
4. „ Armenwesen,
5. Die Bevölkerungsbewegung,
6. Das Sanitätswesen,
7. Die Zivil- und Strafrechtspflege,
8. „ Strafanstalten.

Um das ganze Vorhaben praktisch verwertbar zu machen, schlägt das statistische Bureau vor, ein statistisches Jahrbuch herauszugeben, für welches die jährlichen Ergebnisse in den genannten Zweigen der Verwaltung und Rechtspflege der Kantone zusammengestellt würden. Wäre es nach Lage der Gesetzgebung des einen oder andern Kantons nicht möglich, das gemeinsame Formular für die in den Rechenschaftsberichten abgedruckten Aufschlüsse zu benutzen, so könnte die Zusammenstellung auch für das statistische Bureau zu dem genannten Zwecke speziell gemacht und

schriftlich übergeben werden. Zu jenen Ergebnissen könnten sodann vielleicht auch die statistischen Notizen über das Post- und Telegraphenwesen, sowie über den Handel, welche bisher im Geschäftsberichte des Bundesrathes erschienen, sowie diejenigen Erhebungen, welche das statistische Bureau im Bundesblatt zu veröffentlichen pflegt (z. B. die Zahl der überseeischen Auswanderer), mit in einem solchen statistischen Jahrbuche (nach dem Vorbilde des Berner Jahrbuches), vereinigt werden.

Die statistische Konferenz vom 25. April hat durch ihren Berichtserstatter diese Vorschläge zustimmend aufgenommen.

Außerdem stellte die Konferenz an das Departement den Antrag, daß die Formulare zur jährlichen Zusammenstellung der Geburten, Trauungen und Sterbefälle dahin ergänzt werden möchten, daß in den Verzeichnissen der Todesfälle nach Altersjahren auch das „Geburtsjahr der Verstorbenen“ hinzugenommen werde. Ueber beide Gegenstände ist noch keine Schlußnahme erfolgt.

Einer der Gegenstände, über welche das eidgenössische statistische Bureau am meisten, namentlich von auswärtigen Regierungen, statistischen Büreaux, Verwaltungsbehörden und Privatgelehrten befragt wird, sind die schweizerischen Finanzen. Selbst in statistischen Werken sind vielfach sehr starke Irrthümer darüber verbreitet. Es gibt ausländische statistische Werke, in welchen nur die Bundesfinanzen gegeben sind; daß diese allein, mit den Finanzen zentralisirter Staaten verglichen, irre führen müssen, liegt auf der Hand. Aber auch bei Hinzurechnung der kantonalen Finanzen ist man in solchen Fällen vergleichender Statistik nicht minder Irrthümern ausgesetzt, weil manche Posten der kantonalen Budgets in zentralisirten Staaten die einzelnen Provinzialverwaltungen angehen. Man muß also bei einer Statistik der schweizerischen Finanzen die Kantonsrechnungen berücksichtigen, dabei aber die einzelnen Posten so viel auseinanderhalten, als es thunlich ist, ohne die Resapitulation unmöglich zu machen, welche, wie oben bemerkt, wegen der kantonalen Verschiedenheiten große Schwierigkeiten darbietet. Die einzige Zusammenstellung, welche, und zwar vom statistischen Bureau, gemacht worden ist, betrifft bloß die Ausgaben des Jahres 1864. Um nicht immer noch mit den Ergebnissen eines so alten Datums und überdies gründlicher zu antworten, war eine neue Bearbeitung der Ausgaben und Einnahmen nothwendig. Dieselbe ist nunmehr für 1868 im Manuscript vollendet und wird nach einer sorgfältigen Prüfung im Bundesblatt veröffentlicht werden. Eine ähnliche Zusammenstellung sollte — wo möglich — für jedes Jahr gemacht werden.

Der Bundesrath hatte den Beschluß des internationalen statistischen Kongresses betreffend die kollegialische Herstellung einer europäischen Statistik, so weit es den Antheil der Schweiz, die Statistik des

Bankwesens, angeht, genehmigt. Das statistische Bureau hat in Ausführung dieses Beschlusses ein Zirkular an die statistischen Zentralstellen der europäischen Länder gerichtet, in welchem das Verzeichniß des von jedem zu beschaffenden Materials und der zu beantwortenden Fragen mitgetheilt war. Diesem Zirkular ist bis jetzt nur von folgenden Staaten entsprochen worden: Norwegen, Schweden, Belgien, Holland, Baden, Hessen, Württemberg. Da somit das Material aus den in der Bankfrage maßgebendsten Ländern noch fehlt, so konnte die Arbeit bis jetzt nicht in Hand genommen werden.

Auf den Wunsch und zur Orientirung ausländischer Regierungen hatte das Bureau sich u. A. mit folgenden Gegenständen und statistischen Untersuchungen eingehend zu beschäftigen:

Beschikung der Handwerker-Ausstellung in Islington (London) 1870; der jährlichen Kunst- und Industrieausstellung in Kensington (London); einer Enquête über die venerischen Krankheiten auf Wunsch der englischen Regierung; über die Sterblichkeit der Kinder im 1. Lebensjahr, auf Wunsch der französischen Regierung; Schuzmittel gegen berauschende Getränke, auf Wunsch der nordamerikanischen Gesandtschaft; landwirthschaftliche Aufschlüsse, sowie Tausch der Unterrichtsgesetze auf Wunsch der italienischen Regierung; Sammlung der Steuergesetze für das Königreich Sachsen; Zusammenstellung der katholischen Feiertage für die bayerische Regierung; Material über die gewerblichen Schulen, für die Regierung der Niederlande.

Auf Wunsch des schweizerischen Konsulats in Venedig wurde eine Zusammenstellung der schweizerischen Hilfsvereine und der Ergebnisse ihrer Thätigkeit gemacht; auf Wunsch einer Kommission der Bundesversammlung die Zusammenstellung des Preises, Konsumes und Reinertrages des Salzes in den Kantonen.

Bauwesen.

A. Straßen und Brücken.

1. Bündnerisches Straßennetz.

Außer dem bündnerischen Theile ($\frac{2}{3}$) der Oberalpstraße sind seit dem Jahre 1862 in Graubünden mit Hilfe von Bundesbeiträgen folgende 6 Straßen vollständig ausgeführt worden:

1) die Berninastraße	in den Jahren 1862 und 1863,
2) " Albulastraße	" " " 1864 " 1865,
3) " Flüelastraße	" " " 1866 " 1867,
4) " Buschlaverstraße	" " " 1863, 1864 u. 1865,
5) " Unterengadinerstraße	" " " 1862, 1864 " 1865,
6) " Schynstraße	" " " 1868 und 1869.

Für diese Straßen hat die Eidgenossenschaft bis Ende 1869 an Bundesbeiträgen die Gesamtsumme von Fr. 729,900 bezahlt.

Die entsprechenden Baukosten belaufen sich auf Fr. 2,280,000 für eine Gesamtlänge von $20\frac{1}{2}$ Schweizerstunden.

Im Laufe des Berichtjahres sind nun auch die zwei letzten Glieder des vom Bunde durch Beschluß vom 26. Juli 1861 subventionirten bündnerischen Straßennetzes, nemlich die sogenannte Landwasserstraße und die Ofenberg- oder Münsterthalstraße, in Ausführung genommen worden.

Die erstere dieser beiden Straßen, die Landwasserstraße von Davos nach Lenz und Bad Mvenen hat eine Länge von 38,3 Kilometer.

Die Ofenberg-Münsterthalstraße von Zernez nach der Tyrolergrenze bei Taufers eine solche von 38,3 Kilometer.

Laut dem Expertenberichte sind die Baukosten der Landwasserstraße veranschlagt auf	Fr. 363,000
diejenigen der Ofenberg-Münsterthalstraße auf	" 400,300

zusammen Fr. 763,300

Bei Prüfung der Vorlagen für diese beiden Straßen gab die von Graubünden in Aussicht genommene Straßenbreite von nur 3 Metern zu einigen Erörterungen Veranlassung, und es wurde dann infolge der diesfalls stattgehabten Verhandlungen im Einverständniß mit der Regierung bei Genehmigung der Pläne festgesetzt, daß die beiden Straßen durchgehend in einer Breite von 3,60 Metern erstellt und

überdies auf je 150 Meter Distanz Ausstellplätze von 5 Metern Breite angebracht werden sollen.

Ueber den Stand der im Laufe der Baucampagne vom Jahr 1870 an den genannten beiden Straßen ausgeführten Arbeiten wurde auf Ansuchen der Regierung von Graubünden eine Expertise angeordnet, welche Anfangs des Monats Oktober durch Hrn. Stabsmajor Guénod vorgenommen wurde.

Wir entheben dem bezüglichlichen Berichte unseres Experten in Kürze folgende Ergebnisse:

An der Landwasserstraße betrug die Länge der zur Zeit der Expertise im Bau begriffenen Sektionen

zusammen	21,095 Meter.	Voranschlag Fr.	175,160
die Länge der noch nicht in Angriff genommenen Strecken	17,205 " " "		187,840
zusammen	38,300 Meter.	Voranschlag Fr.	363,000

An der Ofenbergstraße waren im Bau begriffen

	21,095 Meter.	Voranschlag Fr.	175,160
nicht in Angriff genommen	17,205 " " "		187,840
zusammen	38,300 Meter.	Voranschlag Fr.	363,000

Den Werth der während dieser Baucampagne ausgeführten Arbeiten berechnet der Experte auf Grundlage der Kostenvoranschläge			
für die Landwasserstraße auf		Fr.	138,000
" " Ofenbergstraße "		"	127,000
also im Ganzen auf		Fr.	265,000

Nach dem Verhältnisse der den mehrerwähnten zwei Straßen durch die unterm 2. Juni 1862 aufgestellte Repartition des Bundesbeitrages für das bündnerische Straßennetz zugeschriebenen Beitragssquoten (Fr. 89,000 für die Landwasserstraße und Fr. 181,100 für die Münsterthalstraße) ergeben sich für die Arbeiten der Baucampagne vom Jahr 1870 folgende Beitragssbetheilung:

a. für die Landwasserstraße	Fr.	34,000
b. " " Münsterthalstraße	"	57,000
zusammen	Fr.	91,000

Gestützt auf diese Resultate wurde dem Kanton Graubünden auch dieses Jahr der volle Betrag des für das bündnerische Straßennetz ausgesetzten Bütgetkredites, nemlich Fr. 88,000 ausbezahlt.

Mit dieser Zahlung belaufen sich nunmehr die bis Ende 1870 bezahlten Beiträge zusammen auf Fr. 817,900
es bleiben somit an den für das Gesamtunternehmen
des bündnerischen Straßennetzes Bundesbeitrag von " 1,001,000
noch zu leisten übrig Fr. 182,100

2. Straßenanschluß bei Martinsbruck.

Unserer bereits im letzten Geschäftsberichte mitgetheilten Notiz, daß laut Mittheilungen, welche uns zu Anfang des Jahres 1870 von Seite des Hrn. Minister Tschudi eingegangen, das k. & k. Ministerium die Nothwendigkeit des Straßenanschlusses bei Martinsbruck anerkannt habe, haben wir noch beizufügen, daß laut späteren Mittheilungen für fraglichen Straßenbau österreichischerseits pro 1870 fl. 40,000 österreichische Währung ins Bütget aufgenommen worden sind. Auch wurde sofort nachher die Tracirung der Straße angeordnet, welche Vorarbeit Ende des Monats Juli nahezu beendet war.

Die Arbeiten selbst sind sodann im verfloßenen Herbst in Angriff genommen worden, und es könnte die Straße, deren Bau keine erheblichen Terrain Schwierigkeiten darbietet, ohne besondere Anstrengungen im Laufe dieses Jahres fahrbar erstellt werden.

3. Alpenstraßen (inklusive Brünigstraße).

Das Resultat der auch in diesem Jahre gemäß Bundesrathsbeschuß vom 7. November 1866 angeordneten Expertise über den Zustand der mit eidgenössischen Subsidien erstellten Alpenstraßen und der Brünigstraße ist gegenüber den vorhergehenden Jahren ziemlich befriedigend ausgefallen.

Der mit dieser Expertise beauftragt gewesene Hr. Ingenieur Studer resumirt seinen bezüglichen Bericht folgendermaßen:

Als sehr gut unterhalten können bezeichnet werden: die Brünigstraße (Obwaldnerbezirk), die Oberalpstraße (Graubünden) und die Aargenstraße (Schwyz und Uri).

Die übrigen Straßen fallen diesmal alle in die Klasse: ziemlich gut, da an einem recht guten Unterhalt doch noch zu vieles fehlt und doch die Tendenz ersichtlich ist, in Zukunft das Mögliche zu leisten.

4. O b e r a u f s i c h t ü b e r d i e P o s t s t r a ß e n .

Im Laufe des Berichtjahres sind zwei Reklamationen, betreffend mangelhaften Zustand von Poststraßen eingegangen. Die eine betraf die Straße von Wädenswil nach Einsiedeln, die andere die Straßenstrecke zwischen Siders und Brieg.

Im erstern Falle wurde zwar von der Regierung von Schwyz, unter Hinweisung darauf, daß fragliche Straße nicht zu den im Jahr 1849 übernommenen Poststraßen zähle, die Anwendung von Art. 35 der Bundesverfassung bestritten, gleichwohl aber zugesichert, daß sie die Gemeinde Wollerau einladen werde, für gehörige Instandhaltung derselben zu sorgen. Eine weitere Reklamation bezüglich dieser Straßenstrecke ist seither nicht mehr erfolgt.

Von Seite der Regierung von Wallis wurden die verlangten Verbesserungen auf der Straßenstrecke Siders-Brieg sofort zugesichert und, wie wir in Erfahrung gebracht haben, seither auch ausgeführt.

5. S u b s i d i e n g e s u c h e f ü r n e u e S t r a ß e n p r o j e k t e .

Was die im letzten Geschäftsberichte erwähnten neuen Subsidien-gesuche für die Erstellung einer Straße von Bulle nach Voltigen und einer solchen über den Col de la Croix anbetrifft, so haben wir bereits eine bezügliche Vorlage an die h. Bundesversammlung vorbereitet. Dieselbe bedarf einzig noch etwelcher Ergänzungen in technischer Hinsicht. Zum Zwecke dieser Bervollständigungen werden wir im Laufe dieses Frühjahrs die beiden Projekte durch den technischen Chef unseres Baubüreaus untersuchen und begutachten lassen, um Ihnen dann in der nächsten Session der Bundesversammlung Bericht und Anträge hinterbringen zu können.

Unbelangend das ebenfalls im letzten Geschäftsberichte angeführte Gesuch der Regierung von Wallis, dahin gehend, daß dem Kanton zur Ermöglichung der Ausführung einiger bedeutender Straßenkorrekturen im Conchesthal der Fr. 30,000 betragende Rest des ihm im Jahre 1860 für eben diesen Zweck gewährten Anleihe von Fr. 100,000 erlassen werden möchte, haben wir, nach einlässlicher Erörterung der diesfälligen Verhältnisse gefunden, daß der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet sei, auf die Sache einzutreten, und es wurde daher die bezügliche Eingabe von uns abschlägig beschieden.

6. B r ü c k e ü b e r d i e M a g g i a .

Wie wir im letztjährigen Berichte angeführt haben, ist dem Kanton Tessin durch Bundesbeschluß vom 19. Heumonats 1869 an die Kosten

der Erstellung einer Brücke über die Maggia bei Ascona und die zu ihrer Sicherung erforderlichen Schutzbauten ein Bundesbeitrag bis auf den Belauf von Fr. 188,000 bewilligt und dabei für den Erlaß eines bezüglichen Gesetzes über die Ausführung dieses Unternehmens und für Abgabe der Erklärung über die Annahme der an den Bundesbeitrag geknüpften Bedingungen eine Frist bis 1. Heumonats 1870 angesetzt worden.

Dieser Bedingung ist von Seite des Kantons Tessin bis jetzt nicht Genüge geleistet worden. Der Grund hievon liegt darin, daß die Frage des Brückenbaues bei Ascona mit in den politischen Konflikt zwischen Sopra- und Sotto-Genere verflochten und deshalb die Erledigung derselben innerhalb der durch den Bundesbeschluß angesetzten Frist nicht möglich war. Nachdem nunmehr Aussicht vorhanden ist, daß fraglicher Konflikt eine befriedigende Lösung finden werde, so wird wohl auch die Erledigung dieser Frage weiter keinem Anstande mehr unterliegen. Wir haben denn auch, namentlich veranlaßt durch verschiedene Reklamationen, welche uns in Betreff dieser Angelegenheit von italienischer Seite (unter Bezugnahme auf die im Vertrage von Lugano vom 16. Januar 1847 über die Erstellung der Langenseestraße enthaltenen Bestimmungen) zugegangen sind, in jüngerer Zeit die Regierung von Tessin angelegentlich ersucht, beim Großen Rathe auf beförderliche definitive Erledigung dieser Angelegenheit hinzuwirken.

7. Seedammbaute Rapperschwil-Hurden.

Mit Eingabe vom 31. Oktober 1870 hat sich der Gemeinderath von Rapperschwil neuerdings um Unterstützung der projektirten Erstellung eines fahrbaren Chauffé-Dammes am Plage der bestehenden hölzernen Brücke von Rapperschwil nach Hurden verwendet. Wir haben bezüglich dieses Gesuches, welches von der Regierung von St. Gallen angelegentlich unterstützt wird, vorderhand ohne auf die Subventionsfrage näher einzutreten, speziell mit Rücksicht auf die Abflußverhältnisse des Zürichsees, welche für das Linthunternehmen von Bedeutung sind, beschlossen, das von Rapperschwil vorgelegte Projekt prüfen und begutachten zu lassen. Die diesfällige Expertise wird im Laufe dieses Frühjahres stattfinden.

B. Wasserbau- und forstliche Angelegenheiten.

1. Linthunternehmung.

Im Berichtjahre wurden die Beamten und Angestellten der Linthverwaltung, nemlich der Linthingenieur, der Generalrechnungsführer, der

Zahlmeister und Sekretär und die Einthausseher einer Erneuerungswahl unterstellt und sämtliche wieder bestätigt.

In der Einthkommission selbst ersetzte Herr Regierungsrath Ziegler in Zürich den demissionirenden Herrn Wild. Herr Ziegler trat auch als Vizepräsident der Behörde an die Stelle seines Vorgängers.

Reglement betreffend den Bezug der Einthanlagen. Nachdem die Vereinigung des Güterkatasters wesentlich gefördert worden, schritt die Einthbehörde zur Aufstellung des im § 7 des Bundesgesetzes vom 6. Christmonat 1867 vorgesehenen Reglements über den Bezug der Einthanlagen und traf die nöthigen Anordnungen für den Bezug der rüftändigen Anlagen pro 1868/69 und 70, von welchen nun der größte Theil einbezahlt ist.

Bildung neuer Unterhaltsgenossamen für die Hintergräben. Der Vorschlag betreffend Bildung neuer Genossenschaften zur Unterhaltung der Hintergräben (§ 8 des Gesetzes vom 6. Christmonat 1867) wurde zu Anfang des Berichtjahres in detaillirter Ausarbeitung den Regierungen der theilhaftigen kantonalen Gebiete, sowie den theilhaftigen bisherigen Genossamen zur Vernehmlassung zugestellt. Die belasteten Genossamen drangen auf Uebernahme aller dieser Arbeiten durch die Einthverwaltung selbst, was den Uebergang der Last von den pflichtigen Genossamen auf das gesammte anlagepflichtige Einthgebiet und eine vollständige Zentralisation aller Eintharbeiten für Haupt- und Nebenanäle zur Folge hätte.

Obgleich die formellen Vortheile einer solchen Zentralisation unverkennbar sind, so glaubte die Einthbehörde mit Rücksicht auf den bestimmten Wortlaut des Gesetzes nicht auf dieses Begehren eingehen zu können, und schritt sodann nach einem wiederholten Versuche zur Verständigung zur definitiven Organisation der neuen Genossenschaften. Die Vortheile der Arbeitszentralisation wird nachträglich dadurch zu erreichen gesucht, daß den Korporationen die Uebernahme der Arbeiten auf ihre Rechnung anboten werden soll. Die erste Konstituierung der neuen Unterhaltsgenossamen wird demnächst stattfinden.

Mehrwertthschätzung Grynau-Zürichsee.

Nachdem die Mehrwertthschätzungskommission für die Korrektion Grynau-Zürichsee ihre Arbeit vollständig beendet hat und die Korrektion selbst, zumal ihre Wirkungen auf den Wasserabfluß, resp. auf die Mehrwertthserträge Bezug haben, beinahe vollständig durchgeführt ist, so hat sich die Einthverwaltung veranlaßt gesehen, den Bezug des rechtskräftig ausgemittelten Mehrwertths anzuordnen. Zu diesem Zwecke wurden die Beschlüsse des Schätzungsgerichts in einer gedruckten Broschüre,

aus welcher jeder Pflichtige die ihm auferlegte Quote ersehen kann, den Betheiligten zur Kenntniß gebracht. Der Gesammbetrag des ermittelten Mehrwerths, Fr. 104,910. 54, ca. $\frac{1}{3}$ der Korrekionskosten, soll nach Beschluß der Linthkommission in 5 Jahresterminen (der erste auf Ende 1870 fällig) an die Linthkasse bezahlt werden. Für Eingabe allfälliger Einsprachen gegen die mitgetheilten Schätzungsurtheile wurde den Betheiligten 3 Wochen Zeit eingeräumt, inner welcher Frist dann auch wirklich eine große Anzahl von Reklamationen einging, welche, so weit es die Maß- und Eigenthumsverhältnisse betraf, thunlichst berücksichtigt wurden. Unter den eingegangenen Reklamationen befanden sich aber Gesuche um Reduktion der Schätzungsbeiträge um Vertheilung der Quoten auf Eigenthums- und Servitutsberechtigte. Von größern Korporationen wurde sogar die Zahlungspflicht selbst bestritten und verlangt, daß sämtliche Kosten dieser Korrektion auf die Linthkasse, resp. auf das gesammte anlagepflichtige Linthgebiet übernommen werden. Diese letztern Begehren sind dann von der Linthkommission durch motivirte Schlußnahme vom 22. Oktober 1870 abgewiesen worden, und es soll nunmehr der Bezug des ersten Termins vollzogen werden. Wie es scheint, sollen aber von Seite der betheiligten Grundbesitzer neuerdings Schritte vorbereitet werden, um gänzlichen Erlaß oder doch namhafte Reduktion der Mehrwerthsauflage zu erwirken.

Nutzbarmachung des Wassers der untern Linth zu industriellen Zwecken.

Das seinerzeit auf Ansuchen mehrerer Gemeinden an der untern Linth eingeholte technische Gutachen über die Frage, ob und in welcher Weise das Wasser der untern Linth zu gewerblichen Zwecken verwendet werden könnte, ist von den Herren Professor Culmann und Ingenieur Legler in affirmativem Sinne abgegeben worden.

Laut demselben könnte mit Aufwendung einer halben Million Franken eine Wasserkraft von 1400 Pferdekraften gewonnen werden. Dieses Resultat ist so günstig, daß unter wieder kommenden bessern Konjunktionen für die Industrie eine Realisirung des Projektes zu großem Vortheil der untern Linthgegend sich als möglich und gewinnbringend herausstellen dürfte.

Schiffahrtsverkehr auf der Linth.

Laut der dem Berichte der Linthkommission beigegebenen Uebersicht des Schiffahrtsverkehrs auf der Linth ergeben sich pro 1870 20 Rezüge und 67 Leerschiffe mehr als im Vorjahr. An Kaufmannsgütern und Landesprodukten erzielt die Tabelle eine Vermehrung von 163 Zentnern, und die Einnahmen stehen um Fr. 756. 15 höher als 1869.

Bezüglich der im Jahre 1870 ausgeführten Arbeiten am Escherkanal und Linthkanal und der Korrektion Grynau-Zürichsee, deren Details kaum von allgemeinem Interesse sein dürfte, verweisen wir auf die vom Linthingenieur aufgestellte Uebersicht der Ausgaben der Linthverwaltung.

Laut derselben stellen sich die Gesamtkosten summarisch wie folgt:

Escherkanal	Fr. 15,215. 67
Linthkanal	" 5,532. 58
Grynau-Zürichseefanal	" 43,136. 09
Außerordentliche Ausgaben	" 2,790. 12
Allgemeine Auslagen	" 7,120. 12
Besoldungen	" 5,600. —

Total Fr. 79,394. 58

Rechnungsergebniß des Jahres 1870.

Der Vermögensbestand der Linthunternehmung beträgt auf Ende 1870 Fr. 479,405. 35
nemlich:

an Liegenschaften	Fr. 100,721. 46
" Kapitalien	" 284,814. 14
" Mobilien	" 6,000. —
" Rückständen und Kassafaldo	" 87,869. 75

gleich oben Fr. 479,405. 35

Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Vermögensverminderung von Fr. 18,537. 91

Diese Verminderung fällt auf die Korrektion Grynau-Zürichsee, für welche der Linthfond selbst in Anspruch genommen werden muß.

2. Rheinkorrektion.

Arbeiten auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen.

Die für die Baucampagne 1869/70 in Aussicht genommenen Korrektionsarbeiten auf dem Gebiete des Kantons St. Gallen waren laut vorgelegtem Bauantrage veranschlagt auf Fr. 774,000. —

Der Betrag der wirklich ausgeführten Arbeiten (inkl. Verwaltungskosten etc.) beläuft sich

Uebertrag Fr. 774,000. —

Uebertrag Fr. 774,000. —

zufolge der von St. Gallen eingereichten und von dem eidgenössischen Experten für die Rheinkorrektion geprüften Baurechnung auf

„ 829,142. 21

es ist somit für den Betrag von Fr. 55,142. 21 mehr geleistet worden als für diese Baucampagne vorgesehen war.

Obige Gesamtausgabe von Fr. 829,142. 21 vertheilt sich auf die verschiedenen Rubriken der Baurechnung wie folgt:

I. Neue Bauten	Fr. 592,479. 19
II. Bestehende Bauten	„ 117,342. 06
III. Dämme	„ 93,479. 36
IV. Inventar	„ 1,946. 22
IV. Baueinfaltungen	„ 5,406. 92
VI. Verwaltung	„ 14,665. 34
VII. Kommissionen	„ 3,823. 12

Total gleich oben „ 829,142. 21

An diese Summe wurde dem Kanton St. Gallen, entsprechend dem Bundesbeschlusse vom 24. Juli 1862, ein Drittel, nemlich Fr. 276,380. 73 als Bundesbeitrag ausbezahlt.

Die Totalsumme der seit der im Jahre 1862 erfolgten Inangriffnahme der Korrektion auf St. Gallergebiet verwendeten Ausgaben beträgt auf den Schluß der VIII. Baucampagne Fr. 3,960,761. 75, woran als Bundesbeitrag bezahlt worden sind Fr. 1,320,251. 58

Die Zusammenstellung der während der Periode 1862—1870 erzielten Leistungen ergibt folgende Resultate:

Es sind in dem genannten Zeitraume erstellt worden:

an Borgründen	33,582 = 40
„ Leitwerken	28,035 = 00
„ Traversen und Sporen	3,091 = 80
„ bestehenden Dämmen	13,407 = 00
„ Arrièreborden	12,560 = 40
„ Nachholungen	12,555 = 30

Für die IX. Baucampagne, 1870/71, ist uns von der Regierung von St. Gallen ein Bauantrag vorgelegt worden, welcher bezüglich der in Aussicht genommenen Leistungen in erheblichem Maße hinter den

wirklichen Leistungen des Vorjahres zurüchbleibt, indem derselbe pro 1870/71 nur für Fr. 455,000 Arbeiten vorlieht. Zur Rechtfertigung dieser Reduktion führte die Regierung an, daß dieselbe durch die in Folge der Zeitereignisse eingetretene Vermehrung der öffentlichen Lasten bedingt worden sei.

Wir machten bezüglich dieser Vorlage der Regierung von St. Gallen die Gröfönung, daß, wenn wir auch geneigt seien, den außerordentlichen Zeitereignissen und ihren finanziellen Konsequenzen in gebührender Weise Rechnung zu tragen, wir es doch nicht für gerechtfertigt erachten könnten, daß wegen anderweitig vermehrten Lasten ein für des Landes Wohl so wichtiges Unternehmen in seinem Fortgange in dem Maße verfürzt werden sollte, wie es beabsichtigt erscheine.

Auf unsere diesfälligen Bemerkungen erklärte die Regierung sodann, daß sie nicht beabsichtige, bei den im Bauantrage von 1870/71 vorgesehenen Arbeiten stehen zu bleiben und daß sie mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene günstigere Gestaltung der Geldverhältnisse willens sei, die Arbeiten überall, wo es die Umstände erheischen, wesentlich über das im Antrage angegebene Maß hinauszugehen. Unter Bezugnahme auf diese Erklärung nahmen wir dann weiter keinen Anstand, dem erwähnten Bauantrage unsere Genehmigung zu erteilen.

Im letzten Baujahre sind zwei neue Brücken über den Rhein vollendet und dem Verkehr übergeben worden. Es sind dies die Brücken von St. Margrethen nach Höchst und von Oberried nach Meiningen.

Andere neue Brücken liegen im Projekt, nemlich die eine von Sevelen nach Baduz und die andere von Balzers nach Trübbach. Die vier schon gebauten neuen Brücken Buchs, Haag, Au, St. Margrethen und die projektirten bei Sevelen und Trübbach geben das beste Zeugniß für die seit der Korrektion eingetretenen verbesserten Zustände am Rhein.

Arbeiten auf dem Gebiete des Kantons Graubünden.

Gemeinde Mayenfeld.

Die Wirkungen des Hochwassers von 1868 zeigten sich hier in der Folge viel bedeutender als man anfänglich glaubte. Es war daher nothwendig, auf einem großen Theil der Uferlinie dieser Gemeinde bedeutende Arbeiten auszuführen, um die Wuhre in gehörigen Stand zu setzen. Besonders dringend war die Verstärkung der alten, noch nicht kompletirten Strecken, welche zusammen eine Länge von 810^m repräsentiren.

Am Neubau wurde bloß zu unterst an der Linie ein Stük Fajchinade von 30^m Länge mit Steinbedekung ausgeführt.

Gemeinde Gläsch.

Diese Gemeinde mußte Verstärkungen auf einem großen Theil ihrer ganzen unterhalb dem Einbruch von 1868 gelegenen Linie vornehmen. Im Fernern hat sie auch eine Verlängerung des an die Eisenbahnbrücke anschließenden Wuhres erstellt. Diese Verlängerung beträgt 100 Meter.

Da die beiden Gemeinden Mayensfeld und Gläsch von den in den vorhergehenden Jahren erstellten Arbeiten her sich noch immer im Vorschusse befinden, so konnte denselben, obwohl im Laufe des Berichtsjahres nur sehr wenig neue Arbeiten ausgeführt worden sind, als Bundesbeitrag gleichwohl das im Bundesbeschlusse von 1862 vorgesehene Maximum von Fr. 30,000 ausbezahlt werden.

Laut einem von dem eidgenössischen Experten in einem Spezialbericht über den Fortgang der Rheinkorrektion seit dem Jahre 1862 aufgestellten Tableau stellen sich die Leistungen der Gemeinden Mayensfeld und Gläsch und die bezüglichlichen Ausgaben für die Bauperiode 1862 bis 1870 wie folgt:

	Neue Arbeiten.			Kompletirung alter Arbeiten.			Total der Ausgaben.	
	Längen.	Bauausgaben.		Längen.	Bauausgaben.			
	Meter.	Fr.	Rp.	Meter.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Mayensfeld	1387	226,637. 50		3075	184,748. —		411,385. 50	
Gläsch .	2465	378,559. 32		32	3,008. —		381,567. 32	
Total	3852	605,196. 82		3107	187,756. —		792,952. 82	

Die bisherigen Gesamtausgaben für die Rheinkorrektion betragen somit:

für St. Gallen	Fr. 3,960,761. 75
„ Graubünden	„ 792,952. 82

zusammen Fr. 4,753,714. 57

Bauanträge pro 1870/71.

Mayensfeld. Als Hauptarbeit wird die Gemeinde Mayensfeld in der Baucampagne 1870/71 die Fortsetzung des Steinbaues am Ende ihrer Linie an die Hand nehmen, nachdem sie sich durch Einverständniß gegen die Gemeinde Ragaz verpflichtet hat, den ganzen Ausbau des letztern in den nächsten 2 Campagnen, also bis 1872, zu vollenden.

Fläsch. Hier wird der Fortbau der Linie von ihrem dormaligen untern Ende auf die Länge von wenigstens 350 Metern beantragt.

Unterhandlungen mit Oesterreich über die Durchstichfrage.

In dieser Angelegenheit ist uns unterm 30. April v. J. von unserm Gesandten in Wien eine Antwortnote des k. k. Ministeriums des Aeußern auf die in unserm Auftrage an dasselbe ergangenen Noten, mit welchen hierseits auf thunlichste Förderung der diesfälligen Unterhandlungen gedungen wurde, mitgetheilt worden.

Mit dieser Note eröffnete das genannte Ministerium die grundsätzlichen Bedingungen, unter welchen die österreichische Regierung bereit wäre, ihre Mitwirkung zur gemeinschaftlichen Korrektur des untern Rheinflusses eintreten zu lassen.

Gemäß dieser Rundgebung des Ministeriums des Aeußern hätte im Allgemeinen das Bregenzer Expertenprotokoll vom 8. Juli 1865 die Grundlage für den abzuschließenden Staatsvertrag zu bilden. Dabei werden aber in verschiedenen Richtungen Modifikationen und neue Vorschläge in Anwendung gebracht, durch deren Aufnahme das Unternehmen eine erheblich größere Ausdehnung erhalten würde (wie namentlich durch das Hereinziehen der Korrektur der Bregenzer Aach), als dasselbe bisher projektirt gewesen. Auch wird neuerdings von Oesterreich eine gemischte technische Kommission mit einem ausländischen Techniker als Obmann in Anregung gebracht in dem Sinne, daß diese Superexpertise den Verhandlungen über den Staatsvertrag voranzugehen hätte.

Nachdem wir über den Inhalt fraglicher Note die Vernehmlassung der bei der Sache zunächst theilhabenden Regierung von St. Gallen eingeholt, richteten wir unterm 21. September an das Ministerium des Aeußern eine bezügliche Antwortnote, in welcher wir unter Erörterung der einzelnen speziell in Frage stehenden Punkte vom Standpunkte der hierseitigen besondern wie auch der allgemeinen Interessen unsere bezüglichen bestimmten Vorschläge formulirten und dem Ministerium zur gehörigen Würdigung empfahlen. Dabei ersuchten wir dasselbe, gleichzeitig in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht von der Anordnung einer neuen, zeitraubenden Expertise Umgang genommen und sofort in die Unterhandlung über den Staatsvertrag selbst eingetreten werden könne.

Wie wir aus seitherigen Mittheilungen über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit mit Bedauern ersehen, hat das Ministerium bei der Behandlung der vorliegenden Vorschläge wieder den Weg der Begutachtung durch die Statthalterei Innsbruck eingeschlagen. Dazu kommt überdies noch, daß auf der Statthalterei selbst ein Personenwechsel stattge-

funden hat, was mit Rücksicht auf die Anlegenheit der Rheinkorrektion um so mehr zu bedauern ist, als der frühere Statthalter mit der Durchstichfrage speziell bereits gründlich bekannt gewesen. Diese beiden Umstände erklären denn auch die in dieser Angelegenheit neuerdings eingetretene Verzögerung und lassen im fernern befürchten, daß sich deren Förderung und Erledigung zum Nachtheil für die Sache selbst auch noch weiter verzögern dürfte.

3. Rhonekorrektio n im Kanton Wallis.

In der siebenten Baucampagne haben sich im Ganzen 42 Gemein-	
den an den Rhonebauten theiligt mit . . .	Fr. 375,815. 56
Die nemlichen Gemeinden haben an 11 Wild-	
bächen gearbeitet im Belause von . . .	„ 69,108. 80
Für allgemeine Unkosten wurden verausgabt . . .	„ 11,300. 82

zusammen Fr. 455,225. 18

Auch in diesem Jahre wurde das Budget nicht erreicht; die Bau-
summe blieb um Fr. 204,775 unter demselben. Der Hauptgrund hie-
von liegt darin, daß die ungünstigen Witterungsverhältnisse während drei
Monaten im Winter nicht gestatteten, zu arbeiten. Den ganzen Ok-
tober hindurch regnete es ohne Unterbrechung, und auf dieses Regen-
wetter folgte eine große Kälte. Diese ungünstige Witterung benach-
theiligte insbesondere die Arbeiten am Leukerfelddurchstich, welche im
Spätjahr 1870 hätten beginnen sollen, nun aber aufgeschoben werden
mußten. Auch die Erneuerung der Gemeindsbehörden, welche in dieses
Baujahr fiel, mag auf die Arbeiten nachtheilig eingewirkt haben, indem
jeweilen, wenn diese Wahlen erfolgen, die Wuhrbauten etwas lauer
betrieben werden.

Auch dieses Jahr ist ein günstiges Resultat der Wuhrbauten zu
notiren. Trotzdem daß das Niveau der Rhone während der Monate
Juni und Juli infolge raschen Schmelzens des Schnees und der Glet-
scher durch den Föhn und außerordentliche Hitze sehr hoch stand, und
am 3. August im Oberwallis oberhalb des Illgrabens sogar die Höhe
des Jahres 1868 erreichte, haben die Wuhre überall gut gehalten.
Einige wenige Beschädigungen sind nur da eingetreten, wo die Wuhre
noch nicht die vorgeschriebene Höhe haben. Die zweite Periode des
Hochwassers trat Ende Oktober ein, verursacht durch das erwähnte
anhaltende Regenwetter hauptsächlich auf der Alpenstrecke zwischen der
Gemmi und des Dent de Morcles. Auch bei diesem Hochwasser haben
die Arbeiten durchweg gut gehalten; nur an den Wildbächen Losenge
und Lizerne sind einige Beschädigungen zu erwähnen.

Laut dem Etat der Leistungen wurden für die Rhonekorrektur ver-
ausgabt:

	Vom Staate, den Ge- meinden, Korporatio- nen und Privaten.	Bundesbeitrag.	Im Ganzen.
Bis zum Jahre 1869	Fr. 2,465,795. 63	Fr. 1,224,258	Fr. 3,690,053. 63
Im Jahre 1870	" 303,525. 18	" 151,700	" 455,225. 18
Total	Fr. 2,769,320. 81	Fr. 1,375,958	Fr. 4,445,278. 81

Die bedeutendsten Arbeiten wurden im Oberwallis in den Ge-
meinden Balmuccia und Naron, im Unterwallis in den Gemeinden
Bovvry, Jully, Charrat und Martigny, in letztern 3 Gemeinden um
mehr als Fr. 89,000 ausgeführt. Durch die Ausführung der Arbeiten in
Martigny wurde es möglich, im Frühjahr 1870 neben den Korrektions-
bauten Entwässerungskanäle anzulegen, durch welche ein Theil der großen
sumpfigen Fläche der Kultur zurückgegeben wurde. Diese Kanalbauten
wurden ohne Bundesbeitrag mit einem Kostenaufwand von etwa Fr. 22,000
ausgeführt. Während des Hochwassers im Juli konnte man, was bisher
auf eine Länge von einer Stunde nie möglich war, trockenen Fußes von
der Straße an die etwa 4000' entfernte Rhone gelangen.

4. Rhonekorrektur auf dem Gebiete des Kantons Waadt.

Hinsichtlich dieser seit dem Jahre 1862 pendenden Angelegenheit,
welche nunmehr auch ihre definitive, und zwar sowohl für die Eidge-
nossenschaft als für den Kanton Waadt befriedigende Erledigung ge-
funden hat, verweisen wir auf unsere bezügliche Botschaft vom 28. Nov.
1870*) und den darauf erfolgten Bundesbeschluss vom 22. Christmonat
1870**), gemäß welchem dem Kanton Waadt zum Zwecke der Korrektur
und Eindämmung der Rhone auf seinem Gebiete ein Beitrag von einem
Drittel der auf diese Arbeiten seit 1862 und der zu ihrer Vollendung
noch nöthigen Summen (welcher Beitrag jedoch Fr. 300,000 nicht über-
schreiten darf) bewilligt worden ist.

5. Juragewässerkorrektur.

Laut einer uns von den eidg. Experten für die Juragewässers-
korrektur mit ihrem Berichte über den Stand dieses Unternehmens
vorgelegten Rechnungsübersicht stellen sich die Ausgaben auf 31. Juli
1870 wie folgt:

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1870, Band III, Seite 754.

**) „ eidgenössische Gesetzsammlung, Band X, Seite 324.

1) Verwaltungs- und allgemeine Kosten:

Befoldung des regulären Personals, Bureaukosten, Reiseentschädigungen, Kommissionen etc. Fr. 196,196. 57

2) Expropriationen:

Terrainankäufe, Entschädigungen für Gebäulichkeiten, Gerichtskosten etc. " 182,148. 79

3) Erdarbeiten " 310,583. 94

4) Vorräthe:

Kohlen für die verschiedenen Maschinen, Del etc. " 15,000. —

5) Betriebsmaterial:

Baggermaschinen, Dampfkrahnen, Klappen-dampfschiffe, Lokomotiven, Waggon, Rippkisten, Schienen, Pumpen etc. " 681,549. 06

6) Uferversicherungen:

Versicherung der Böschungen u. dgl. " 3,309. 55

7) Brücken und Aquadukte " 55,785. 12

Summa Fr. 1,414,573. 03

Der auf diese Ausgaben Summe von . . . Fr. 1,414,573. 03
gemäß dem Bundesbeschlusse vom 29. Juli 1867
(im Verhältniß von Fr. 434 auf Fr. 1000) sich
ergebende Bundesbeitrag beträgt " 613,924. 69

Bezahlt wurden:

aus dem Kredite pro 1869 . . . Fr. 430,000
im Jahre 1870 " 183,000

zusammen Fr. 613,000. —

Der Fortgang der Arbeiten während des Berichtjahres ist, ungeachtet etwelcher Störungen, welche durch die Kriegereignisse, namentlich in Bezug auf das leitende Personal, welches vielfach durch Militärdienst in Anspruch genommen war, herbeigeführt worden, ein durchaus befriedigender.

In Bezug auf die bisherigen Arbeitsleistungen entnehmen wir dem Berichte des Obergeringeneurs der bernischen Jura-gewässerkorrektur pro 1870 (der Bericht unserer Experten enthält nur die Resultate auf 31. Juli 1870) folgende Daten:

Programmgemäß sind die Bauten im Jahre 1870 am Nidautanal ununterbrochen fortgesetzt worden, und zwar von Hand und vermittelst Maschinen sowohl zwischen Nidau und Port, als zwischen Brugg und Meienried.

Nidau-Port. Am 31. Dezember 1869 betrug der Aushub auf dieser Sektion	Schachttruthen	63,868
Im Verlauf von 1870 wurden von Hand ausgehoben	"	58,900
Im Verlauf von 1870 wurden durch Baggerung gefördert	"	22,110

Aushub auf 31. Dezember 1870 Schachttruthen 144,878

Der Totalaushub zwischen Nidau und Port beträgt S.R. 370,000, demnach waren auf Ende des Berichtjahres 39 % dieses Durchstiches ausgegraben.

Das übrig bleibende Material im Betrage von S.R. 225,122 wird nun meistens ausgebaggert werden, wozu bei Verwendung zweier Maschinen zwei Jahre erforderlich sind.

Die bereits ausgehobenen S.R. 144,878 haben gekostet, inklusive Amortisation des Betriebmaterials, Fr. 251,669. 82, also per Schachttruthe Fr. 1,337.

Brugg-Meienried.

Am 31. Dezember 1869 betrug der Aushub auf dieser Sektion, inklusive Abschwemmung S.R. 65,917

Im Verlauf von 1870 wurden ausgehoben:

im Trokenen	"	26,254
vermittelst Baggermaschinen	"	78,419
das 1870 abgeschwemmte Material wird geschätzt auf	"	10,000

der Aushub Brugg-Meienried betrug somit auf 31. Dezember 1870 S.R. 180,590

Die bezüglichen Kosten belaufen sich, inklusive Amortisation des Betriebmaterials, auf Fr. 316,146, somit per Schachttruthe auf Fr. 1. 75.

Andererseits haben die Bauten, welche speziell zum Zwecke der Abschwemmung ausgeführt wurden, Fr. 8650 gekostet, und die abgeschwemmte Masse wird auf S.R. 30,000 geschätzt; somit kosten die von Hand oder vermittelst Maschinen geförderten 150,590 Schachttruthen Fr. 307,556 oder per Schachttruthe Fr. 2,042.

Ganze Linie. Im Ganzen sind laut Obigem gefördert worden S.R. 325,468, welche Fr. 567,815 gekostet haben, also per Schachtruthe Fr. 1,744. Wird vom abgeschwemmten Material und von den Spezialkosten der Abschwemmung Umgang genommen, so haben S.R. 295,468 Fr. 559,165 gekostet, die Schachtruthe somit Fr. 1. 90.

Ergebniß von 1870.

Im Jahr 1870 wurden gefördert:

Zwischen Nidau und Port	S.R. 81,010
" Brügg und Meienried	" 104,673
	S.R. 185,683
und abgeschwemmt	" 10,000
also im Ganzen	S.R. 195,683

Im Verlauf von 1871 hofft die Bauleitung, mit den Baggermaschinen allein S.R. 222,000 zu beseitigen und somit im Ganzen wenigstens 250,000 Schachtruthe zu fördern.

Im Saffnerndurchstich gestaltet sich die Abschwemmung so günstig, daß sich die Grabarbeiten daselbst wohl auf das Planieren der Böschung und auf die Regulirung der Sohle werden beschränken können.

Hinsichtlich der Arbeiten am Nidau-Bürenkanal enthält der angeführte Bericht noch folgende Notiz, welche wir, da sie sich auf den bisher erzielten Erfolg bezieht, hier glauben aufnehmen zu sollen.

„Bezüglich der Baggerungen zwischen Brügg und Scheuren haben wir noch beizufügen, daß dieselben etwas billiger ausgefallen wären, wenn wir den Kanal sogleich auf volle Breite und Tiefe ausgehoben hätten. Dies hätte jedoch zur Folge gehabt, daß die Wirkung derselben auf den Seestand erst dann fühlbar geworden, wenn sie wenigstens von Zihlwoyl bis Brügg vollendet gewesen wäre, d. h. nicht vor 8 Jahren. Um nun so bald als möglich eine günstige Wirkung auf den Seestand zu erzielen, haben wir den Kanal nur auf halbe Breite und halbe Tiefe ausgebaggert, wodurch es ermöglicht wurde, in weniger als einem Jahre die großartige Zihlerhöhung zwischen Brügg und Scheuren fast gänzlich zu durchstechen. Das Resultat ist sehr erfreulich; denn es ergibt eine Senkung des Seespiegels bei Mittelwasser von 14“.

„Bei niedrigerem Wasserstand dagegen kann der See nicht so stark fallen, weil das Zihlbett vom Schloß Nidau bis zu den Almmatten sehr hoch liegt und gegenwärtig noch als Stauschwelle wirkt, was Jedermann aus der raschen, fast reißenden Strömung der Zihl auf dieser Streife leicht erkennen kann.“

Brücke zu Nidau.

Die Brücke zu Nidau wurde im Jahre 1870 bis auf die Befestigung der Fahrbahn vollendet. Die (auf Fr. 100,000 veranschlagten) Kosten derselben betragen:

Widerlager und Gründung der Pfeiler	Fr. 27,183. 18
Sicherung der Pfeilerfundamente	" 5,000. —
Pfeiler und eiserner Oberbau	" 51,355. 30

Dazu kommt:

Befestigung der Anfahrten	" 3,000. —
" " Brücke	" 800. —
Verschiedene Vollendungsarbeiten	" 2,661. 32
	Fr. 90,000. —

gleich dem Voranschlage der Experten von 1863 für eine hölzerne Brücke.

Bauprogramm pro 1871.

Für das Jahr 1871 werden folgende Bauten vorgeschlagen:

1) Fortsetzung des Kanals vom See bis Port, auf volle Breite und Tiefe, hauptsächlich vermitteltst Baggerung. Das über Seestand gelegene Aushubmaterial wird in Klappenschiffe verladen und in den See versenkt.

2) Beginn des Baues der Eisenbahnbrücke in Brugg und Ausgrabung des Kanals unter derselben auf einen Theil der zukünftigen Breite.

3) Bau der neuen Straßenbrücke in Brugg.

4) Erweiterung der Austiefung des beibehaltenen Flussbettes und der Durchstiche zwischen Brugg und Meienried.

5) Die übrigen Kräfte sind auf die Bauten am Hageneffkanal zu verwenden.

6. Wuhrbauten im Kanton Tessin, resp. Verwendung des Restes der Liebesgaben von 1834 und 1839.

Nachdem sich die Regierung von Tessin mit Schreiben vom 30. Juni 1870 darüber ausgewiesen, daß die im letztjährigen Geschäftsberichte erwähnten, der Gemeinde Biasca und dem Consortium Moesa-Ticino obliegenden Wuhrbauten, für welche zufolge unserm Beschlusse vom 2. Juli 1869 der Rest der Hilfsgeelder von 1834 und 1839

reservirt worden, in allen Theilen den bezüglichen Plänen entsprechend erstellt seien, verfügten wir die Ausshingabe des noch vorhandenen, sammt Zinsen Fr. 5712. 10 betragenden Baarrestes. Mit dieser Saldozahlung ist nun diese Angelegenheit, welche seit Jahren einen ständigen Artikel unserer Geschäftsberichte bildete, definitiv erledigt.

7. Reklamation betreffend den Seeabfluß in Luzern.

Im November verfloffenen Jahres ist uns von Seite der Regierung des Kantons Uri für sich und Namens der Regierungen von Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald eine neue Reklamation, betreffend Beeinträchtigung des Seeabflusses durch die neue Brückenbaute in Luzern, eingegangen. Dieselbe wurde sofort der Regierung von Luzern zur Vernehmlassung mitgetheilt. Die Erledigung dieser Angelegenheit fällt in das Jahr 1871.

8. Schutzbautenfond von einer Million Franken.

Die von uns für die Prüfung und Begutachtung der Vorlagen für die in den durch die Wasserverheerungen von 1868 heimgesuchten Kantone auszuführenden hydrotechnischen und forstlichen Schutzarbeiten aufgestellte Kommission hat ihre wichtige Mission, sowohl die Inspektionen auf Ort und Stelle als auch die Verarbeitung des gesammelten, reichhaltigen Materials im Laufe des Berichtjahres vollständig beendet. Die bezüglichen Berichte sind gegen Ende des Jahres bei uns eingelangt. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes glaubten wir jedoch, mit der definitiven Behandlung und Beschlussfassung noch kurze Zeit zuwarten zu sollen, um auch dem insbesondere mit Rücksicht auf diese Schutzbauten kreizten technischen Beamten unseres Departements des Innern noch Gelegenheit zu geben, die Vorlagen der Kantone und die Gutachten der eidg. Kommission zu prüfen und seine Ansichten darüber auszusprechen.

Inzwischen sind einigen der theiligten Kantone, um sie in der Ausführung besonders dringlicher Bauten möglichst zu unterstützen, auf gestellte Ansuchen auf Rechnung der ihnen bei der definitiven Vertheilung der Schutzbauten zufallenden Betreffnisse Vorschüsse verabsolgt worden. Es geschah dies jedoch in jedem einzelnen Falle ausdrücklich mit dem Vorbehalte, daß die Verantwortlichkeit für die Verwendung des Vorschusses dem Kanton allein obliege und dem Bundesrathe volle Freiheit bleibe, nach den programmäßig stattgehabten Vorlager und Untersuchungen diejenigen Schutzbauten zu bestimmen, für welche die Subventionirung anerkannt und die Summen festzusetzen, welche für diese Bauten in Rechnung gebracht werden können.

9. Schweizerischer Forstverein.

Die unter der Leitung des Schweiz. Forstvereins stehenden Unternehmungen für Verbauung von Wildbächen und Aufforstung ihrer Quellengebiete haben auch im verflossenen Jahre ihren Fortgang genommen.

Sowohl die vollendeten Bauten und Aufforstungen als die in Ausführung begriffenen Arbeiten wurden im Laufe des Jahres ein- bis zweimal von Mitgliedern des Vereins in Augenschein genommen, und es sind auch einige neue Unternehmungen vorbereitet worden.

Stand der einzelnen Unternehmungen.

Sionne.

Die für die Sionne vorgesehenen Arbeiten sind in diesem Jahre nicht zur Ausführung gekommen, so daß auch der bisherige Kredit nicht zur Verwendung gelangte. Es fehlt bei den betheiligten Behörden offenbar an der nöthigen Initiative.

Brienzer Wildbäche.

Die pro 1870 in Aussicht genommenen Arbeiten an den Brienzerwildbächen sind sämmtlich ausgeführt worden. Leider haben die Abbrüche im obern Quellengebiet des Trachtbaches, welche im letzten Herbst das Dorf Brienz in Gefahr setzten, auch die Fallböden und die Flügelmauern einiger Thalsperren beschädigt, so daß deren Wiederherstellung beförderlich an die Hand genommen werden muß.

Am Trachtbach wurden ausgeführt: Eine große Thalsperre mit Fallboden und Flügelmauern, Bachausräumung am Rothhornberg mit einem Steinwurf und einer Thalsperre, ferner Stützmauern; auch wurden zirka 6 Fucharten steile Halben mit Flechtzäunen durchzogen und aufgeforstet.

Im Ganzen sind nun am Trachtbach und den beiden Nizgräben 5 Thalsperren mit Fallböden und Flügelmauern, sowie eine Querschwelle erstellt worden, mit Schaalenverlängerungen 2c. 2c. haltend 144,600 Kubikfuß.

Dazu kommen ansehnliche Aufforstungen und Auspflanzungen, zirka 90,000 Pflanzen.

Am Glyssembach sind mehrere Stütz- und Futtermauern und ansehnliche Aufforstungen ausgeführt worden.

Am Schwandenbach wurden einige Parallelwerke erstellt und an den Halben Aufforstungen gemacht.

Am Lammbach wurde oberhalb der Steinschwelle vom Dürrenwald eine steile Halde versichert und angepflanzt.

Im Gebiete der kleinen Gemeinde Schwanden, welche von drei Wildbächen bedroht ist, sind nun im Ganzen zirka 95,610 Kubikfuß Verbauungen ausgeführt worden. Die Aufforstungen und Auspflanzungen repräsentiren etwa 60,000 Pflanzen.

Am Eistlenbach wurde eine neue Thalsperre ob der Gorzenfluh und eine weitere Verlängerung des Parallelwerkes unterhalb der Fluh ausgeführt; auch wurden am obern Bachbett ansehnliche Aufforstungen gemacht.

Die im Gebiete der Gemeinde Hoftetten erstellten Arbeiten betragen zusammen 185,400 Kubikfuß.

Entlebucher Wildbäche.

Dieses Unternehmen ist noch nicht in Angriff genommen.

Trübbach.

Der Stand dieses Unternehmens ist sehr befriedigend. Die projektirten Ergänzungsarbeiten sind ausgeführt worden ohne weitem Beitrag des Vereins.

Trins.

Die Arbeiten in Porcäsl sind vollendet, und entsprechen vollkommen den gehegten Erwartungen.

Tavetsch.

Die für das Jahr 1870 projektirten Arbeiten oberhalb Selva sind wegen Uneinigkeiten in der Gemeinde ins Stofen gerathen.

Balcava.

Die kleine Gemeinde ist dieses Jahr durch den Bau der Münsterthalstraße außerordentlich in Anspruch genommen worden; es ist daher wohl zu entschuldigen, daß dieselbe die für das Jahr 1870 in Aussicht genommenen Arbeiten an der Arcia gronda nur theilweise ausgeführt hat.

Näpierzach.

Das Projekt für die Verbauung des Näpierzaches, Gemeinde Hinterrhein, wurde vom kantonalen Baubüreau ausgearbeitet und die Bauten unter der speziellen Leitung des betreffenden Bezirksingeniours ausgeführt. Es wurden im Laufe des Jahres vier Thalsperren erstellt

mit einem Kubikinhalte von 23,850 Kubikfuß. Die Bauten sollen im Jahr 1871 fortgesetzt werden, verbunden mit ansehnlichen Aufforstungen. Der Verein leistet einen Beitrag von Fr. 1000.

Wittitobel.

Im Wittitobel, Gemeinde Churwalden, sind nach dem Projekt des kantonalen Baubüreaus zwei große Thalsperren in Stein mit einem Kubikinhalte von 44,400 Kubikfuß erbaut worden. Der Kostenaufwand beträgt Fr. 5000, an welche der Verein Fr. 1000 geleistet hat.

Diese Bauten, verbunden mit Aufforstungen, werden im folgenden Jahre fortgesetzt werden.

Rechnungsergebnis.

I. Einnahmen.

a. Kassarestanz auf 31. Dezember 1869	Fr. 593. 40
b. Bundesbeiträge	" 7,300. —
c. Zinsen in Conto courant	" 4,000. —
	Fr. 7,917. 40

II. Ausgaben.

a. Vorstudien, Leitung der Arbeiten, Ausarbeitungen, Druckkosten, Experimenten	Fr. 1,192. 90
b. Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen:	
1) Brienzger Wildbäche	Fr. 2,500
2) Balcava	" 500
3) Näpferbach	" 1,000
4) Wittitobel	" 1,000
5) Wiederherstellungsarbeiten an den Brienzger Wildbächen, außerordentlicher Beiztrag	" 1,500
	" 6,500. —
Summa der Ausgaben	Fr. 7,692. 90
Kassarestanz auf 31. Dezember 1870	" 224. 50
Summa	

Fr. 7,917. 40

Verhandlungen des Forstvereins in Sachen der Wiederbewaldung der Hochgebirge.

Der schweiz. Forstverein hat der Frage der Wiederbewaldung der Hochgebirge seine stete Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Eingabe, welche der schweiz. Forstverein bereits in seiner Jahresversammlung von 1869 über diese Frage an die Bundesbehörden zu richten beschloß, wurde dadurch verzögert, weil sich das Komite noch besser darüber unterrichten wollte, wie groß annähernd das Bedürfniß einer Vermehrung des Waldareals in den Hochgebirgskantonen sein möchte, und weil es Werth darauf setzte, auch die Ergebnisse der bezüglichen Expertise für die Eingabe benutzen zu können.

Das Komite hat nun gleichzeitig mit seinem Jahresbericht die diesfällige Eingabe, unter Beilage eines einschlägigen Referates des Hrn. Professor Kopp, eingereicht.

Da die Begründung der Vorschläge des Forstvereins in dieser Eingabe sich innerhalb des Rahmens der bestehenden Bundesverfassung bewegt, seither nun aber die Verfassungsrevision ernstlich an die Hand genommen worden ist, so erachtete der Forstverein es in seiner Pflicht, seine weitergehenden Wünsche in Beziehung auf das Forstwesen ebenfalls auszusprechen und nach Kräften geltend zu machen. In einer außerordentlich einberufenen zahlreich besuchten Versammlung in Olten wurde beschloß, der nationalrätlichen Kommission für Bundesrevision folgenden Antrag einzureichen:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

„Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.“

10. Hydrometrische Beobachtungen.

Die vom Zentralkomite der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft vorgelegte Jahresrechnung der schweizerischen hydrometrischen Kommission gibt folgende Resultate:

Einnahmen.

Aktivsaldo vom Jahr 1869	Fr.	112. 88
Bundesbeitrag pro 1870	„	10,000. —
Abonnemente	„	120. —
Erlös aus der Lieferung von Pegelscalen	„	13. 90
Hydrometrische Mittheilungen	„	17. 60
	Fr.	10,264. 38

Ausgaben.

1) Kosten der Pegelbeobachtungen auf dem Gebiete der Juragewässer- korrektur	Fr. 1,125. 25
2) Reisen und Extraauslagen der Kommissions- mitglieder und deren Angestellten	" 248. 77
3) Honorar für die Zentralleitung	" 2,000. —
4) Büraumiethe, Bedienung, Büraumaterialien	" 500. —
5) Honorationen an Mitarbeiter	" 88. —
6) Honorar und Extraauslagen der ordentlichen Angestellten des Zentralbüreaus, Registratur und Verzeichnung der Wasserstandscurven, Aus- fertigung der Kantonsbülletins, der Jahres- bülletins, Buchführung und Sekretariatsarbeiten	" 3,027. 48
7) Besoldung der Normalbeobachter	" 68. —
8) Erstellung eines Versuchsflokals in Arthof	" 253. 60
9) Laufende Arbeiten für das Büreau, Lithogra- phien, hydrometrischen Karten etc.	" 947. 20
10) Anschaffungen, Bücher, Zeitschriften, Pläne, Instrumente etc.	" 768. 70
11) Druckkosten, hydrometrischer Bericht, Annon- cen etc.	" 100. —
12) Uebersetzungen	" 70. 10
13) Verschiedenes (Porti, Dienstmannlöhne)	" 75. 60
14) Außerordentliche Ausgaben:	
a. Strommessungen	Fr. 424. 95
b. Einschaltung der Gürtel bei Velp (zur Errichtung der vor- tigen Normalstation und Auf- stellung der Limnigraphen)	" 631. 50
	" 1,056. 45
Summa	Fr. 10,229. 12

Bilanz.

Einnahmen	Fr. 10,264. 38
Ausgaben	" 10,229. 12
Saldo auf neue Rechnung	Fr. 35. 26

Die Thätigkeit der hydrometrischen Kommission erstreckte sich das letzte Jahr ziemlich weit über die gewohnte, zwar sich immer weiter aus-
dehnende Registratur und graphische Darstellung der Beobachtungen
hinaus, indem sie sich einmal die Vornahme der wirklichen Strommes-
sungen (welche ursprünglich Sache der Kantone waren), sowie die Vor-

nahme mehrerer größerer Studien als Hauptzweck des wissenschaftlichen Theils ihrer Thätigkeit zum Ziel gesetzt hatte.

Diese Studien betreffen hauptsächlich die direkte Messung oder mittelbare Bestimmung der Abflussmassen unserer schweizerischen Ströme in ihren Hauptwasserständen. Da eine Messung aller schweizerischen Gewässer I., II. und III. Ranges einen allzugroßen Kosten- und Zeitaufwand erfordert hätte, so bemühte sich das Centralbüro, einen Theil der hiezu dienenden Angaben und bereits vorhandenen Messungen von den Kantonsbaubehörden, von den bekannten Wasser- und Kanalbaubüreaus, sowie auch die auf unserm Büro des Bauwesens vorhandenen Materialien einzuziehen.

Ferner wurden die Kantonsingenieure um Aufnahme und Einsendung der nöthigen Profile ersucht. Was auf diesem Wege nicht zu erlangen war, wurde, zum Theil auf Kosten der Kantonsbehörden, vom Büro selbst aufgenommen, theils berechnete dasselbe die Abflussmassen aus der Größe der Flußgebiete und aus den Niederschlägen. Diese Berechnungen erheischten eine Menge sehr schwieriger Vorarbeiten, die das ganze Centralbüro viele Monate beschäftigte.

Die oben erwähnten Studien sind vom Centralbüro in einer besondern, wissenschaftlich jedoch möglichst kurz und gemeinfaßlich gehaltenen Abhandlung, welche als eine der hydrometrischen Hauptarbeiten mit dem nächsten Jahresbülletin veröffentlicht werden soll, näher durchgeführt. Die Kommission glaubt, daß die Veröffentlichung dieser Arbeit das geeignetste Mittel sein werde, das sich um solche Fragen interessirende Publikum über den Nutzen und Zweck der hydrometrischen Beobachtungen des Nähern aufzuklären.

In dem Bundesbeschlusse vom 23. Christmonat 1870, betreffend die Errichtung einer technischen Stelle auf dem Baubüro des Departements des Innern ist die Bestimmung aufgenommen, daß der betreffende Ingenieur speziell auch beauftragt sei, die Arbeiten der hydrometrischen Kommission so lange zu leiten und zu beaufsichtigen, als diese vom Bunde unterstützt wird. Wir werden nicht ermangeln, diesem Postulate entsprechend, nachdem wir uns über den diesfalls einzuschlagenden Modus mit der hydrometrischen Kommission, resp. dem Centralcomité der Schweiz. naturforschenden Gesellschaft, ins Vernehmen gesetzt haben werden, die bezüglichen Arbeiten zu übertragen, sobald und insoweit es ohne Beeinträchtigung der ihm zufallenden wichtigeren Obliegenheiten (Schutzbauten u.), für deren Besorgung derselbe zunächst bestimmt ist, wird geschehen können.

C. Eisenbahnen.

1. Konzessionen.

Im Jahre 1870 wurden folgende neue Konzessionen genehmigt:

Im Kanton Zürich.

- 1) Konzession für eine Eisenbahn von Wädenswil bis an die Zürich-schwyzerische Kantonsgrenze bei der Schindellegi, als Theil einer Linie Wädenswil - Einsiedeln, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 7. Dezember 1870.
- 2) Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Winterthur über Rorbas und Glattfelden bis an die Kantonsgrenze bei Weiach, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 22. Christmonat 1870.
- 3) Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch das Löfthal von Winterthur bis Bauma, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 22. Christmonat 1870.

Im Kanton Bern.

- 1) Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Langnau bis zur Kantonsgrenze bei Kröschenbrunnen, als Theil einer Linie Bern-Luzern, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 23. Heumonats 1870.
- 2) Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biel nach Delsberg, von da mit der Zweigung einerseits bis an die Kantonsgrenze nach Basel, andererseits nach Pruntrut, und einer Zweigbahn durch das St. Immerthal von Neuchonette oder Sonceboz bis an die neuenburgische Grenze, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 28. Heumonats 1870.

Im Kanton Luzern.

Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der bernisch-luzernischen Kantonsgrenze bei Kröschenbrunnen über Wohlhausen nach Luzern, als Theil einer Linie Bern-Luzern, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 23. Heumonats 1870.

Im Kanton Schwyz.

Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der zürcherisch-schwyzerischen Kantonsgrenze bei der Schindellegi bis Einsiedeln, als Theil einer Linie Wädenswil-Einsiedeln, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 7. Dezember 1870.

Im Kanton Basel-Stadt.

Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen der Schweiz. Zentralbahn und der großherzoglich badischen Bahn in Basel, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 23. Juli 1870.

Im Kanton Aargau.

- 1) Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Brugg durch den Bözberg und das Frickthal bis an die Kantonsgrenze in der Richtung nach Basel, genehmigt durch Bundesrathsbeschluß vom 8. Juni 1870.

Durch diese neue Konzession tritt die durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1869 für die gleiche Linie genehmigte Konzession außer Kraft.

- 2) Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der aargauischen Kantonsgrenze bei Kaiserstuhl bis zur aargauischen Kantonsgrenze gegen das Großherzogthum Baden bei Koblenz und eventuell einer Abzweigung gegen die bestehende Station Koblenz, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1880.

Im Kanton Neuenburg.

Konzession für eine Eisenbahn von der bernisch-neuenburgischen Grenze im St. Immerthal bis zum Anschluß an den Jura industriel bei der Station Les Convers oder La-Chaux-de-Fonds, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 18. Juli 1870.

2. Konzessionsabänderungen.

Abänderung des Art. 19 der Konzession für die Eisenbahn Bruntrut-Delle vom 18. Mai 1865. Erhöhung der Maximaltagen für den Personen-, Vieh- und Waarentransport, genehmigt durch Bundesbeschluß vom 23. Heumonath 1870.

3. Pendente Konzessionsgenehmigungsbegehren.

Pendent sind noch die nachstehend verzeichneten Konzessionsgenehmigungsbegehren:

- 1) Das Gesuch des interkantonalen Komite für Anstreben einer Eisenbahn von einem noch zu bestimmenden Punkte der Eisenbahn Freiburg-Lausanne durch das Brovetthal über Moudon, Payerne, Avenches und Murten zum Anschluß an die bernische Staatsbahn — um

- a. Genehmigung der vom Großen Rathe des Kantons Waadt unterm 1. September 1869 für genannte Linie auf Waadländergebiet erteilten Konzession und
- b. Ertheilung einer Zwangskonzession für die Fortführung dieser Bahn auf Freiburgergebiet, für welche vom Stande Freiburg die Konzessionserteilung verweigert wird.

2) Das Gesuch des gleichen interkantonalen Komite um Genehmigung der vom Großen Rathe des Kantons Bern erteilten Konzession für die Fortführung obgenannter Brogethalbahn von der freiburgisch-bernischen Grenze bei Fräschelz zum Anschluß an die bernische Staatsbahn bei Lyß.

Die Gesuche 1 a und 2 wurden bis zur Austragung des Konfliktes wegen der Fortführung der Brogethalbahn auf Freiburgergebiet verschoben.

Sobald die über das gestellte Zwangskonzessionsbegehren waltenden Verhandlungen mit dem Stande Freiburg und dem interkantonalen Komite abgeschlossen sind, was kaum mehr lange anstehen dürfte, werden wir nicht ermangeln, Ihnen über alle drei Begehren spezielle Vorlagen zu machen.

3) Das Gesuch der Regierung des Kantons Freiburg um Genehmigung der vom Großen Rathe des Kantons Freiburg am 17. November 1869 erteilten Konzession für den Bau einer Bahn Rosé-Payerne-Yverdon. Gegen die Genehmigung dieser Konzession ist von Seite des Bezirkskomite des alten Murtenbezirks Einsprache erhoben worden, und es sind die bezüglichen Verhandlungen zur Zeit ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Wir werden dieses Gesuch gleichzeitig mit der Brogethalbahnangelegenheit zur Behandlung bringen.

4) Das Gesuch des Eisenbahnkomite Andelfingen-Singen, d. d. 17. Oktober 1870, um eventuelle Ertheilung einer Zwangskonzession für die Erstellung dieser Linie, so weit sie das Gebiet der Kantone Thurgau und Schaffhausen in Anspruch nimmt. Die Verhandlungen über dieses Begehren sind im Gange, und dürften demnächst ebenfalls zum Abschlusse gelangen.

5) Das Gesuch der Regierung des Kantons Zürich um Genehmigung des vom Großen Rathe für die Eisenbahn Andelfingen-Stammheim-Kantonsgrenze, als Theilstück der sub 4 angeführten Linie Andelfingen-Singen erteilten Konzession.

Die Behandlung dieser Konzession wird gleichzeitig mit der Behandlung des Zwangskonzessionsbegehrens Ziffer 4 erfolgen.

4. Ausweise.

Die durch die betreffenden Bundesbeschlüsse vorgeschriebenen Ausweise über den Beginn der Erdbarbeiten und die Finanzmittel zur gehörigen Fortführung der Bauten sind rechtzeitig und in genügendem Maße geleistet worden für die Linien Romanshorn-Kreuzlingen und Bruntrut-Delle.

5. Fristverlängerungen wurden bewilligt:

- a. Für die aargauische Südbahn und die Eisenbahn Wildeggen-Lenzburg durch Bundesbeschluß vom 14. Dezember 1870. (Amtl. Ges. Sammlung Bd. X, S. 317.)
- b. Für die Basler Verbindungsbahn durch Bundesbeschluß vom 14. Dezember 1870. (Amtl. Ges. Sammlung Bd. X, S. 319.)

6. Schätzungskommissionen.

Bezüglich des Bestandes der eidg. Eisenbahnschätzungskommissionen verweisen wir auf den beigefügten Stat.

7) Von den in unserm Geschäftsberichte pro 1869 als pendent aufgeführten speziellen Eisenbahnan gelegenheiten haben durch besondere Vorlagen und entsprechende Beschlußfassungen im Laufe des Berichtjahres folgende ihre definitive Erledigung gefunden:

1) Die Angelegenheit betreffend den Anschluß der Eisenbahn Romanshorn-Konstanz an die badische Staatsbahn, durch den Abschluß eines bezüglichen Staatsvertrages zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, d. d. 10. Dezember 1870, vorgelegt mit Botschaft vom 19. Dezember 1870 (Bundesblatt 1870, Bd. III, S. 1050). (von Baden noch nicht genehmigt.)*)

2) Die Angelegenheit betreffend Revision des sogenannten Bodenseegürtelbahnvertrages vom 5. August 1865 durch Abschluß eines neuen Staatsvertrages zwischen der Schweiz, Oesterreich und Bayern, d. d. 27. Augustmonat 1870, vorgelegt mit Botschaft vom 30. Wintermonat 1870 (Bundesblatt 1870, Bd. III, S. 905) und genehmigt durch Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1870 (Amtl. Ges. Sammlung Bd. X, S. 379).

*) Die Genehmigung resp. Ratifikation ist am 12. April 1871 erfolgt.

3) Die Frage betreffend Erstellung einer Bahnverbindung zwischen dem Centralbahnhof Basel und dem badischen Bahnhof daselbst, durch die vom Großen Rathe des Kantons Basel für diese Bahnverbindung ertheilte Konzession vom 14. März 1870, vorgelegt mit Botschaft vom 1. Heumonath 1879 (Bundesblatt 1870, Bd. II, S. 1001), genehmigt durch Bundesbeschluß vom 23. Heumonath 1870 (Amtl. Ges. Samml. Bd. X, S. 259), und die zwischen den Regierungen des Kantons Basel-Stadt und des Großherzogthums Baden abgeschlossenen Uebereinkünfte a) betreffend Erweiterung des badischen Hauptbahnhofes und die Erstellung eines Rangier- und Werkstättebahnhofes auf dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt, d. d. 10. März 1870, genehmigt durch Bundesrathsbeschluß vom 29. Juli 1870; und b) betreffend den Bau und Betrieb genannter Verbindungsbahn, v. 23. November 1869.

8. Gotthardbahn.

Siehe den Bericht über den Geschäftskreis des politischen Departements.

9. Eisenbahnpostulate.

Bezüglich des Postulates betreffend die Feststellung des Anlagekapitals der Schweizerischen Eisenbahnen verweisen wir auf unsere Botschaft vom 29. November 1869 und die von der h. Bundesversammlung unterm 19. Dezember 1870 über diese Frage gefasste Schlußnahme gemäß welcher dieser Gegenstand einstweilen auf sich beruhen gelassen wird.

Was das zweite pendente Postulat, die Erweiterung der Befugnisse des Bundes in Eisenbahnsachen betreffend, anbelangt, so ist die Untersuchung dieser wichtigen Frage, deren gehörige Beurtheilung die Sammlung und Verarbeitung eines ziemlich bedeutenden Materials erheischte, im Laufe des Berichtjahres zum Abschluß gelangt, so daß wir im Falle sind, Ihnen schon in der Julisession unsern bezüglichlichen einläßlichen Bericht, nebst Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorlegen zu können. Wir beschränken uns daher hier darauf, auf diese spezielle Vorlage zu verweisen.

10. Eisenbahnanschluß bei Jougne.

In unserm letztjährigen Geschäftsberichte haben wir erwähnt, daß die verschiedenenen Schritte, welche auf Ansuchen der Regierung von Waadt bei der französischen Regierung gethan worden, um die Gesell-

schaft Paris-Lyon-Méditerranée zum beförderlichen Bau der Anschlußstrecke an die Eisenbahn Jonzac-Éclépens zu veranlassen, ohne Resultat geblieben seien. Die diesfälligen Verwendungen sind auch im Jahre 1870 nachdrücklich fortgesetzt worden und haben wenigstens den Erfolg gehabt, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten mit Note vom 11. Juli unserm Minister in Paris die formelle Zusicherung ertheilt hat, er werde die Erstellung fraglicher Anschlußlinie mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu befördern trachten. Selbstverständlich wird aber in Folge der seither eingetretenen Kriegsereignisse auch diese Angelegenheit wieder ins Stoken gerathen sein.

11. Pläne, Baubeschriebe und Baurechnungen für die Eisenbahnstrecke Oberlauchringen-Singen.

Entsprechend der in unserm letztjährigen Geschäftsberichte erwähnten Anregung bei Anlaß der Rüsfendung der für Baden bestimmten Ausfertigung der rechnungsgemäßen Nachweisung des Bauaufwandes für die Wiesenthalbahn und die Bahnstrecke Basel-Guttingen hat uns die großherzoglich badische Regierung in Ergänzung obiger Vorlagen gemäß Art. 7 der Verträge vom 11. August 1852 und 30. Dezember 1858 die Pläne, Baubeschriebe und Baurechnungen über die Bahnstrecke Oberlauchringen-Singen bis 1. Januar 1869 zur Prüfung und Anbringung allfälliger Einwendungen vorgelegt.

Aus dem diesfalls eingeholten einläßlichen Gutachten eines mit fraglicher Bahnstrecke bekannten Sachverständigen ergab es sich, daß die Baukosten der Strecke Oberlauchringen-Singen annähernd die Mitte hatten zwischen den Baukosten der von dem Herrn Experten zur Vergleichung gewählten Bahnen Zürich-Zug-Luzern und der bernischen Staatsbahn und daß die vorliegende Kostenberechnung mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimme, und wir haben demnach fraglichen Vorlagen mit einigen Bemerkungen in Betreff Ergänzung der Situationspläne, sowie der mit 1. Januar 1869 abgeschlossenen Kostennachweise mit Rücksicht auf die weiter noch auszuführenden Bauten unterm 19. Dezember 1870 unsere Genehmigung ertheilt.

D. Hochbauten.

Bezüglich des in unserm letzten Geschäftsberichte erwähnten Baues eines neuen Zollhauses in Miercourt haben wir zu notiren, daß derselbe im Laufe des Berichtjahres vollendet und Bestimmung übergeben worden ist.

Anderweitige Hochbauten sind in diesem Jahre keine vorgekommen.

E. Kreirung der Stelle eines technischen Chefs des eidg. Büreaus des Bauwesens.

Einem längst gefühlten Bedürfniß ist nunmehr in Bezug auf die Organisation des eidg. Bauwesens durch die auf unsern mit Botschaft vom 16. November 1870 gemachten Vorschlag mit Bundesbeschluß vom 23. Christmonat 1870 erfolgte Kreirung der Stelle eines technischen Chefs des eidgenössischen Baubüreaus entsprochen worden.

F. Finanzielles.

Hinsichtlich der Ausgaben, welche im Jahre 1870 für die Verwaltungsabtheilung „Bauwesen“, beziehungsweise für die mit eidgenössischen Subsidien dotirten öffentlichen Werke gemacht wurden, verweisen wir auf die beigelegte Rechnungszusammenstellung.

Die Kinderpest im Kanton Neuenburg.

B e r i c h t

an

das eidg. Departement des Innern, von seinem Delegirten.

(Vom 28. März 1871.)

Herr Bundesrath!

Nachdem Sie mir am 17. Februar die mündliche Mittheilung gemacht, daß die Regierungen von Neuenburg und Waadt in Folge großer Verbreitung der Kinderpest in dem angrenzenden französischen Departement des Doubs Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung verlangen, ging ich von der Ansicht aus, es bedürfe einfach einer strengen Handhabung der unterem 23. Dezember vorigen Jahres erlassenen bundesrathlichen Verordnung über den französischen Grenzverkehr, und Sie übernahmen es sofort, an Ort und Stelle persönlich die diesfälligen Anordnungen zu treffen.

Am Abend des 18. Februar setzten Sie mich telegraphisch in Kenntniß, daß in Verrières bereits verdächtige Erkrankungen von Rindvieh auf Schweizergebiet vorkommen, und beauftragten mich, an Ort und Stelle die nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Bericht des Schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1870.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.05.1871
Date	
Data	
Seite	221-322
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 871

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.